

Sitzungsunterlagen

Schule und Kultur ASK - 6/2023-2027

28.11.2024, 16:00

Stadt Bremerhaven



Tagesordnung

für die 6. öffentliche Sitzung in der Wahlperiode 2023/2027 am
28.11.2024 um 16:00 Uhr in der Mensa der Schule am Ernst-Reuter-Platz

Öffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung	Vorlage-Nr.
1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung der Niederschrift	
2.1	Genehmigung der Niederschrift der 5. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur in der Wahlperiode 2023/2027 vom 12.09.2024	IV - S 48/2024
3	Sachstandsbericht	
3.1	Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV	IV - S 49/2024
4	Vorlagen für den Bereich Kultur	
4.1	Erhöhung der Entgelte und Änderung der Richtlinie der Jugendmusikschule zum 01.01.2025	IV - K 28/2024
4.2	Umwidmung Mittel zur Künstlerförderung für Renovierung Wilke Atelier	IV - K 27/2024
4.3	Zuwendung für den "Wilke Atelier -Verein zur Kunstförderung e.V." zur Finanzierung der laufenden Nebenkosten in der Zeit von Dezember 2024 bis September 2025	IV - K 29/2024
4.4	Anträge an den Bremerhavener Kulturtopf 3. Vergaberunde	IV - K 26/2024
5	Anträge für den Bereich Kultur	
6	Anfragen für den Bereich Kultur	
7	Verschiedenes für den Bereich Kultur	

8	Vorlagen/Berichte für den Bereich Schule	
8.1	Bremerhavener Konzeption Schulsozialarbeit	IV - S 46/2024
8.2	Zuwendungen und Zuschüsse für besondere schulische Zwecke	IV - S 47/2024
9	Anträge für den Bereich Schule	
10	Anfragen für den Bereich Schule	
11	Verschiedenes für den Bereich Schule	

Prof. Dr. Hiltz
Stadtrat

Vorlage Nr. IV – S 48/2024		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Genehmigung der Niederschrift der 5. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur in der Wahlperiode 2023/2027 vom 12.09.2024

Die Niederschrift der 5. Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur in der Wahlperiode 2023/2027 vom 12.09.2024 ist zu genehmigen.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

Prof. Dr. Hilz
Stadtrat

Anlage: Entwurf der Niederschrift



N i e d e r s c h r i f t

über die 5. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur in der Wahlperiode 2023/2027 am 12.09.2024

Sitzungsraum: Bremerhaven, Hafenstraße 122, Raum Mensa, Schule am Ernst-Reuter-Platz
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 18:45 Uhr

Teilnehmer/innen:

Herr Stadtrat Frost

SPD-Fraktion

Herr Stadtverordneter Viebrok

in Vertretung für Frau Stadtverordnete Batz

Frau Stadtverordnete Böttger-Türk

Frau Stadtverordnete Czak

Frau Stadtverordnete Ruser

CDU-Fraktion

Frau Stadtverordnete Kargoscha

Frau Stadtverordnete Twistern von

Herr Stadtverordneter Ventzke

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Frau Stadtverordnete Zeeb

BD-Fraktion

Frau Stadtverordnete Brinkmann

Fraktion DIE LINKE

Herr Stadtverordneter Kocaaga, MdBB

anwesend ab 17:15 Uhr

FDP-Fraktion

Herr Stadtverordneter Prof. Dr. Hiltz, MdBB

WfB-Fraktion

Herr Stadtverordneter Schäfer

AfD-Gruppe

Herr Stadtverordneter Jürgewitz

Einzelstadtverordneter Sascha Schuster

Herr Stadtverordneter Schuster, MdBB

Schriftführung:

Frau Schmonsees (Bereich Kultur) - entschuldigt

Frau Stanger-Gerdes (Bereich Schule) hat die Niederschrift für beide Bereiche gefertigt

Weitere Teilnehmer:

Kulturamt:	Frau Starke Frau Garms Herr Brandes entschuldigt Frau Keil Frau Dr. Porombka Herr Kurkowski Herr Dr. Kähler Herr Guse Frau Grevesmühl-von Marcard Herr Tietje Herr Niemann Herr Begatik Frau Hüsken Frau Engel Frau Nolden Frau Döhring-Wölm Herr Oberle
Jugendmusikschule Stadtarchiv: Stadtbibliothek: Volkshochschule:	
Historisches Museum Bremerhaven:	
Theater und Orchester:	
Dezernat IV Schulamt:	
Jugendparlament:	./.
Migrationsrat:	./.
Inklusionsbeirat:	./.
Zentralelternbeirat:	./.
Stadtschülerring:	./.
Rechnungsprüfungsamt:	entschuldigt
Gesamtpersonalrat:	Herr Riebensahm
Frauenbeauftragte Schulen:	Frau Schönberg
Personalrat Theater und Orchester:	Frau Soldano
Frauenbeauftragte Theater und Orchester:	Frau Soldano
Personalrat Schulen:	Frau Suhr
Personalrat allgemeine Verwaltung	entschuldigt

Herr Stadtrat Frost eröffnet um 16:00 Uhr die 5. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur (ASK) in der Wahlperiode 2023/2027, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßt die Schule am Ernst-Reuter-Platz und bedankt sich für die Durchführung der Sitzung an diesem Ort.

Herr Stadtrat Frost gibt bekannt, dass Herr StV Viebrok von der SPD-Fraktion in Vertretung für Frau StV Batz, ebenfalls SPD-Fraktion, an der Sitzung teilnimmt und Herr StV Schäfer, der bisher dem ASK als Einzelabgeordneter angehörte, nun Ausschussmitglied in der Funktion der Fraktion Wir für Bremerhaven (WfB) ist. Herr Stadtrat Frost stellt fest, dass Herr StV Kocaaga (Fraktion Die Linke) noch nicht anwesend ist.

Es gibt keine Anmerkungen und Änderungsanträge.

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Herr Stadtrat Frost tritt in die Sitzung ein und beginnt mit der Einwohnerfragestunde. Er informiert darüber, dass eine ganze Reihe an Einwohner:innenfragen vorliegen und bittet darum, dass die vortragenden Personen ihre Fragen von einem gesondert eingerichteten Platz im Publikum, ausgestattet mit einem Mikrofon, stellen. Herr Stadtrat Frost gibt bekannt, dass gemäß der Regularien der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven der Tagesordnungspunkt der Einwohnerfragestunde maximal 60 Minuten andauern darf und er im Hinblick auf die Vielzahl der Fragen bemüht sein wird, dass alle Fragesteller:innen innerhalb dieser Stunde zu Wort kommen können.

1. Einwohnerfragestunde

1.1. Einwohnerfrage Cataleya Röseler

IV - S 45/2024

Herr Stadtrat Frost stellt fest, dass Frau Cataleya Röseler nicht anwesend ist. Er informiert, dass die Einwohnerfrage möglicherweise zurückgezogen wird und diese dann nicht schriftlich beantwortet werden muss.

1.2. Einwohnerfrage von Friedrich H. Rohde

IV - S 25/2024

Herr Rohde ist anwesend und trägt seine Einwohnerfrage persönlich vor.

Frage 1: Kann ein internationaler Schüleraustausch an Weser, Geeste, Rohr und Lune als gut gelungen betrachtet werden?

Frage 2: Sind auch Länder wie USA, Israel und Frankreich heute vertreten?

Frage 3: Welche Förderung bei der Findung von Gastfamilien ist denkbar?

Frage 4: Wissen Sie, Herr Stadtrat Frost, etwa um vorbildliche Beispiele der letzten 20 Jahre?

Herr Stadtrat Frost beantwortet die Fragen mündlich.

Antwort zu den Fragen 1,2 und 4:

Der internationale Schüler:innenaustausch in Bremerhaven, also an Weser, Geeste, Rohr und Lune, kann ausdrücklich als gut gelungen betrachtet werden. So gibt es zahlreiche Beispiele für gelungene Schüler:innenaustauschprojekte, etwa in unserer Partnerstadt Frederikshavn in Dänemark, in Prag in der Tschechischen Republik, in Seneu auf der spanischen Insel Mallorca. Darüber hinaus existiert ein Schüler:innenaustausch in Polen, Litauen, Frankreich, Italien und den USA.

Jüngst haben Schüler:innen sowie Lehrkräfte aus der türkischen Provinz Hatay, in der sich ein verheerendes Erdbeben ereignet hat, die Oberschule des Schulzentrums Carl von Ossietzky besucht. Erst im vergangenen Monat besuchte auch eine Gruppe deutschlernender Schüler:innen aus Vietnam Bremerhaven. Sie wurden im Lloyd Gymnasium unterrichtet. Auch bestehen innige Austauschbeziehungen mit Israel und Mexiko, wobei letztgenannte derzeit ausgesetzt sind, die Partnerschaft der Oberschule Geestemünde und der Oberschule des Schulzentrums Carl von Ossietzky mit Israel aufgrund des Überfalls der Hamas auf Israel im vergangenen Oktober.

Auch bleibt es nicht bei den beispielhaft genannten Austauschprojekten, sondern die Schulen bemühen sich um weitere Projekte, etwa im polnischen Krakau, Schlierbach in Österreich sowie in Belgien.

Antwort zu Frage 3:

Um Gastfamilien zu finden, ist insbesondere eine finanzielle Förderung hilfreich. Hier kommt insbesondere Erasmus+ - ein Programm für Bildung, Jugend und Sport der Europäischen Union – in Frage, vom welchem bei Austauschprojekten in Bremerhaven Gebrauch gemacht wird. In begrenztem Umfang können auch Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden. Je nach Austauschprojekt sind auch andere Förderungen denkbar. Zum Beispiel hat die Gymnasiale Oberstufe am Schulzentrum Geschwister-Scholl in der Vergangenheit eine Förderung aus einem Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds erhalten.

Herr Rohde bedankt sich für die letzten Jahre bei Herrn Stadtrat Frost und wünscht ihm alles Gute für den neuen Lebensabschnitt im November.

1.3. Einwohnerfrage Martin Lipski

IV - K 21/2024

Herr Lipski ist anwesend und trägt seine Einwohnerfrage persönlich vor.

Frage 1: Was haben Sie getan, um in dieser Angelegenheit deeskalierend einzuwirken?

Frage 2: Was haben Sie getan, um ein neutrales Bild für sich zu gewinnen?

Frage 3: Laut der noch geltenden Dienstanweisung ist der Kulturdezernent – also Sie – in Streitfragen der entscheidend Handelnde. Auf welcher Informationsbasis haben Sie und werden Sie entscheiden?

Herr Stadtrat Frost beantwortet die Fragen mündlich im Block und verweist dabei auf die jeweiligen Fragen.

Zunächst vorab: Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Position des Generalmusikdirektors am Stadttheater Bremerhaven eine neue Leitungsstruktur für das Haus beschlossen, die ab dem Dienstantritt des oder der GMD zur Saison 2026/27 gelten wird. Vertreter:innen des Philharmonischen Orchesters haben sich in einem Offenen Brief gegen diese Entscheidung ausgesprochen.

Herr Stadtrat Frost verweist auf die erste Frage:

Hierzu fand Anfang Juli ein Gespräch zwischen einer Vertreterin und einem Vertreter des Orchesters sowie des Personalrats Theater und des Gesamtpersonalrats beim Kulturdezernenten statt. Der Orchestervorstand wurde von der Verwaltungsdirektorin nach den Theaterferien zu einem Folgegespräch eingeladen, das gemeinsam mit dem Dezernenten und dem Personalrat Theater geführt wurde.

Herr Stadtrat Frost verweist auf die zweite Frage:

Nicht nachvollziehbar ist für mich die öffentliche und z.T. persönlich herabsetzende Kritik, mit denen der Orchestervorstand nach meinem Eindruck den Rahmen im TVK geregelten Aufgaben deutlich überschritten hat. Selbstverständlich habe ich diesen Punkt in beiden Gesprächen thematisiert und auch kritisiert. Den Vorwurf der „Bedrohung“ weise ich nachdrücklich zurück.

Auf der Sachebene ist wahrnehmbar und auch nachvollziehbar eine Besorgnis des Philharmonischen Orchesters, dass die Veränderung der Leitungsstruktur mit einer künstlerischen oder anderweitigen Rücksetzung des Philharmonischen Orchesters verbunden werden soll. Gerne möchte ich den Anlass nutzen, um auch meinerseits zu erklären, dass dieses Ziel weder vom Dezernenten, noch von der Theaterleitung und nach meiner Einschätzung auch nicht vom Kulturausschuss der Stadtverordnetenversammlung verfolgt wird. Allerdings vertritt der Magistrat in seinem Beschluss die Auffassung, dass eine zeitgemäße Anpassung der auf einer inzwischen mehr als 30 Jahre alten Dienstanweisung erforderlich war, um den Veränderungen des Theaters Rechnung zu tragen. Als Dezernent unterstütze ich ausdrücklich die vom gegenwärtigen Intendanten aufgebaute Leitungsstruktur mit einer mittleren Führungsebene der Sparten bzw. der Abteilung Orchester, die jeweils über ein Höchstmaß an eigenständigen Entscheidungs- und Gestaltungskompetenzen verfügen und auch weiter verfügen werden.

Herr Stadtrat Frost verweist auf die dritte Frage:

Sie entspricht auch der aus meiner langjährigen Zuständigkeit für das Stadttheater resultierenden Erfahrung mit wechselnden Personen in der Leitung, da für mich wahrnehmbar war und ist, dass die derzeit gültige Dienstanweisung z.T. im Widerspruch mit den gelebten Abläufen steht, in verschiedenen Fällen zu Konflikten führte und Anlass dafür war, Streitfragen durch den Dezernenten lösen zu wollen. Ich halte es allerdings nicht für meine regelhafte Aufgabe und aus fachlicher Sicht auch nicht in allen Fällen sinnvoll, in dem vorgesehenen Maße in die Betriebsabläufe des Theaters einzugreifen. Dies ist auch in anderen Dienststellen absolut unüblich.

Es ist zugesagt und vorgesehen, dass dort, wo in diesen Fragen in der weiteren Ausgestaltung Regelungsbedarf besteht, dieser in weiteren Gesprächen zwischen der Theaterleitung und dem Orchester, aber selbstverständlich auch in den weiteren Abteilungen des Hauses, ermittelt und konstruktiv gelöst werden soll. Hierzu findet in der kommenden Woche ein Gespräch zwischen der Theaterleitung und dem Orchestervorstand statt, und darüber hinaus wurden seitens der Theaterleitung Gespräche mit dem gesamten Orchester sowie allen weiteren Abteilungen und den Sparten angekündigt.

Meines Erachtens wurde mit den genannten Schritten ein Weg der Deeskalation des Konflikts eingeleitet, auf den sich alle Beteiligten hoffentlich gut einlassen können. Es ist keine Frage, dass die Besorgnis über die Veränderung unterschätzt wurde. Umso wichtiger ist es jetzt, einen internen Diskussionsprozess in Gang zu setzen, der der zukunftsfähigen Aufstellung des Theaters mit dem Philharmonischen Orchesters dient.

1.4. Einwohnerfrage Carla Mantel-Wiegand

IV - K 22/2024

Frau Mantel-Wiegand ist anwesend und trägt ihre Einwohnerfrage persönlich vor.

Frage: Meines Wissens läuft der Vertrag von Herrn Tietje bis zum 31.07.2026, die Veränderungen wirken sich ab dem 01.08.2026 aus. Ist daraus zu schließen, dass der Vertrag von Herrn Tietje bereits verlängert wurde oder verlängert werden soll?

Herr Stadtrat Frost beantwortet die Frage mündlich.

Antwort:

Die für erforderlich gehaltenen Strukturveränderungen stehen im zeitlichen Zusammenhang mit der Ankündigung des GMD, seinen Vertrag mit der Stadt Bremerhaven nicht über den Sommer 2026 hinaus fortsetzen zu wollen, nicht mit der Frage einer möglichen Vertragsverlängerung mit dem Intendanten.

Nachfrage von Frau Carla Mantel-Wiegand: Wann wird das entschieden und wer entscheidet?

Herr Stadtrat Frost antwortet auf die Nachfrage, dass seine Amtszeit Ende Oktober 2024 endet und er es für unangemessen hält, eine derart weit über seine eigene Amtszeit hinausreichende Personalentscheidung zu treffen. Die Entscheidung über die Nachbesetzung des Intendanten soll daher durch seinen Nachfolger Herrn Prof. Dr. Hilz zusammen mit dem Magistrat getroffen werden.

1.5. Einwohnerfrage Heiko Stindt

IV - K 23/2024

Herr Stindt ist anwesend und trägt seine Einwohnerfrage persönlich vor.

Frage 1: Wie beurteilen Sie die Handlungsfähigkeit des zukünftigen GMD's nach der veränderten DA und der Anstellung nach NV-Bühne? Bisher war es immer so, daß der GMD mit einem Sondervertrag Angestellter der Stadt war, künftig wird dieser vom Intendanten selbst eingestellt und ist diesem in allen Dingen unterstellt.

Frage 2: Wie kann Ihrer Meinung nach ein GMD zukünftig ein künstlerisches Profil weiterentwickeln, wenn die Zuständigkeiten alle auf den Intendanten übergegangen sind?

Frage 3: Wie sehen Sie in diesem Zusammenhang den Machtzuwachs des Intendanten und was soll unter diesen Vorgaben besser werden?

Herr Stadtrat Frost beantwortet die Fragen mündlich.

Antwort zu Frage 1:

Alle Angestellten des Theaters sind beim Magistrat Bremerhaven angestellt. Für das künstlerische Personal existieren zwei unterschiedliche Tarifverträge, zum einen der "Normalvertrag Bühne" (NV Bühne) und der Tarifvertrag für "Musiker in Konzert- und Theaterorchestern" (TVK). Der NV Bühne gilt für alle überwiegend künstlerisch Beschäftigten. Im NV Bühne Tarifvertrag werden zahlreiche Elemente grundsätzlich geregelt. Der oder die GMD ist zukünftig auf der mittleren Führungsebene, der künstlerischen und Abteilungs-Leitungsebene mit anderen Abteilungs- und Spartenleitungen gleichgestellt, die auch alle nach dem NV Bühne beschäftigt sind. Eine individuelle Ausgestaltung mit Rechten und Pflichten ist innerhalb dieser Vertragsgestaltung problemlos möglich und soll bei der besonderen Funktion des oder der GMD auch erfolgen und geregelt werden.

Antwort zu Frage 2:

Neben dem Leitungsteam von Intendanz und Verwaltungsdirektion existiert eine künstlerische Leitungsebene. Diese künstlerische Leitungsebene besteht aus den Sparten- und Abteilungsleitungen. Der oder die GMD als Abteilungsleiter:in wird Personalverantwortung für mehr als 50 Beschäftigte haben, kann weiterhin über sein Budget und das Programm im Konzertbereich entscheiden, das Musiktheater Programm wird – wie zuvor auch – gemeinschaftlich gestaltet. Ferner obliegt der oder dem GMD auch künftig die Entwicklung von weiteren Programmformaten, um weiteres Publikum anzusprechen und ins Theater zu holen.

Antwort zu Frage 3:

Die Intendanz leitet das Theater nicht allein verantwortlich sondern im Leitungsteam mit der Verwaltungsdirektion. Durch die bereits in den Sparten und Abteilung eingeführte künstlerische Leitungsebene und das Hinzufügen der zweitgrößten Abteilung, dem Orchester, soll die Vernetzung und die gemeinsame Zusammenarbeit verstärkt werden, so dass das Theater als ein Haus seine Strahlkraft ausweiten kann und sparten- und abteilungsübergreifend agieren kann.

Diese Struktur entspricht moderner Personalführung und bewährt sich in vielen Einrichtungen und Unternehmen, weil sie Kommunikation und Partizipation sowie die Verantwortungsteilung fördert. Sie ist übrigens auch in Theatern nicht unüblich.

1.6. Einwohnerfrage Steffen Liebsch

IV - K 24/2024

Herr Liebsch ist anwesend und trägt seine Einwohnerfrage persönlich vor.

Frage:

Worin sehen Sie die Notwendigkeit, die überwiegenden Kompetenzen des GMD künftig auf den Intendanten zu übertragen, zumal der Intendant, Herr Tietje, in einem NZ-Interview erklärte, dass er das Theater künftig eher managen als künstlerisch leiten wolle?

Herr Stadtrat Frost beantwortet die Frage mündlich.

Antwort:

Es ist nicht vorgesehen, die „überwiegenden Kompetenzen“ des GMD auf den Intendanten zu übertragen. Die Veränderung besteht im Wesentlichen darin, dass der GMD künftig nicht mehr dem Leitungsteam des Hauses angehören wird. Die eigenständige künstlerische Verantwortung für das Orchester, darunter die Budgethoheit, Verpflichtung von Musiker:innen und die Gestaltung neuer Formate sowie die Vermittlungsarbeit bleiben unberührt. In diesem Zusammenhang halte ich die zitierte Aussage des Intendanten insofern für bedeutsam, als sie ja unterstreicht, dass er auch künftig nicht den Anspruch erhebt, in die künstlerischen Entscheidungen der Sparten- und Abteilungsleitungen einzugreifen. Sie entspricht einem zeitgemäßen Verständnis von Führung und Verantwortung, aber auch der Delegation von Entscheidungen und der geteilten Verantwortung.

1.7. Einwohnerfrage Kerstin von Freytag Löringhoff

IV - K 25/2024

Frau von Freytag Löringhoff ist anwesend, Herr Dr. Ritter trägt die Einwohnerfrage in Vertretung für Frau von Freytag Löringhoff vor.

Frage 1: Welche Maßnahmen will der Ausschuss ergreifen, um das Museum der 50er Jahre aufgrund seiner Bedeutung für die Darstellung dieses zentralen Elements der jüngeren Bremerhavener Geschichte an seinem historischen Ort zu erhalten?

Frage 2: Welche Maßnahmen will der Ausschuss ergreifen, um das Museum der 50er Jahre in Zusammenarbeit mit seinen Betreibern auf eine verlässliche, nachhaltige Grundlage zu stellen und seinen langfristigen Erhalt und Betrieb in Bremerhaven zu ermöglichen?

Frage 3: Zurück zu der Aussage „Kein Gebäude!“. Eines gibt es, nämlich das, in dem sich das Museum befindet. Angesichts der aktuellen Standortsituation gibt es für das Museum der 50er Jahre offensichtlich derzeit keinen anderen Platz als seinen augenblicklichen Standort in der US-Kirche in Bremerhaven-Weddewarden. Welche Maßnahmen will der Ausschuss ergreifen, um das Museum an diesem Standort zu sichern?

Zudem werden zwei Nachfragen formuliert:

Welchen Sinn macht die Erstellung eines Konzeptes, wenn die Aussage im Raum steht, dass es kein Gebäude gibt?

Es bestehen Unklarheiten über die tatsächlichen Besitzverhältnisse der US Kirche. Es heißt es gehöre der BIS, es heißt es gehöre der Stadt und es gibt die Aussage, der Magistrat sei nicht zuständig. Wer ist zuständig, wem gehört das Gebäude/ Gelände? Wir bitten um eine rechtsverbindliche Aufklärung.

Herr Stadtrat Frost beantwortet die Fragen mündlich.

Antwort zu Frage 1:

Die Frage zielt – ebenso wie Frage 3 - auf den Erhalt des Museums an seinem „historischen Ort“, also der Kirche auf der Carl-Schurz-Kaserne hin. Die Immobilie befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Bremerhaven, dies ist eine Teilantwort auf die Zusatzfrage des Fragestellers, sondern des Landes Bremen. Insofern gibt es seitens der Stadt Bremerhaven keine direkte

Zugriffsmöglichkeit auf die Immobilie. Dazu ist zu sagen, dass die BIS als Vermarkter der ehemaligen Kaserne und des Geländes der Fragestellerin gegenüber von Anfang an darauf hingewiesen hat, dass sie an diesem Standort nur so lange geduldet werden kann, wie das Land Bremen keinen geeigneten Käufer bzw. Investor findet. Dass dies früher – oder wie in diesem Fall eher später – der Fall sein wird, ist von Anfang an klar gewesen.

Zur grundsätzlichen Frage des Erhalts des Museums:

In Kenntnis der Tatsache, dass das Museum der 50er Jahre in absehbarer Zeit die Kirche räumen müssen hat das Kulturamt sich über viele Jahre um Lösungsvorschläge bemüht und zuletzt im Juli 2022 eine Magistratsvorlage eingebracht, deren verabschiedeter Beschluss den Auftrag an die Betreiber beinhaltet „ein aktuelles Museumskonzept (einschl. personeller Vorstellungen), ein Marketingkonzept und ein Finanzierungskonzept für den Museumsbetrieb vorzulegen“ (Zitat Magistratsbeschluss vom 31.02.2022).

Ohne eine fachliche Einschätzung der Bedeutung der privaten Sammlung für Bremerhaven, eine Eruiierung etwaiger Möglichkeiten zum Fortbestand sowie eine Aufstellung des Finanzierungsbedarfs lassen sich keinerlei belastbare Aussagen über eine Zukunft des Museums oder auch von Teilen der Sammlung tätigen. Bis heute liegt dieses Konzept nicht vor. Im Übrigen heißt es bereits in dem von Ihnen zitierten Gutachten von 2003, das sich noch auf den Standort Cuxhaven bezog (Dr. Olaf Mußmann: Museumsanalyse für das Museum der 50er Jahre in Cuxhaven erstellt im Januar 2003):

„Entscheidend für den Erfolg werden m.E. folgende Faktoren sein: (...)

- Steigerung der Qualität der musealen Präsentation*
- Ausbau des Marketings*
- Verbesserung der strategischen Planung (...)*
- Ausbau der Finanzakquisition (...)*

Diese von dem Museumsberater Dr. Olaf Mußmann als notwendig erachteten Maßnahmen wurden in den letzten 20 Jahren nicht umgesetzt.

Antwort zu Frage 2:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sich bei dem Museum der 50er Jahre um eine private Sammlung handelt, die zwar mit großem Engagement und Herzblut, aber eben ohne öffentlichen Auftrag betrieben wird. Insofern liegt die Verantwortung für eine verlässliche Grundlage bei den Inhabern. Diese haben in den letzten 20 Jahren keinerlei Maßnahmen ergriffen, von sich aus das Museum auf eine verlässlichere Grundlage zu stellen und beispielsweise auch nur in Teilen den Empfehlungen Dr. Mußmanns zu folgen. Das vom Magistrat als Voraussetzung für eine zukunftsfähige Absicherung der Sammlung erachtete Konzept liegt bis jetzt nicht vor und ein von mir als zuständigen Dezernenten anberaumter Gesprächstermin mit der Betreiberin in diesem Monat, zu dem insbesondere auch Vertreter des Museumsverbandes Niedersachsen, Bremen aus Hannover anreisen werden, wurde von der Fragestellerin bis jetzt nicht bestätigt.

Daraufhin wirft Frau von Freytag Löringhoff ein, dass sie natürlich an dem Termin am 27.09.2024 im Stadthaus teilnehmen wird. Herr Stadtrat Frost nimmt die Terminzusage der Fragestellerin in der Sitzung zur Kenntnis.

Antwort zu Frage 3:

Ich verweise auf die Antwort zu 1., insbesondere auf das Eigentumsverhältnis der Carl-Schurz-Kaserne.

Herr Stadtrat Frost informiert darüber, dass weitere Nachfragen nach der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung nicht erlaubt sind. Es gibt die Möglichkeit eine Frage zu stellen mit zwei Zusatzfragen, in der Einwohnerfrage waren bereits drei Fragen formuliert und er hat noch zwei weitere Zusatzfragen zugelassen.

2. **Genehmigung der Niederschrift**

2.1. **Genehmigung der Niederschrift der 4. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur in der Wahlperiode 2023/2027 vom 06.06.2024** **IV - S 36/2024**

Der Ausschuss für Schule und Kultur genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

3. **Sachstandsbericht**

3.1. **Sachstandsbericht Schule und Kultur gemäß § 49 Abs. 2 GStVV** **IV - S 37/2024**

Zu diesem TOP gibt es keine Wortmeldung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die anliegenden Sachstandsberichte der letzten Sitzung für die Bereiche Kultur und Schule zur Kenntnis

4. **Vorlagen für den Bereich Kultur**

4.1. **Anträge an den Bremerhavener Kulturtopf - 1. Vergaberunde 2024** **IV - K 10/2024**

Zu diesem TOP gibt es keine Wortmeldung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur beschließt, für die vorliegenden Anträge 1-7, insgesamt 8.358,20 € zur Verfügung zu stellen.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei einer Enthaltung (Frau StV Brinkmann) und einer Gegenstimme (Herr StV Jürgewitz).

4.2. **Anträge an den Bremerhavener Kulturtopf - 2. Vergaberunde** **IV - K 20/2024**

Diskussionsteilnehmer:innen: Frau StV Brinkmann, Herr StV Jürgewitz, Frau StV von Twistern, Herr Weinhold (Sprecher des Vorstandes des Bremerhavener Kulturtopfes)

Frau StV Brinkmann merkt zu dem Antrag Nr 5 (KulTurbo e. V.) an, dass der Stipendiatin Lyoudmila Milanova bereits im vorherigen Ausschuss für Schule und Kultur ein Stipendium gewährt wurde. Sie fragt, ob es sich dabei um eine Doppelförderung handelt. Sie bezieht sich dabei auf den Punkt 6 der Richtlinie.

Herr Weinhold (Vorstand Kulturtopf) antwortet, dass nicht die Künstlerin die Nutznießerin ist, sondern die Fördermittel für ein separiertes, künstlerisches Konzept des Filmers Reinhard Büsching zur Verfügung gestellt werden.

Frau StV Brinkmann merkt daraufhin an, dass diese Details nicht aus dem Antrag ersichtlich sind und sie sich zukünftig detailliertere Informationen zu den Anträgen wünscht.

Herr StV Jürgewitz hinterfragt, ob der Kulturtopf im Allgemeinen private Hobbies durch den/ die Steuerzahler:in finanzieren lässt. Es fehlt ihm die Position des Museums der 50er Jahre und merkt an, dass wichtige Dinge in den Anträgen keine Berücksichtigung finden.

Herr Stadtrat Frost beantwortet, dass seitens der Museumsbetreiberin kein Antrag gestellt wurde. Er erklärt, dass der Bremerhavener Kulturtopf eine lange Tradition hat, sich alle darum bewerben können, dass er besondere Vorhaben ermöglichen soll und dass es wahrscheinlich keinen Kulturschaffenden der Stadt Bremerhaven gibt, der noch nie vom Kulturtopf gehört hat.

Frau StV von Twistern wirft ein, dass die Äußerung von Herrn StV Jürgewitz eine Herabwürdigung derer Menschen ist, die hinter diesen Projekten stehen. Es ist ehrenamtliche

Kulturarbeit, die nicht hoch genug zu würdigen ist. Hier kann Politik einen kleinen Beitrag leisten, denn hinter den Projekten steckt unendlich viel Arbeit und Engagement.

Herr StV Jürgewitz weist die Herabwürdigung zurück und wiederholt seine Anmerkung zum Museum der 50er Jahre und fragt, ob der Museumsbetreiberin mitgeteilt wurde, dass sie einen Antrag hätten stellen könne.

Herr Stadtrat Frost informiert, dass selbstverständlich in all den Jahren mit der Betreiberin des Museums der 50er Jahre über mögliche Förderungen gesprochen wurde. Der jüngste Vorschlag des Kulturamtes an die Museumsbetreiberin war, Teile der Sammlungen in den leerstehenden Schaufenstern in der Innenstadt auszustellen.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur beschließt, für die vorliegenden Anträge 1-7, insgesamt 8.967,00 € zur Verfügung zu stellen.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei einer Enthaltung (Frau StV Brinkmann) und einer Gegenstimme (Herr StV Jürgewitz).

4.3. Zwischennutzung Schleusenstr. 15/Ecke Rudloffstraße IV - K 16/2024

Diskussionsteilnehmer:innen: Frau StV Zeeb, Frau StV Brinkmann

Frau StV Zeeb fragt, ob absehbar ist, wie lange die Zwischennutzung andauern soll.

Herr Stadtrat Frost informiert, dass allen Beteiligten bewusst ist, dass die Nutzung nur solange erfolgen kann, wie die Stadt Bremerhaven die Eigentümerin der Immobilie ist und keine andere Nutzung vorsieht.

Auf Nachfrage von Frau StV Brinkmann erläutert Herr Stadtrat Frost, dass keine zusätzlichen Kosten auf die Stadt zukommen, da alle Nebenkosten von den Mietern selbst gezahlt werden.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die Ausführungen des Dezernats IV zur Kenntnis.

4.4. Zuwendung für das Aufstellen einer Galerieholzwand im Bionik Garten IV - K 17/2024

Diskussionsteilnehmer:innen: Herr StV Prof. Dr. Hilz

Herr StV Prof. Dr. Hilz merkt an, dass entgegen der Darstellung in der Vorlage die Mittel mittlerweile in voller Höhe vorhanden sind, da der Haushalt genehmigt und rechtskräftig ist.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur beschließt, für den vorliegenden Antrag von Moritz Schmeckies auf eine Zuwendung für eine Galerieholzwand im Bionik-Garten in Höhe von 9.159,20 € zur Verfügung zu stellen.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei zwei Enthaltungen (Frau StV Brinkmann und Herr StV Schäfer) und einer Gegenstimme (Herr StV Jürgewitz).

4.5. Neufassung der Honorarordnung für die Volkshochschule Bremerhaven IV - K 12/2024 - 1

Zu diesem TOP gibt es keine Wortmeldung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur beschließt die in der Anlage beigefügte Neufassung der Honorarordnung für die Volkshochschule Bremerhaven.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei einer Enthaltung (Herr StV Schäfer).

4.6. Drittmittelfinanzierte Weiterbeschäftigung einer Aufsichtskraft für die Räumlichkeiten im VHS-Zentrum "Alte Bürger 188" IV - K 13/2024

Zu diesem TOP gibt es keine Wortmeldung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur stimmt dem Vorschlag der Volkshochschule zur drittmittelfinanzierten Weiterbeschäftigung der bisherigen Aufsichtskraft für die Räumlichkeiten im VHS-Zentrum „Alte Bürger 188“ (EG 3 TVöD, 39 Stunden/wöchentlich) vorbehaltlich der Folgezulassung ab 05.01.2025, befristet für die Dauer der Zulassung der VHS als Trägerin zur Durchführung der beruflichen Deutschsprachförderung, zu.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei zwei Enthaltungen (Frau StV Brinkmann und Herr StV Schäfer) und einer Gegenstimme (Herr StV Jürgewitz).

4.7. Verlängerung der drittmittelfinanzierten Aufstockung der wöchentlichen Arbeitszeit einer pädagogischen Mitarbeiterin für die Durchführung von Integrationskursen sowie für Bildungsmaßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (DeuFöV) nach dem Aufenthaltsgesetz IV - K 14/2024

Zu diesem TOP gibt es keine Wortmeldung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur stimmt dem Vorschlag der Volkshochschule zur drittmittelfinanzierten Aufstockung der wöchentlichen Arbeitszeit der pädagogischen Mitarbeiterin um 14 Stunden, vorbehaltlich der Folgezulassung ab 05.01.2025, befristet für die Dauer der Zulassung der VHS als Trägerin zur Durchführung der beruflichen Deutschsprachförderung, zu.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei einer Enthaltung (Herr StV Schäfer) und einer Gegenstimme (Herr StV Jürgewitz).

5. Anträge für den Bereich Kultur

Es liegen keine Anträge vor.

6. Anfragen für den Bereich Kultur

Es liegen keine Anfragen vor.

6.1. AF der CDU-Fraktion - Besucherzahlen und Einnahmen des Stadttheaters Bremerhaven IV - K 11/2024

Diskussionsteilnehmer:innen: Frau StV von Twistern, Herr StV Jürgewitz, Herr Tietje (Intendant des Stadttheaters Bremerhaven)

Frau StV von Twistern erläutert, dass sie nicht ausreichend zufrieden mit der Antwort des Stadttheaters ist, denn die vorgelegten Besucher:innenzahlen der Spielzeiten 2018/2019 und 2023/2024 sorgen für Irritation. Im Vergleich mit dem Kulturbericht entstehen Differenzen. Ihr ist bewusst, dass Sonderveranstaltungen herausgerechnet werden und in der Spielzeit 2023/2024 neue Formate entwickelt wurden, jedoch spiegeln die Zahlen dies nicht wider. Grundsätzlich möchte die CDU-Fraktion wissen, wie sich das Theater nach der Coronazeit erholt hat. Frau StV von Twistern merkt an, dass die Fragestellung möglicherweise irreführend ist, da diese sich lediglich auf die Zahlen der Hausbesucher:innen fokussiert. Eine Differenz von 14.000 Besucher:innen erklärt dies trotzdem nicht. Frau StV von Twistern bittet um die Klärung der Differenz und um das erneute Vorlegen der Zahlen vor dem Ausschuss für Schule und Kultur in der nächsten Sitzung.

Herr Stadtrat Frost merkt an, dass ihm nicht aufgefallen ist, dass die Fragen nicht so beantwortet wurden, wie sie gestellt waren. Die Auflistung entspricht genau den Fragen, die vorgelegt worden sind. Einzelne Hinweise sind in den Antworten zu finden, auch die Darstellung, welche Veranstaltungen z. B. mit berechnet wurden. Er schlägt vor, die Thematik nochmals bilateral zu besprechen, die Zahlen nebeneinander zu legen und mit der Verwaltungsdirektion zu erörtern. Im Sinne der Transparenz wäre es im Nachgang nötig, dem Ausschuss für Schule und Kultur die Zahlen nochmals zur Kenntnis zu geben.

Herr StV Jürgewitz merkt an, dass die Besucher:innenzahlen im Vergleich zwischen den Spielzeiten 2018/2019 und 2023/2024 mit bis zu 20% stark zurückgegangen sind. Er fragt nach einer Erklärung und warum dies noch nicht wieder aufzuholen war.

Herr Tietje erklärt, dass sich die Kulturveranstalter:innen generell nur langsam von den Pandemielöchern erholen. Im Verhältnis zu anderen Stadttheatern ist die Entwicklung der Besucher:innenzahlen in Bremerhaven positiv. Natürlich geht es auch darum, Einnahmen zu erzielen, aber das Theater muss im besonderen Maße divers sein, um für viele Menschen erreichbar zu sein. "Spezielle Angebote" werden bei Besucher:innen immer interessanter und beliebter, dies zeigt eine allgemeine Veränderung des Bedarfs am Besucher:innenverhalten.

Herr StV Jürgewitz versteht die Rücksicht auf Veränderungen sowie das angepasste Angebot, möchte aber wissen, ob die Besucher:innenzahlen tendenziell wieder so wie in der Spielzeit 2018/2019 werden.

Herr Tietje erklärt, dass sich die Besucher:innenzahlen nach der Coronazeit stabil steigern.

Herr Stadtrat Frost merkt an, dass sich die Kultureinrichtungen der Stadt so aufstellen müssen, dass sie Veränderungen gewachsen sind. Das Stadttheater Bremerhaven hat vielfältige Unternehmungen unternommen, Publikum zu behalten und zu gewinnen. Die bewährten Formate reichen alleine nicht aus, es braucht immer auch neue Ideen. Das Theater hat viele Kanäle, wie z. B. Kulturelle Bildung, Hörtheater, Sommerbühne, Kneipentresen; überall ist Theater. Das Theater bewegt sich zu den Menschen und verbindet sie auf diesem Weg, das ist seine Schlüsselfunktion und damit der Beitrag für Demokratie und Pluralismus. Herr Stadtrat Frost erklärt, dass die Besucher:innenzahlen dem Ausschuss für Schule und Kultur nachgereicht werden.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die Antwort auf die Anfrage der CDU-Fraktion zum Thema „Besucherzahlen und Einnahmen des Stadttheaters Bremerhaven“ zur Kenntnis.

7. Verschiedenes für den Bereich Kultur

Frau Starke dankt Herrn Stadtrat Frost im Namen aller Kulturschaffenden in der Stadtgemeinde Bremerhaven herzlich für sein unermüdliches Engagement und die gute Zusammenarbeit.

Frau StV Zeeb fragt zur Neubesetzung der Stelle der/ des Generalmusikdirektors des Stadttheaters und der Neugestaltung der neuen Dienstanweisung, warum diese Themen nicht in einer Ausschusssitzung behandelt wurden. Die Opposition hat dieses Thema nur aus der Presse erfahren. Sie weist darauf hin, dass die Nachbesetzung des Intendanten auch in einer damaligen Ausschusssitzung thematisiert wurde.

Herr Stadtrat Frost informiert, dass für Personalangelegenheiten der Magistrat das zuständige Organ ist und es für diese Stelle einen Beschluss des Magistrats braucht. Der Ausschuss für Schule und Kultur wird nach der Auswahlentscheidung in Kenntnis gesetzt. Auch die Neugestaltung der Dienstanweisung ist Aufgabe des Magistrats als Anstellungsträger.

Frau StV von Twistern merkt an, dass sie beide Dienstanweisungen verglichen hat und darin die gleichen Inhalte, bis auf die Änderung der Zuständigkeiten des Generalmusikdirektors, enthalten sind.

Herr StV Kocaaga entschuldigt sich für die Verspätung und merkt an, dass ihm die parlamentarische Kontrolle des Magistrats dabei fehlt.

Herr Stadtrat Frost macht darauf aufmerksam, dass die Regelung und die Zuständigkeit beim Magistrat liegen.

Herr StV Schuster schließt sich Frau StV Zeeb an und bemängelt, dass die Opposition aus der Presse erfahren hat, was im Stadttheater passiert. Er wünscht sich für die Zukunft eine Änderung des Informationsflusses.

Frau StV von Twistern merkt an, dass es einen offenen Brief des Stadttheaters gibt, der für alle zugänglich ist. Hier gibt es eine Holschuld der Opposition.

Ende Kulturteil: 17:05 Uhr
Beginn Schulteil: 17:15 Uhr

8. Vorlagen/Berichte für den Bereich Schule

8.1. Integrierte Bildungs- und Jugendhilfeplanung Bremerhaven - 1. Bestandsaufnahme 2022 **IV - S 27/2024**

Diskussionsteilnehmer:innen: Frau StV Czak, Herr StV Kocaaga, Frau Hüsken (Amtsleitung Schulamt)

Herr Stadtrat Frost begrüßt Frau Eberlein und Frau Aydin und spricht seinen Dank für die Ausarbeitung des Berichts aus.

Frau Eberlein und Frau Aydin stellen den Jugendbericht vor.

Frau StV Czak spricht Ihren Dank zur Ausarbeitung des Berichts aus. Eine Verzahnung zwischen Schule und Jugend, die gemeinsame Betrachtung dieser beiden Bereiche sowie darüber hinaus weitere Ämter und Daten mit einzubeziehen, wird von ihr ausdrücklich begrüßt. Dadurch werden Maßnahmen auf den Weg gebracht, die hilfreich sein können für die Stadtteile und für die Menschen und insbesondere die Kinder, die dort wohnen.

Herr StV Kocaaga: bedankt sich und findet, dass der Bericht für Bremerhaven notwendig gewesen ist. Jugendarbeit ist eine Querschnittsaufgabe zwischen dem Sozialamt, dem Schulamt und dem Jugendamt. Er freut sich auf die Ausarbeitung eines vernünftigen Konzepts.

Frau Hüsken weist auf einen redaktionellen Fehler in der Tabelle auf S. 24 (oben) zur Gesamtanzahl der angebotenen Plätze hin: diese müssten gesamt 5.050 sein und nicht wie geschrieben 2455. Zudem spricht Sie einen Dank an Herrn Hermwille aus, der sämtliche Karten und Ausschnitte ausgearbeitet und zugeliefert hat. Ein großer Dank geht außerdem an Frau Eberlein und Frau Aydin. Frau Hüsken kündigt an, dass der Bericht weiter fortgesetzt wird.

Herr Stadtrat Frost berichtet, dass er bereits mit Frau Stadträtin Toense zu der Frage im Gesundheitsbereich gesprochen hat. Frau Stadträtin Toense hat sofort ihre Bereitschaft gezeigt, beim nächsten Bericht mit entsprechenden Daten mitzuwirken.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt den vorgelegten Bericht „Integrierte Bildungs- und Jugendhilfeplanung Bremerhaven, 1. Bestandsaufnahme 2022“ zur Kenntnis.

Die gleichlautende Vorlage wird am 26.09.2024 in die gemeinsame Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen eingebracht.

8.2. Machbarkeitsstudie zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung **IV - S 13/2024 - 2**

Diskussionsteilnehmer:innen: Herr StV Prof. Dr. Hilz

Herr StV Prof. Dr. Hilz dankt dem Schulamt für die Zusammenstellung und Zusammenfassung aller Vorhaben in einer Vorlage. Der Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung beansprucht alle Kommunen über Gebühr, die finanzielle Belastung für die Anpassung der Gebäude ist enorm. Es ist eine unglaublich riesige Herausforderung, die innerhalb kürzester Zeit gestemmt werden muss. Es geht in der Stadt an die Belastung der finanziellen Möglichkeiten und ist eine Mammutaufgabe, die nur gemeinsam gelöst werden kann, wenn alle an einem Strang ziehen.

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die Machbarkeitsstudie der Prüfung baulicher Erweiterungsmöglichkeiten an neun Grundschulen in Bremerhaven sowie der Campuslösungen im Zusammenspiel mit Oberschulstandorten zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Schule und Kultur beauftragt das Schulamt, eine Priorisierung der Baumaßnahmen vorzunehmen, auf dessen Grundlage der Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien einen konkreten Kostenbedarf je Standort ermitteln und die Finanzierung sicherstellen kann. Die konkrete Kostenermittlung umfasst den Ausbau des Rechtsanspruches auf Grundlage der Machbarkeitsstudie des Architekturbüros Joost, Philipps, Tepe (JPS) erweitert um die Kosten für die notwendigen Baumaßnahmen im Gebäudebestand.
3. Der Ausschuss für Schule und Kultur beauftragt das Schulamt, alternative Lösungen unter Berücksichtigung zwingend erforderlicher Bedarfe und der stadtweiten Angebote für den sukzessiven Ausbau des Rechtsanspruches auf ganztägige Betreuung zu erarbeiten.
4. Das Schulamt wird beauftragt, den Ausschuss die jeweiligen Sach- und Planungsstände weiterhin fortlaufend zu unterrichten sowie vor konkreten Umsetzungsschritten entsprechende Beschlussvorlagen vorzulegen.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei einer Gegenstimme (Herr StV Jürgewitz).

Herr Stadtrat Frost informiert Herrn StV Schuster, dass er formal kein Stimmrecht hat, da er Einzelstadtvorordneter ist. Seine Handmeldungen bei Abstimmungen fließen nicht in das Abstimmungsergebnis mit ein und werden nicht protokolliert.

8.3. Zwischenbericht zum Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion - Chancengerechtigkeit ausbauen - "Schule ohne Gepäck" IV - S 26/2024 - 1

Diskussionsteilnehmer:innen: Frau StV Czak

Frau StV Czak freut sich, dass es jetzt losgehen kann. Die Fraktionen der SPD, CDU und FDP haben im Haushalt Geld bereitgestellt, dieser ist nun endlich genehmigt und somit rechtskräftig. Sie wünscht sich ein schnelles Interessensbekundungsverfahren und hofft, dass es gelingt, einen Meilenstein zu setzen.

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt den Zwischenbericht zur Kenntnis und befürwortet das Einleiten der Interessensbekundung.
2. Der Ausschuss für Schule und Kultur spricht sich für die Weiterfinanzierung des Projektes über das Haushaltsjahr 2024 hinaus aus.
3. Der Ausschuss für Schule und Kultur beauftragt das Schulamt, regelmäßig über den aktuellen Stand der Erprobung zu informieren.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei zwei Enthaltungen (Frau StV Brinkmann und Herr StV Schäfer) und einer Gegenstimme (Herr StV Jürgewitz).

8.4. Bericht zum Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion - Berufsorientierung stetig verbessern - IV - S 29/2024 - 1

Diskussionsteilnehmer:innen: Frau StV von Twistern, Frau StV Zeeb, Herr StV Kocaaga, Herr StV Jürgewitz, Frau StV Czak, Herr StV Prof. Dr. Hilz

Frau StV von Twistern begrüßt die Vorlage. Erwähnt sind Kontaktlehrer:innen, individuelle Beratungen, Werkstatttage, Besuch im Haus der Handwerks usw. Der besondere Fokus liegt auf den neueren Maßnahmen, die nun eingeleitet werden, da es immer noch zu viele Schüler:innen gibt, die den Sprung zwischen dem Schulabschluss und der Berufsausbildung nicht schaffen. Sie erhofft sich viele positive Impulse und hat bereits mit Herrn Molly gesprochen, dass die Industrie- und Handelskammer (IHK) und die Hotel- und Gastronomie-Kauf eG (HGK) vermehrt mit einbezogen werden und eine engere Verzahnung erfolgt. Die Transition Guides und

Berufscoaches sollen bewirken, die Schüler:innen dahingehend zu sensibilisieren und zu informieren, dass es eine große Bandbreite an Berufen gibt.

Herr Stadtrat Frost informiert, dass Herr Molly der Referent der Jugendberufsagentur und auch der Verfasser dieser Vorlage ist. Die Jugendberufsagentur wird im nächsten Jahr in Bremen und Bremerhaven zehn Jahre alt.

Frau StV Zeeb findet die Projekte sinnvoll und unerlässlich, gerade für die Schüler:innen mit Vermittlungshemmnissen. Die Einrichtung der Berufscoaches und der Transition Guides ist unerlässlich, um die Schüler:innen an die Berufswelt heranzuführen.

Herr StV Kocaaga merkt an, dass im Bereich der Berufsorientierung schon immer großer Bedarf in Bremerhaven war und ist. Seiner Meinung nach ist die Berufsorientierung in Bremerhaven sehr schlecht gelaufen, aus diesem Grund gibt es viele Jugendliche ohne Abschluss.

Frau StV von Twistern erwidert, dass die Berufsorientierung in den letzten Jahren nicht schlecht war. Die allgemeinbildenden Schulen haben alles getan und im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Schüler:innen die Berufswelt näher gebracht. Das Herausarbeiten der Stärken und "was will ich wirklich" ist nun wichtig.

Herr Stadtrat Frost widerspricht Herrn StV Kocaaga, dass die Berufsorientierung in den letzten Jahren schlecht war. Er führt aus, dass sehr viel in den letzten Jahren diesbezüglich getan wurde. Er ist dankbar dafür, dass es insbesondere im Bereich der Oberschulen, und nicht erst seit ihrer Gründung, ein sehr engmaschiges Netz von Kontaktlehrkräften gibt, die sich gemeinsam um Konzepte und Strategieentwicklung im Bereich der Berufsorientierung gekümmert haben und das auch weiterhin tun. Dadurch ist eine ganze Reihe an Schulen entstanden, die sogar für eine vorbildliche Berufsorientierung zertifiziert wurden, darunter ist z. B. auch die Schule am Ernst-Reuter-Platz. Die weiteren Strategien der schulischen Verzahnung und die Zusammenarbeit mit den Betrieben hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen und wird durch die Jugendberufsagentur koordiniert, die sowohl vom Magistrat als auch vom Jobcenter und der Agentur für Arbeit bespielt wird. Dieses Zusammenwirken ist die Gelingensvoraussetzung, sodass es eine einheitliche Strategie der Berufs-, und Ausbildungsorientierung für Jugendliche geben kann. Das Gute ist verbessert worden und es wird verbessert. Es ist eine Herausforderung, da viele Jugendliche viel Unterstützung brauchen. Das qualifizierte Personal dafür ist vorhanden.

Herr StV Kocaaga nimmt die Aussage von Herrn Stadtrat Frost zur Kenntnis und merkt an, dass die Statistiken etwas Anderes aussagen. Wenn es gut gelaufen wäre, würde die Statistik anders aussehen. Er findet es gut, dass es jetzt besser organisiert wird.

Herr Stadtrat Frost sagt, dass der Dissens an dieser Stelle bestehen bleibt. Er führt aus, dass fraglich ist, wie die Statistik ohne die bereits stattfindenden Berufsorientierungsmaßnahmen aussehen würde. Der Bericht sagt aus, dass wir auf dem, was wir tun, weiter aufbauen wollen. Herr Stadtrat Frost führt zudem an das Land gerichtet aus, dass die Kommune in dieser Situation nicht alleine gelassen werden darf und stärker in vielfältiger Hinsicht unterstützt werden muss. Es fängt an bei der frühkindlichen Bildung, geht weiter mit der Sprachbildung und es hört mit der Berufsorientierung an den Schulen nicht auf.

Herr StV Jürgewitz merkt an, dass die Statistik die Wirklichkeit abbildet. Es gibt viele freie Ausbildungsstellen und es gibt relativ viele junge Menschen, die keine Ausbildungsstelle haben. Auf Nachfrage bei den Betrieben gibt es die Aussage, dass viele Jugendliche nicht ausbildungsfähig sind. Die Bildung in den Schulen muss besser werden und die Oberschulen sind gefordert die Jugendlichen ausbildungsfähig für die Betriebe zu machen.

Herr Stadtrat Frost führt aus, dass es eher um das Zusammenwirken geht, auch das ist Bestandteil Schule, die die Verantwortung alleine trägt sondern es sind auch die Betriebe, die nicht fertige Mitarbeiter:innen erwarten können. Ausbildung muss sich verändern und die Verzahnung mit dem schulischen Bereich optimiert werden. Das sind die Schnittpunkte, an denen gearbeitet wird.

Herr StV Jürgewitz wirft ein, dass die Schnittpunkte vorher beginnen und nicht erst dann, wenn die Schule beendet wird. Es muss, bevor die Schüler:innen in das Berufsleben wechseln, daran

gearbeitet werden. Eine Verzahnung mit der Jugendberufsagentur muss erfolgen und eine frühzeitige Berufsorientierung ist notwendig.

Frau StV Czak führt aus, dass dieser Punkt die Kompetenzen des Schulbereichs übersteigt, denn dazu zählt auch Arbeit und Soziales. Es hört nicht auf, eine Ausbildungsfähigkeit dort herzustellen, wo die Schule endet, sondern auch junge Menschen dabei zu unterstützen, durch die Ausbildung zu kommen. Es gibt weitere Maßnahmen im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik, die dazu befähigt, jungen Menschen noch einmal eine zweite Chance zu geben und z. B. den Schulabschluss nachzuholen. Auch eine assistierte Ausbildung ist möglich. Nur auf Schule abzustellen ist hier falsch.

Herr StV Kocaaga findet, dass es ist nicht genug gewesen und es nicht konkret dargestellt werden konnte, was das Problem ist. Wenn alles gut gelaufen wäre, hätte es keine Grundlage für diesen Antrag gegeben. Die Diskussion zur Landesaufgabe kann nicht das Argument für das Problem sein.

Herr Prof. Dr. StV Hilz führt aus, dass es klar ist, dass noch Luft nach oben ist im Hinblick auf die Kennzahlen und Statistik. Mit dem Antrag sollte eine stetige Verbesserung der Berufsorientierung erreicht werden, was damit auch gelungen ist. Er ist froh über den Bericht, dieser zeigt, dass vieles passiert ist und bessere Perspektiven durch bestimmte Stellschrauben für die einzelnen Schüler:innen erreicht werden konnten. Er merkt an, dass die Kennzahlen nicht losgelöst von der Landespolitik sind und die Landesregierung einen großen Anteil daran hat, dass die Zahlen so sind.

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt den Bericht zum Stand der Berufsorientierung (BO) in Bremerhaven zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Schule und Kultur beauftragt das Schulamt, zum Verlauf und Erfolg des Einsatzes der Transition Guides und Berufskoaches fortlaufend zu informieren.
3. Der Ausschuss für Schule und Kultur bittet das Schulamt um jährliche Fortschreibung des Berichts zur Entwicklung der Berufsorientierung.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei einer Enthaltung (Herr StV Jürgewitz).

8.5. Bericht zum Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion IV - S 38/2024 - 1 - Medienkompetenzen stärken

Diskussionsteilnehmer:innen: Herr StV Prof. Dr. Hilz, Frau StV Zeeb

Herr StV Prof. Dr. Hilz führt aus, dass der Bericht deutlich macht, was Medienkompetenz heutzutage ausmacht. Es zeigt deutlich, dass ein komplexes System von verschiedenen einzelnen Maßnahmen vorherrscht, die ineinandergreifen müssen. Wichtig ist das Einbinden der Eltern sowie die Unterstützung der Abteilung Schulentwicklung und Fortbildung bei der Integration in den Unterricht. Es wird deutlich, dass Medienkompetenz eine Querschnittsaufgabe durch die verschiedensten Unterrichtsfächer ist, das tägliche Agieren in Schule begleitet und sehr vielfältig eingebaut werden muss, damit die Schüler:innen kritisch, wachsam und umsichtig mit der Nutzung von Medien umgehen.

Frau StV Zeeb findet die Idee der Medienscouts sehr gut und unterstützenswert.

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt den Bericht zur aktuellen Umsetzung der Förderung von Medienkompetenz zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Schule und Kultur beauftragt das Schulamt, regelmäßig über den aktuellen Stand der Umsetzung des Konzepts zur Stärkung der Medienkompetenz und der Zusammenarbeit mit Referat 10 (SKB) zu informieren.
3. Im Rahmen der Umsetzung des Medienentwicklungsplans für die Stadt Bremerhaven (IV-S 16/2019) sowie der Medienentwicklungspläne der Bremerhavener Schulen werden die Fortbildungsbedarfe der Beschäftigten durch das Schulamt (Medienzentrum und Abteilung SEFO) gesichert.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

8.6. Administrative Unterstützungskräfte zur Entlastung von Schulleitungsaufgaben

IV - S 41/2024 - 1

Diskussionsteilnehmer:innen: Herr StV Prof. Dr. Hilz, Herr StV Kocaaga, Frau StV Brinkmann, Frau StV von Twistern, Frau Hüsken (Amtsleitung Schulamt)

Herr Prof. Dr. Hilz begrüßt die Vorlage ausdrücklich und betont, dass die Stadt perspektivisch in den nächsten zehn Jahren um jede Lehrkraft kämpfen muss. Er hofft, dass die eine oder andere Person sich dadurch entschließt, Stunden aufzustocken in dem Bewusstsein, dass man nicht ausschließlich administrative Arbeiten verrichten muss, sondern die Arbeitszeit für die Arbeit mit Schüler:innen hat.

Frau Hüsken führt aus, dass in einer Schulleiterdienstbesprechung ein wichtiger Aspekt an sie herangetreten wurde. Die Umsetzung des Modellprojektes gelingt am allerbesten, wenn die betroffenen Schulleitungen in diesen Prozess mit eingebunden und nicht nur zu ihrer Expertise befragt werden. Es muss mit ihnen zusammen erarbeitet werden, welche Aufgaben und Tätigkeitsbereiche es sein können, um zwei Dinge zu gewährleisten: die klare Abgrenzung zu denjenigen, die bereits jetzt in den Geschäftszimmern tätig sind und dort ein klares Aufgabenspektrum vor sich haben. Diese Personen sollen weder degradiert noch von dem Vernetzungsprozess entbunden werden. Und gleichzeitig geht es um die Frage der Funktion und der Aufgabe von Schulleitung in Zukunft und um die Debatte zur grundsätzlichen Leitungszeit von Schulleitungen.

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Schule und Kultur befürwortet das avisierte, kommunale Modellvorhaben und beauftragt das Schulamt mit der Konzepterstellung. Die Ergebnisse sind im 1. Quartal 2025 dem Ausschuss zur Beschlussbefassung vorzulegen.
2. Der Ausschuss für Schule und Kultur beauftragt das Schulamt, die Finanzierung über die Senatorin für Kinder und Bildung im Rahmen der umgewidmeten Lehrkräftestellen sicher zu stellen. Die Ergebnisse sind im 1. Quartal 2025 dem Ausschuss zur Beschlussbefassung vorzulegen.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei zwei Enthaltungen (Frau StV Brinkmann und Herr StV Schäfer) und einer Gegenstimme (Herr StV Jürgewitz).

Frau StV Brinkmann weist darauf hin, dass sie einen Aufkleber auf dem Tablett von Frau Suhr als gegen ihre Partei gerichtete Provokation empfindet.

Herr Stadtrat Frost appelliert an Frau Suhr, dass die Sitzung sachlich und ohne Provokation zu Ende geführt werden soll. Angesichts des bisherigen sachlichen und von Fachdiskussionen geprägten Verlaufs sollten inhaltslose Provokationen unterbleiben.

Frau StV von Twistern merkt an, dass dies nun zum zweiten Mal passiert. Als Personalrätin Schulen sollte Frau Suhr eine neutrale Position einnehmen und ihre parteilose Meinung bitte außerhalb des Ausschusses kundtun.

8.7. Antrag auf überplanmäßig anerkannten Bedarf für die Schulsozialarbeit im Bereich der Sekundarstufe IIa

IV - S 32/2024

Diskussionsteilnehmer:innen: Herr StV Prof. Dr. Hilz

Herr StV Prof Dr. Hilz informiert, dass dieser Antrag auf eine Beschlussfassung im Haushalt zurückgeht. Während der Haushaltsberatungen wurde festgestellt, dass die Schulsozialarbeit derzeit nach der Sekundarstufe 1 aufhört, weil sie nicht vom Land finanziert ist. Dafür wurden nun finanzielle Mittel bereitgestellt, um auch in den Oberstufen Schulsozialarbeit anzubieten.

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Schule und Kultur befürwortet die überplanmäßig anerkannten Bedarfe im Umfang 1,277 VZE für den Einsatz von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an den gymnasialen Oberstufen.
2. Der Ausschuss für Schule und Kultur spricht sich für die Weiterleitung des Antrages an den Personal- und Organisationsausschuss aus.

3. Der Ausschuss für Schule und Kultur beauftragt das Schulamt, gemeinsam mit den gymnasialen Oberstufen ein pädagogisches Konzept für den Einsatz der sozialpädagogischen Fachkräfte auszugestalten.
4. Der Ausschuss für Schule und Kultur beauftragt das Schulamt eine dauerhafte Finanzierung der Stellen im Rahmen einer Zuweisungsrichtlinie für das nichtunterrichtende pädagogische Personal zu erreichen.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei zwei Enthaltungen (Frau StV Brinkmann und Herr StV Schäfer) und einer Gegenstimme (Herr StV Jürgewitz).

8.8. Antrag auf überplanmäßig anerkannte Bedarfe für Kinderpfleger:innen **IV - S 30/2024**

Zu diesem TOP gibt es keine Wortmeldung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur befürwortet die überplanmäßig anerkannten Bedarfe unbefristet im Umfang von 0,6 VZE für Kinderpfleger:innen – vorbehaltlich der Zustimmung der Finanzierung durch das Land - und spricht sich für die Weiterleitung des Antrages an den Personal- und Organisationsausschuss aus.

Der Ausschuss für Schule und Kultur erteilt dem Schulamt den Auftrag, die erforderlichen finanziellen Haushaltsmittel für den dauerhaften Stellenbedarf im Rahmen der noch zu erstellenden Zuweisungsrichtlinie beim Land Bremen anzumelden, um eine Erweiterung der Personalkostenerstattung gemäß § 8 Finanzausweisungsgesetz für das nichtunterrichtende Personal für die Folgehaushalte aus Landesmitteln zu erwirken.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei einer Gegenstimme (Herr StV Jürgewitz).

8.9. Lehrmeister:innen 2.0 an Bremerhavener Oberschulen **IV - S 39/2024**

Diskussionsteilnehmer:innen: Herr StV Prof. Dr. Hilz, Herr StV Jürgewitz, Herr StV Kocaaga

Herr StV Prof. Dr. Hilz informiert, dass dieser Antrag auch auf eine Initiative im Zuge der Haushaltsberatungen zurückgeht. Es wurden gute Erfahrungen mit Lehrmeister:innen im Bereich der Berufsschulen gemacht und es knüpft thematisch an die Vorlage zur Berufsorientierung (vgl. IV-S 29/2024-1) an. Lehrmeister:innen können einen positiven Beitrag zur Berufsbildung als auch Allgemeinbildung beitragen.

Herr StV Jürgewitz hält diesen Antrag im Sinne der Ausbildungsfähigkeit für sehr sinnvoll, um die Schüler:innen fit für eine anstehende Ausbildung zu machen.

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Schule und Kultur stimmt dem überplanmäßig anerkannten Bedarf in Höhe von 4,87 VZÄ Lehrmeister:innenstellen für den Einsatz an den Oberschulen zu und bittet den Personal- und Organisationsausschuss um eine gleichlautende Beschlussfassung.
2. Der Ausschuss für Schule und Kultur beauftragt das Schulamt, ein pädagogisches Konzept für den Einsatz der Lehrmeister:innen auszugestalten.
3. Der Ausschuss für Schule und Kultur bittet das Schulamt um Berichterstattung im 2. Quartal 2025.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

8.10. Antrag auf unbefristet überplanmäßig anerkannten Bedarf im Bereich Geschäftszimmerangestellte **IV - S 44/2024**

Zu diesem TOP gibt es keine Wortmeldung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur befürwortet den überplanmäßig, unbefristet anerkannten Bedarf in Höhe von 1,03 VZÄ, derzeit bewertet mit EG 5 TVöD/VKA für die Neue Grundschule Geestemünde (1,03 VZÄ) und spricht sich für die Weiterleitung des Antrages an den Personal- und Organisationsausschuss aus.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei einer Gegenstimme (Herr Jürgewitz).

8.11. Qualifizierungsmaßnahmen für staatlich anerkannte Erzieher:innen in Zusammenarbeit mit dem Paritätischen Bildungswerk und der Bundesagentur für Arbeit **IV - S 31/2024**

Diskussionsteilnehmer:innen: Frau StV Zeeb

Herr Stadtrat Frost informiert, dass das Paritätische Bildungswerk unter anderem für die Qualifizierung der spanischen Fachkräfte zuständig ist, die in den Kindertagesstätten eingesetzt werden. Darüber hinaus werden in Bremerhaven unterschiedliche Berufsfelder und Qualifizierungsmaßnahmen angeboten. Mit Beschluss dieser Vorlage startet erstmals im kommenden Jahr eine Maßnahme, die sich explizit an Personal an Schulen richtet. Nicht nur in Hinblick auf den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung mit dem entsprechenden Personalbedarf wird diese Maßnahme dienen, sondern auch in Bezug auf die Personalbindung. Denn die Maßnahme richtet sich in erster Linie an solche pädagogische Beschäftigte, die bereits an Schule arbeiten, die aber die Qualifikation und damit auch die entsprechende Vergütung nicht haben.

Frau StV Zeeb unterstützt diese Vorlage ausdrücklich.

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Schule und Kultur befürwortet die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen in Kooperation mit dem Paritätischen Bildungswerk und der Agentur für Arbeit.
2. Der Ausschuss für Schule und Kultur beauftragt das Schulamt mit der weiteren Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahme für den Bereich der Grundschulen.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei einer Enthaltung (Herr StV Jürgewitz).

8.12. Familienschule - Konzeptanpassung und Umsetzung **IV - S 28/2024**

Zu diesem TOP gibt es keine Wortmeldung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die Konzeptanpassung der Familienschule zur Kenntnis und beschließt deren Umsetzung am Standort Bildungshaus Bremerhaven.

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei einer Gegenstimme (Herr StV Jürgewitz).

8.13. Zwischenbericht des Modellprojektes „Schulassistenz als Pool-Lösung“ **IV - S 33/2024**

Zu diesem TOP gibt es keine Wortmeldung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt den Zwischenbericht des Modellprojektes Schulassistenz als Pool-Lösung zur Kenntnis.

8.14. Zuwendungen/Zuschüsse **IV - S 35/2024**

Zu diesem TOP gibt es keine Wortmeldung.

Beschluss:

1. Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt den folgenden Zuschuss zur Kenntnis:
Oberschule Geestemünde – Chladni-Projekt **2.650,00 €**
2. Der Ausschuss für Schule und Kultur beschließt im **Haushaltsjahr 2024** – vorbehaltlich der noch ausstehenden Rechtskraft des Haushaltes 2024 – folgenden Zuschuss:
Friedrich-Bödecker-Kreis – Autorenbegegnungen **5.500,00 €**

Der Beschluss ergeht mehrheitlich bei zwei Enthaltungen (Frau StV Brinkmann und Herr StV Schäfer) und einer Gegenstimme (Herr StV Jürgewitz).

8.15. Bericht zum Unterrichtsausfall im Schuljahr 2023/24

IV - S 43/2024

Zu diesem TOP gibt es keine Wortmeldung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt den Sachstandsbericht zum Unterrichtsausfall zur Kenntnis.

9. Anträge für den Bereich Schule

Es liegen keine Anträge vor.

10. Anfragen für den Bereich Schule

Es liegen keine Anfragen vor.

11. Verschiedenes für den Bereich Schule

Herr StV Schuster bezieht sich auf den Beschluss des Ausschusses für Schule und Kultur (vgl. IV-S 12/2024) Schulpatenschaften von Stadtverordneten. Es sei eine neue Liste mit Schulpaten erstellt worden und er hat festgestellt, dass dort nicht alle Fraktionen, Gruppen sowie Einzelstadtverordnete wiederzufinden sind. Er bittet um Antwort, wie das zustande kommt.

Herr Stadtrat Frost informiert, dass die von Herrn Schuster angesprochene Vorlage das Verfahren für die Übernahme und Akzeptanz von Schulpatenschaften beschreibt. Das Verfahren sieht vor, dass die Fraktionen, Gruppen sowie Einzelstadtverordnete ihr Interesse für eine bestimmte Schule anmelden, um dort eine Patenschaft zu übernehmen. Die Schule entscheidet mit Beschluss der Schulkonferenz, ob sie dieses Angebot der Patenschaft übernimmt. Nur wenn es einen solchen Beschluss der Schulkonferenz gibt, dann kommt es zur Übernahme der Patenschaft und ist eine Verabredung auf Gegenseitigkeit.

Herr Stadtrat Frost setzt den Ausschuss für Schule und Kultur auf Bitten der Antikorruptionsbeauftragten darüber in Kenntnis, dass im Jahr 2023 keine Korruptionsfälle für den Bereich für Schule und Kultur vorlagen.

Frau Hüsken spricht Herrn Stadtrat Frost einen großen Dank aus und trägt eine Rede vor, die auf ihr Bitten zum Protokoll genommen wird.

Lieber Michael, liebe Ausschussmitglieder, liebe Gäste, liebes Publikum, liebe ASK-Mitstreiter:innen aus den verschiedenen Ämtern,

hiermit möchte ich ankündigen, dass es im Nachgang zur heutigen Sitzung noch die Möglichkeit für einen informellen Abschluss gibt.

Allerdings entlasse ich niemanden, obwohl der Sekt in Sichtweite steht und die facettenreiche Art mit diesem Ausschuss sowohl im Vorfeld als auch im Verlauf umgegangen zu sein, durchaus eine Nachbetrachtung braucht, ohne essentielle Hinweise auf die Chronik des Ausschusses für Schule und Kultur.

Die Aufzeichnungen können dem Protokoll bedenkenlos beigelegt werden.

Zur Person Michael Frost:

- *Vorsitz Dezember 2012 bis September 2024*

- *Insgesamt 48 Sitzungen, davon 3 als Videokonferenz (alle in 2021)*
- *In Summe 851 Tagesordnungspunkte*
- *Im April 2023 fand die Sitzung mit den meisten Tagesordnungspunkten statt; insgesamt 39 an der Zahl*
- *Im April 2020 wurde im Umlaufverfahren lediglich ein Thema zur Diskussion gestellt*
- *Im Schnitt gab es über die Jahre 17 Tagesordnungspunkte je Sitzung*
- *17 Einwohner:innenfragen wurden gestellt, die aktuellen von heute nicht eingerechnet; es deutet sich aber an, dass die heutige Sitzung die Spitze bildet*
- *Nur 7 Fragen wurden nicht von Herrn Rohde gestellt; dessen Spannweite der Themenvielfalt bleibt unübertroffen; eine Reise von der Moldau bei Cuxhaven bis an den Kräuter-Brunnen vor dem Stadttheater*
- *Eine Frage wurde von einem inzwischen schätzenswerten Kollegen gestellt, der heute zum erfolgreichen Verlauf der ASK Sitzungen beiträgt – 2017 war es Kristoffer Begatik*

Zuletzt ergreife ich hiermit die Chance mitzuteilen, dass du keine Sitzung hast ausfallen lassen oder vertreten werden musstest. Das ist angesichts der auch heute hervorgebrachten Kritik an deiner Person und der kritischen Auseinandersetzung mit deinen Entscheidungen eine wahnsinnige Leistung, die ihresgleichen sucht.

Die Mitarbeiter:innen des Schulamtes haben in den vergangenen Jahren einen wesentlichen Anteil zur Aufbereitung aller Themen beigetragen und das vor allem aus dem Grund, weil wir uns sicher sein konnten, dass du diese über alle Maßen hinweg angemessen und jederzeit zu vertreten wusstest. Was für ein Support.

Wir folgen, auch in Zukunft, einem gemeinsamen Grundverständnis: Es geht immer um die heranwachsenden Menschen in unseren Schulen. Es geht immer um die Sache.

Vorsitzender

Schriftführerin Schule und Kultur (gesamt)

Frost
Stadtrat

Stanger-Gerdes

Vorlage Nr. IV – S 49/2024		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV

Ab dem 01.01.2020 ist gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV von der, dem oder den Ausschussvorsitzenden zu jeder ordentlichen Ausschusssitzung eine schriftliche Auflistung der umzusetzenden Beschlüsse und des jeweiligen Bearbeitungsstandes vorzulegen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt die anliegenden Sachstandsberichte der letzten Sitzung für die Bereiche Kultur und Schule zur Kenntnis

Prof. Dr. Hilz
Stadtrat

Anlage
Sachstandsbericht Kulturbereich
Sachstandsbericht Schulbereich

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. und Bezeichnung der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
1	18.04.2023	IV – S 17/2023 Konzeptionelle Weiterentwicklung und Koordination der durchgängigen Sprachbildung	beschlossen	IV/40	Das Sprachbildungskonzept ist durch die SKB im Sommer 2024 faktisch abgesagt worden. Die Themen- und Aufgabenbereiche sind in anderen Arbeitsgruppen aufgegangen, die teils auch kommunal fortgesetzt werden.	
2	20.09.2023	IV – S 43/2023 Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion "Förderung von begabten Kindern evaluieren und stetig verbessern"	beschlossen	IV/40	Der Antrag ist zur Bearbeitung an die zuständigen Schulaufsichten weitergeleitet worden. Eine Berichterstattung erfolgt in einer der nächsten Ausschusssitzungen im kommenden Jahr.	
3	28.11.2023	IV-S 46/2023 Phase Null – Campus Neue Grundschule Lehe und Schule am Ernst-Reuter-Platz	beschlossen	IV/40 WSI 20	Die Vorstellung der Machbarkeitsstudie zum Campus ERNST hat am 21.10.2024 stattgefunden. Der Magistrat soll Anfang 2025 mit der Umsetzungsstrategie begrüßt werden.	
4	28.11.2023	IV – S 53/2023 SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion "Ausstattung der Schulen mit Lehr- und Lernmitteln für die 20er und 30er Jahre ausrichten"	beschlossen	IV/40	Die Vorlage soll als Gesamtschau zu den Ausgaben für Lehr- und Lernmittel ausgeweitet werden. Der Ausschuss für Schule und Kultur wird in einer der nächsten Ausschusssitzungen mit einem entsprechenden Bericht begrüßt.	

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. und Bezeichnung der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
5	07.03.2024	IV-S 10/2024-1 Sicherung der Finanzierung von Folgekosten des Corona-Programms zur Bereitstellung der IT-Infrastruktur an öffentlichen Schulen im Land Bremen	beschlossen	IV/40	Der Antrag wird von den Abteilungen Medienzentrum und Haushalt bearbeitet. Eine Verständigung mit der Senatorin für Kinder und Bildung steht weiterhin aus.	
6	07.03.2024	IV-S 5/2024 Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion "Schüler:innen stärken durch evidenzbasierte Schulentwicklung und passgenaue Förderung"	beschlossen	IV/40	Der Antrag wurde an die zuständige Schulaufsicht weitergeleitet. Ein aktueller Sachstand liegt auf Grund der Unterbesetzung bei den Schulaufsichten noch nicht vor.	
7	07.03.2024	IV - S 11/2024 Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion "Klimaschutz Bremerhaven Radverkehr - Einrichtung eines Schulradwegnetzes"	Beschlossen	IV/40 VI	Der Auftrag zur Planung eines Schul(rad)wegenetzes liegt federführend im Dezernat VI. Das Interessensbekundungsverfahren wurde Ende Oktober 2024 abgeschlossen und wird im Anschluss ausgewertet. Ein Folgetermin mit dem federführenden Dezernat VI ist auf den 13.11.2024 terminiert.	

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. und Bezeichnung der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
8	06.06.2024	IV – S 14/2024-1 Gesamtschau zu den Rahmenbedingungen des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung an Grundschulen – Vorgehensweise zur Umsetzung ab Schuljahr 2026/ 2027	Beschlossen	IV/40 WSI Stäwog	Der Mittelabruf der 2. Tranche des Investitionsprogramms Ganztagsausbau für den Ausbau der Goetheschule konnte noch nicht erfolgen, da lt. SKB die technische Mittelbereitstellung auf Seiten des Bundes nach wie vor noch nicht abgeschlossen ist.	
9	06.06.2024	IV – S 23/2024 Kostenfreie Menstruationsprodukte in Schulen	Beschlossen	IV/40	Der Ausschuss für Schule und Kultur wird in einer der nächsten Ausschusssitzungen mit einem Sachstandsbericht begrüßt.	
10	12.09.2024	IV – S 13/2024-1 Machbarkeitsstudie zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung	Beschlossen	IV/40 WSI Stäwog	Die interne Arbeitsgruppe zum Rechtsanspruch ist um Schulleitungsmitglieder der Grundschulen sowie des Amtes für Jugend, Familie und Frauen erweitert worden. Alternative Lösungen werden dort eruiert und mittels der Ergebnisse aus der Machbarkeitsstudie und der Realisierung von relevanten Bauvorhaben abgeglichen. Bis Ostern 2025 sollen für die Verwaltungsabläufe notwendige Verfahren erstellt werden. Eine Berichterstattung ist im Ausschuss für Sommer 2025 vorgesehen.	

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. und Bezeichnung der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
11	12.09.2024	IV – S 26/2024-1 Zwischenbericht zum Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion - Chancengerechtigkeit ausbauen - "Schule ohne Gepäck"	Beschlossen	IV/40	Das Interessensbekundungsverfahren ist abgeschlossen, insgesamt nehmen vier Schulen (zwei Primar- und zwei Sekundarschulen) an dem Projekt teil: Neue Grundschule Lehe (NGL), Pestalozzischule, Neue Oberschule Lehe (NOL) und die Schule am Ernst-Reuter-Platz. Die entsprechenden Haushaltsstellen wurden eingerichtet und die Schulen können über die finanziellen Mittel verfügen. Die Projektkoordinierung und Evaluation übernimmt die Schulleitung der NGL, Frau Nadine Porwoll.	
12	12.09.2024	IV – S 28/2024 Familienschule - Konzeptanpassung und Umsetzung	Beschlossen	IV/40 51 WSI	Die Umsetzung am Standort Bildungshaus Bremerhaven wurde beschlossen, die Planungen werden kontinuierlich mit allen Akteur:innen weitergeführt. Zuletzt ist das Konzept der Familienschule verabschiedet und damit den aktuellen Gegebenheiten angepasst worden (Rechtsanspruch).	

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. und Bezeichnung der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
13	12.09.2024	IV – S 29/2024-1 Bericht zum Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion - Berufsorientierung stetig verbessern – Berufsorientierung vernetzen und ausbauen – Bericht zum Stand der BO in Bremerhaven	Beschlossen	IV/40	Die Federführung obliegt der Abteilung Jugendberufsagentur des Schulamtes. Eine jährliche Berichterstattung ist beschlossen worden. Die Stellen Transition Guides sind besetzt. Eine Besetzung der Berufs Coaches erfolgt derzeit, nachdem der Haushalt für 2024 rechtskräftig wurde.	
14	12.09.2024	IV – S 30/2024 Antrag auf überplanmäßig anerkannte Bedarfe für Kinderpfleger:innen	Beschlossen	IV/40 11	Der Personal- und Organisationsausschuss hat in seiner Sitzung vom 30.09.2024 die Anerkennung eines 0,6 unbefristeten überplanmäßigen Bedarfes (Entgeltgruppe S 4 TVöD (Entgeltordnung/VKA)) Kinderpfleger:innen für die Sicherstellung der inklusiven Beschulung und die pflegerische Betreuung der Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschlossen.	erledigt

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. und Bezeichnung der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
15	12.09.2024	IV – S 31/2024 Qualifizierungsmaßnahmen für staatlich anerkannte Erzieher:innen in Zusammenarbeit mit dem Paritätischen Bildungswerk und der Bundesagentur für Arbeit	Beschlossen	IV/40 11 83 51	Für die Maßnahme konnten interessierte Mitarbeitende gewonnen werden. Zur Informationsverbreitung hat es seitens des Schulamtes und des PBW eine entsprechende Veranstaltung gegeben. Das Angebot hängt maßgeblich von der Finanzierung der Agentur für Arbeit ab. Folglich wird bis auf Weiteres die Qualifizierung im Schulbereich beworben, um eigenes Personal weiter zu bilden.	erledigt
16	12.09.2024	IV – S 32/2024 Antrag auf überplanmäßig anerkannten Bedarf für die Schulsozialarbeit im Bereich der Sekundarstufe IIa	Beschlossen	IV/40 11	Der Personal- und Organisationsausschuss hat in seiner Sitzung vom 30.09.2024 die Anerkennung von 1,277 unbefristeten überplanmäßigen Bedarfen (Entgeltgruppe S 12 TVöD (Entgeltordnung/VKA)) Sozialpädagog:innen für die Schulsozialarbeit an gymnasialen Oberstufen beschlossen. Im Zusammenhang mit der Vorlage für die Rahmenkonzeption Sozialarbeit an Schulen wird ein Konzept für die Oberstufen derzeit erarbeitet. Eine Beteiligung der Schüler:innenvertretung ist ebenfalls vorgesehen.	

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. und Bezeichnung der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
17	12.09.2024	IV – S 39/2024 Lehrmeister:innen 2.0 an Bremerhavener Oberschulen	Beschlossen	IV/40 11	Der Personal- und Organisationsausschuss hat in seiner Sitzung vom 30.09.2024 die Anerkennung von 4,87 unbefristete überplanmäßig anerkannte Bedarfe Lehrmeister:innen (Entgeltgruppe 9a TV-L, Bewertung wie bereits vorhandene Stellen) für das Schulamt beschlossen. Der Ausschuss für Schule und Kultur wird im 2. Quartal 2025 mit einer Berichterstattung begrüßt. Der Auftrag zu Erarbeitung eines Konzepts liegt bei der zuständigen Schulaufsicht und der Abteilung 2 des Schulamtes.	
18	12.09.2024	IV – S 38/2024-1 Bericht zum Antrag der SPD-Fraktion, CDU-Fraktion und FDP-Fraktion - Medienkompetenzen stärken - Konzept zur Förderung von Digital Literacy, Medienkompetenz und Demokratiebildung an Schulen	Beschlossen	IV/40	Der Bericht wurde am 12.09.2024 dem Ausschuss für Schule und Kultur vorgelegt.	erledigt

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. und Bezeichnung der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
19	12.09.2024	IV – S 41/2024-1 Administrative Unterstützungskräfte zur Entlastung von Schulleitungsaufgaben	Beschlossen	IV/40 11	Der Auftrag liegt in Abteilung 2 des Schulamtes. Ein Sachstand kann frühestens im 1. Quartal 2025 erfolgen, da bis dato keine verbindlichen Haushaltsplanungen vorliegen und das Beteiligungsverfahren zur Erstellung des Konzeptes noch nicht begonnen wurde. Der Personalrat Schulen sowie die Schulen selbst sind hiervon betroffen. Eine Abstimmung zum Vorgehen erfolgt Ende 2024.	
20	12.09.2024	IV – S 44/2024 Antrag auf unbefristet überplanmäßig anerkannten Bedarf im Bereich Geschäftszimmerangestellte		IV/40 11	Der Personal- und Organisationsausschuss hat in seiner Sitzung vom 30.09.2024 die Anerkennung von 1,03 unbefristeten überplanmäßigen Bedarfen (Entgeltgruppe 5 TVöD (Entgeltordnung/VKA)) Geschäftszimmerangestellte an Schulen beschlossen.	erledigt

Vorlagen, die unter Bemerkungen mit "erledigt" gekennzeichnet sind, werden beim nächsten Sachstandsbericht nicht mehr aufgeführt.

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
1	12.07.2021	IV-K 7/2021	Entnahme aus der kapitelbezogenen Rücklage des Stadttheaters Bremerhaven für 1. Infrastruktur u. WLAN-Anbindung, 2. Dispositionssoftware, 3. Komplettierung Außenbeleuchtung, 4. Erneuerung Inspizientenanlage	IV/46	1. Erledigt 2. Erledigt 3. Erledigt 4. Arbeiten befinden sich in der Abschlussphase	
2	12.07.2021	IV-K 10/2021	Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen des Stadttheaters Bremerhaven, Anhebung des Investitionsvolumens, Ko-Finanzierung aus städtischen Mitteln mit 1,23 Mio €.	IV/46	Teilweise erledigt, Schallalarmierungsanlage ist im Betrieb, Restarbeiten werden bis voraussichtlich Sommer 2025 andauern, das Planungsbüro zur Auswechslung des Bühnenbodens 2025 ist beauftragt.	Bundesmittel konnten zu einem großen Teil (ca. 85%) bereits abgerufen werden.
3	24.06.2022	IV-K 9/2022	Sanierungsmaßnahmen des Stadttheaters Bremerhaven	IV/46	Siehe Punkt 2	
4	24.11.2022	IV-K 16/2022	Digitalisierungsprojekt im Stadtarchiv	IV/Amtsstelle 41 A	Umsetzung pausiert aufgrund von nicht bewilligten Mehrbedarfsanträgen.	
5	18.04.2023	IV-K 8/2023	Barrierefreiheit im Stadttheater	IV/46	Erstbesichtigung erfolgt; Die baulichen Vorgaben und Finanzierung werden derzeit geklärt.	
6	20.09.2023	IV-K 22/2023	Anerkennung eines überplanmäßigen unbefristeten 1,0 Bedarfs "Stadtangestellte:r zur Unterstützung der Kulturträger" für das Kulturamt	IV/41	Das Stellenbesetzungsverfahren ist abgeschlossen.	

7	20.09.2023	IV-K 24/2023-1	Anerkennung eines überplanmäßigen unbefristeten 1,0 Bedarfes pädagogische Fachkraft für die Stadtbibliothek	IV/Amtsstelle 41 B	Das Stellenbesetzungsverfahren läuft.	
8	28.11.2023	IV-K 27/2023	Sanierung der Kunsthalle: Umwidmung von Mitteln für den Kunstverein Bremerhaven von 1886 e. V.	IV/41	Aktuell befindet sich die Sanierung der Kunsthalle in der Phase der Entwicklung und Ausarbeitung des Sanierungskonzeptes. .	
9	07.03.2024	IV-K 2/2024	Konzept zur Verbesserung der Einnahmesituation im Historischen Museum Bremerhaven	IV/45	Der Magistratsbeschluss zur Wiedereinführung des Eintritts im Historischen Museum wurde bekannt gegeben. Zurzeit erfolgte die dazu notwendige Wiederinbetriebnahme und Programmierung des Kassensystems.	

Vorlage Nr. IV - K 28/2024		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Kultur.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 4

Erhöhung der Entgelte und Änderung der Richtlinie der Jugendmusikschule zum 01.01.2025

A Problem

Die Jugendmusikschule hat in den vergangenen Jahren verstärkt die digitalen Angebote ausgebaut. Durch Lizenzgebühren und Leasingkosten entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von ca. 20.000 €. Zur Finanzierung der Mehrkosten ist vorgesehen die Entgelte der Jugendmusikschule zum 01.01.2025 entsprechend zu erhöhen. Die Unterrichtsentgelte der Jugendmusikschule wurden zuletzt zum 01. Januar 2021 angepasst. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bremerhaven hat bereits in einer Prüfung vom 21.11.2022 empfohlen, die Unterrichtsentgelte anzuheben.

Dieser Empfehlung wird nun nachgekommen, die neuen Unterrichtsentgelte können der Anlage 1, die bisherigen Unterrichtsentgelte der Anlage 2 entnommen werden. Weiterhin war es notwendig, aufgrund gesetzlicher Änderungen die Richtlinien der JMS anzupassen. Die Änderungen sind in der Synopse (Anlage 3 dargestellt, die neue Fassung der Richtlinien ist in Anlage 4 aufgeführt.

B Lösung

Der ASK stimmt den Änderungen der Richtlinien in der vorliegenden Form zu und beschließt die Unterrichtsentgelte ab dem 01.01.2025 wie dargestellt.

C Alternativen

Keine die empfohlen werden.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Durch die Anhebung der Entgelte soll die Einnahmesituation der JMS ab dem 01.01.2025 verbessert werden. Bei der derzeitigen Schülerzahl sind Mehreinnahmen in Höhe von ca. 20.000 zu erwarten. Dadurch ist die JMS in der Lage die Mehrkosten der Digitalisierung zu finanzieren, sodass kein höherer Haushaltsansatz erforderlich ist.

Genderrelevante Auswirkungen oder Auswirkungen auf ausländische Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports sowie eine unmittelbare Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz sind nicht erkennbar.

E Beteiligung / Abstimmung

Das Rechts- und Versicherungsamt und die Jugendmusikschule Bremerhaven wurden beteiligt. Es ist geplant, dass sich der Magistrat in seiner nächsten erreichbaren Sitzung mit den vorgelegten Entwürfen befasst.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Veröffentlichung erfolgt über die Pressestelle. Die Schülerinnen und Schüler der Jugendmusikschule bzw. deren Erziehungsberechtigte werden schriftlich informiert.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur stimmt den Änderungen der Richtlinien in der vorgelegten Form zu und beschließt die Unterrichtsentgelte der Jugendmusikschule ab 01. Januar 2025 wie dargestellt.

Prof. Dr. Hiliz
Stadtrat

Anlage 1, neue Unterrichtsentgelte der Jugendmusikschule Bremerhaven ab dem 01.01.2025

Anlage 2: Unterrichtsentgelte ab 01.01.2021

Anlage 3, Richtlinie der Jugendmusikschule Bremerhaven, Änderungen zum 01.01.2025

Anlage 4, Richtlinien der Jugendmusikschule Bremerhaven ab 01.01.2025

Jugendmusikschule Bremerhaven

Unterrichtsentgelte ab 01. Januar 2025

	<u>Preise pro Teilnehmer</u>	
	<u>Euro</u> <u>¼jährlich</u>	<u>Euro</u> <u>monatlich</u>
<u>A. Elementare Musikerziehung</u>		
Angebote in Kindertagesstätten (bis 10 Teilnehmer), 45 Minuten	60,00	20,00
Angebote in Kindertagesstätten (bis 20 Teilnehmer), 45 Minuten	33,00	11,00
Musikalische Früherziehung/Grundausbildung, (bis 10 Teilnehmer), 45 Minuten	75,00	25,00
Eltern/Kind-Gruppen (bis 6 Teilnehmer), 45 Min	75,00	25,00
<u>B. Einzelunterricht (alle Fächer)</u>		
Einzelunterricht, 30 Minuten	183,00	61,00
Einzelunterricht, 45 Minuten	270,00	90,00
Einzelunterricht, 60 Minuten	366,00	122,00
Kombinierbar zu Partnerunterricht mit 60 / 90 / 120 Minuten		
<u>C. Gruppenunterricht für alle Instrumente / Gesang</u>		
2 Teilnehmer, 45 Minuten	144,00	48,00
2 Teilnehmer, 30 Minuten	108,00	36,00
3 - 4 Teilnehmer, 45 Minuten	105,00	35,00
ab 5 Teilnehmer, 60 Minuten	105,00	35,00
Instrumentenkarussell, Bongogruppe, 45 Minuten , (bis 5 Teilnehmer)	105,00	35,00
Kooperation mit Schulen, je nach Teilnehmerzahl 30 – 45 Minuten , inkl. Instrument	105,00	35,00
<u>D. Ensemble- und Ergänzungsfächer, bei belegtem Hauptfach entgeltfrei</u>		
Kinderchor	21,00	7,00
Spielkreis, Kammermusik, Orchester, Ensemble, Bands, „...like showbusiness!“ (Kammer-, Jugend-, Erwachsenenchor), Musiklehre/Hörerziehung	39,00	13,00
<u>E. Erwachsenenbildung ab dem vollendeten 25. Lebensjahr mit einem Aufschlag von 30% für alle Unterrichtsformen und nur bei verfügbarer Kapazität</u>		
<u>F. Instrumentenmiete</u>		
Instrumentenwert bis 499,50 Euro	45,00	15,00
Instrumentenwert bis 999,50 Euro	60,00	20,00
Instrumentenwert ab 1.000,00 Euro	75,00	25,00

G. Pauschalen

Einmaliger Aufnahmebeitrag: 10,00 €
Klavirnutzungsbeitrag monatlich: 1,00 €
Gema-, Verwaltungs- und Digitalisierungsgebühr: 2,00 €
Auswärtigenaufschlag: 25% auf das jeweilige Entgelt.

Unterrichtsentgelte ab 01. Januar 2021

Preise pro Teilnehmer

A. Elementare Musikerziehung

	<u>Euro</u> <u>½jährlich</u>	<u>Euro</u> <u>monatlich</u>
Angebote in Kindertagesstätten (bis 12 Teilnehmer), 60 Minuten	54,00	18,00
Angebote in Kindertagesstätten (bis 20 Teilnehmer), 45 Minuten	30,00	10,00
Grundstufe	69,00	23,00

B. Einzelunterricht (alle Fächer)

Einzelunterricht, 30 Minuten	174,00	58,00
Einzelunterricht, 45 Minuten	255,00	85,00
Einzelunterricht, 60 Minuten	348,00	116,00

Kombinierbar zu Partnerunterricht mit 60 / 90 / 120 Minuten

C. Gruppenunterricht für alle Instrumente / Gesang

2 Teilnehmer, 45 Minuten	132,00	44,00
2 Teilnehmer, 30 Minuten	99,00	33,00
3 - 4 Teilnehmer, 45 Minuten	96,00	32,00
ab 5 Teilnehmer, 60 Minuten	96,00	32,00
Instrumentenkarussell, Bongogruppe, 45 Minuten , (bis 5 Teilnehmer)	96,00	32,00
Kooperation mit Schulen, je nach Teilnehmerzahl 30 – 45 Minuten , inkl. Instrument	96,00	32,00

D. Ensemble- und Ergänzungsfächer, bei belegtem Hauptfach entgeltfrei

Kinderchor	18,00	6,00
Spielkreis, Kammermusik, Orchester, Ensemble, Bands, „...like showbusiness!“ (Kammer-, Jugend-, Erwachsenenchor), Musiklehre/Hörerziehung	36,00	12,00

E. Erwachsenenbildung ab dem vollendeten 25. Lebensjahr mit einem Aufschlag von 30% für alle Unterrichtsformen und nur bei verfügbarer Kapazität

F. Instrumentenmiete

Instrumentenwert bis 499,50 Euro	45,00	15,00
Instrumentenwert bis 999,50 Euro	60,00	20,00
Instrumentenwert ab 1.000,00 Euro	75,00	25,00

Fassung ab 01.06.2023	Fassung ab 01.01.2025	Bemerkung
<p>Nr. 7 Teilnahmeentgelte (8) Bei erstmaliger Anmeldung wird ein Aufnahmebeitrag erhoben. Für Klavierschüler wird zusätzlich ein Klaviernutzungsbeitrag erhoben, der ausschließlich der Pflege, Instandhaltung und Anschaffung der Klaviere und Flügel der Jugendmusikschule dient.</p>	<p>Nr. 7 Teilnahmeentgelte (8) Bei erstmaliger Anmeldung wird ein Aufnahmebeitrag erhoben. Dieser bleibt bei Rücknahme/Widerruf einer Anmeldung bestehen. Für Klavierschüler wird zusätzlich ein Klaviernutzungsbeitrag erhoben, der ausschließlich der Pflege, Instandhaltung und Anschaffung der Klaviere und Flügel der Jugendmusikschule dient.</p>	<p>Es soll keine Rückerstattung der Anmeldegebühr erfolgen. Formulierungsvorschlag des Rechts- und Versicherungsamtes.</p>
<p>Nr. 7 Teilnahmeentgelte (9) Die Lehrkräfte können Fotokopien für Unterrichtszwecke bereitstellen, hierfür und für die Bereitstellung der Musikschulapp (z. B. Online-Unterricht, sichere Kommunikation und Bereitstellung digitaler Lerninhalte) wird eine monatliche GEMA-, Verwaltungs- und Digitalisierungsgebühr erhoben.</p>	<p>Nr. 7 Teilnahmeentgelte (9) Die Lehrkräfte können Fotokopien für Unterrichtszwecke bereitstellen, hierfür und für die Bereitstellung der Musikschul-App (z. B. Online-Unterricht, sichere Kommunikation und Bereitstellung digitaler Lerninhalte) wird eine monatliche GEMA-, Verwaltungs- und Digitalisierungsgebühr erhoben.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>Nr.10 Familien- und Mehrfächerermäßigung (3) Voraussetzung für die Ermäßigungen nach den Absätzen (1) und (2) ist, dass das Familieneinkommen bei einer Familie mit bis zu drei Kindern monatlich 2 700,00 € netto nicht übersteigt.</p>	<p>Nr.10 Familien- und Mehrfächerermäßigung (3) Voraussetzung für die Ermäßigungen nach den Absätzen (1) und (2) ist, dass das Familieneinkommen bei einer Familie mit bis zu drei Kindern monatlich 2 900,00 € netto nicht übersteigt.</p>	<p>Neue gesetzliche Grundlagen zu den Hebesätzen.</p>
<p>Nr.14 An-und Abmeldungen (2) Anmeldungen sind spätestens zwei Monate vor Schuljahresbeginn an die Jugendmusikschule zu richten.</p>	<p>Nr.14 An-und Abmeldungen (2) Anmeldungen für im Januar beginnende Kurse sind spätestens zwei Monate vor Schuljahresbeginn an die Jugendmusikschule zu richten. Anmeldungen im laufenden Schuljahr können nur bei freien Kapazitäten berücksichtigt werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen, um auf mögliche Kapazitätsengpässe vorbereitet zu sein.</p>
<p>Nr.14 An-und Abmeldungen (3) Abmeldungen sind spätestens zwei Monate vor Ende des Schuljahres vorzunehmen; Ausnahmen: Nr. 11 (3) und Nr. 6 (3).</p>	<p>Nr.14 An-und Abmeldungen (3) Abmeldungen im ersten Unterrichtsjahr sind spätestens zwei Monate vor Ende des</p>	<p>Formulierungsvorschlag des Rechts- und Versicherungsamtes, um geänderte Verbraucherschutzrichtlinien zu berücksichtigen.</p>

<p>Abmeldungen in den Bereichen „Musikalische Frühförderung in Kindertagesstätten“/Musikwichtel, MusiKäfer“ sind zum 30.09., 31.12., 31.03., 31.07. eines Jahres möglich, dieses ist der Geschäftsstelle schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin mitzuteilen.</p> <p>Im Bereich Schulkooperationen ist, wenn nicht anders vertraglich geregelt, eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres möglich, dieses ist der Geschäftsstelle bis spätestens 31.5. schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Schuljahres vorzunehmen; Ausnahmen: Nr. 11 (3) und Nr. 6 (3).</p> <p>Abmeldungen in den Bereichen „Musikalische Frühförderung in Kindertagesstätten“/Musikwichtel, MusiKäfer“ sind im ersten Unterrichtsjahr zum 30.09., 31.03., 31.07., eines Jahres möglich, dieses ist der Geschäftsstelle schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin mitzuteilen. Im Bereich Schulkooperationen ist, wenn nicht anders vertraglich geregelt, eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres möglich, dieses ist der Geschäftsstelle bis spätestens 31.5. schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3a) Nach dem ersten Unterrichtsjahr verlängert sich bei Nichtabmeldung das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit. Eine Abmeldung ist dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat möglich. Sofern sich der/die Teilnehmer/in aktiv im Wege einer ausdrücklichen Verlängerung für ein weiteres Unterrichtsjahr entscheidet, gelten die Kündigungsfristen bzw. Abmeldezeitpunkte gemäß Absatz 3. In dem Fall einer aktiven ausdrücklichen Verlängerung wird dem/der Teilnehmer/in im folgenden Unterrichtsjahr ein Rabatt auf die Teilnahmeentgelte in Höhe von 5 % bei regulärer Teilnahme und Teilnahme im Rahmen einer Schulkooperation bzw. 3 % in den Bereichen „Musikalische Frühförderung in Kindertagesstätten“/Musikwichtel, MusiKäfer“ eingeräumt. Nach jedem weiteren Unterrichtsjahr gilt die Regelung der Sätze 1 bis 4 entsprechend.</p>	
<p>Nr. 18 Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinien der Jugendmusikschule gelten ab 01. Juni 2023. Gleichzeitig treten die bisherigen</p>	<p>Nr. 18 Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinien der Jugendmusikschule gelten ab 01. Januar 2025. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Jugendmusikschule Bremerhaven außer Kraft.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Richtlinien für die Jugendmusikschule Bremerhaven außer Kraft.		
---	--	--

SEESTADT BREMERHAVEN



Richtlinien der Jugendmusikschule Bremerhaven

Stand: 01.01.2025



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Kulturamt / Jugendmusikschule Bremerhaven – 41/3 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**



Diese Richtlinie steht grundsätzlich unter der Lizenz »Creative Commons Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung 3.0« (CC BY-NC-ND 3.0).

Richtlinien der Jugendmusikschule Bremerhaven

Inhaltsverzeichnis

Nr. 1	Ziele und Aufgaben	Seite 2
Nr. 2	Träger	Seite 2
Nr. 3	Leitung	Seite 2
Nr. 4	Lehrkräfte	Seite 3
Nr. 5	Unterrichtsrahmen	Seite 3/4
Nr. 6	Teilnehmer/-innen	Seite 4
Nr. 7	Teilnahmeentgelte	Seite 5
Nr. 8	Ermäßigung von Teilnahmeentgelten	Seite 5/6
Nr. 9	Ermäßigung aus sozialen Gründen	Seite 6
Nr. 10	Familien- und Mehrfächerermäßigungen	Seite 6/7
Nr. 11	Rückzahlung von Teilnahmeentgelten	Seite 7
Nr. 12	Leistungsstipendien	Seite 7
Nr. 13	Gestellung von Musikinstrumenten	Seite 8
Nr. 14	An- und Abmeldungen	Seite 8
Nr. 15	Orchester der Jugendmusikschule	Seite 9
Nr. 16	Versicherung	Seite 9
Nr. 17	Datenschutz	Seite 9/10
Nr. 18	Inkrafttreten	Seite 10

Nr. 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Jugendmusikschule soll im Rahmen allgemeiner erzieherischer Aufgaben allen Kindern, Jugendlichen und Eltern der Musikschüler/innen in Bremerhaven ein Angebot zu aktiver Beschäftigung mit der Musik machen. Sie soll Musikliebe wecken, Musikverständnis fördern sowie das Lernen und Musizieren nach pädagogischen und musikalischen Gesichtspunkten lenken.
- (2) Die früh erworbene musikalische Ausbildung soll für das spätere Leben eine sinnvolle Beschäftigung auslösen. Vorrangiges Ziel des Jugendmusikschulangebotes ist das Erlangen der Befähigung zum gemeinsamen Musizieren z.B. in der Jugendmusikschule, im Elternhaus oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Wir widmen uns gleichermaßen der musikalischen Spitzen- und der Breitenförderung mit dem Ziel einer stärkeren Musikalisierung unserer Gesellschaft. Chancengleichheit und Zugangsoffenheit für unser Angebot kultureller Bildung sind uns wichtig.

Nr. 2 Träger

- (1) Die Jugendmusikschule Bremerhaven ist eine außerschulische Bildungseinrichtung der Stadt Bremerhaven und dem Kulturamt zugeordnet.
- (2) Der Unterricht wird von haupt- und nebenberuflich tätigen Lehrkräften erteilt.
- (3) Die Stadt ist Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen, des AMJ (Arbeitskreis Musik in der Jugend) und des Deutschen Musikrates.

Nr. 3 Leitung

- (1) Die Jugendmusikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese muss die entsprechende Befähigung besitzen und ist den Lehrkräften gegenüber weisungsberechtigt.
- (2) Dem Leiter/Der Leiterin obliegt
 - a) die organisatorische Leitung der Geschäftsstelle;
außerdem wirkt er/sie mit
 - bei der Auswahl der vollbeschäftigten Lehrkräfte
 - bei der Auswahl der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte
 - bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
 - bei der Öffentlichkeitsarbeit
 - bei der Kontaktpflege zu Eltern;ferner bei der Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen sowie bei der Erstellung von Statistiken, Analysen, Arbeitsplänen und Planungen.
 - b) die musikpädagogische Leitung; insbesondere:
 - Dienstaufsicht über die Lehrkräfte
 - Beaufsichtigung der Lehrkräfte
 - Fortbildung der Lehrkräfte
 - musikpädagogische Auswertung von Statistiken, Analysen und Entwicklungen
 - Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung

Nr. 4 Lehrkräfte

- (1) Die Lehrkräfte sollen eine fachliche Ausbildung besitzen.
- (2) Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Lehrpläne verpflichtet; in der Gestaltung des Unterrichtes jedoch frei.
- (3) Für alle Lehrkräfte findet neben den Fachkonferenzen mindestens einmal jährlich eine Vollkonferenz statt.
- (4) Die hauptberuflichen Lehrkräfte unterstützen die Leitung der Jugendmusikschule in ihren Fachbereichen oder Musikabteilungen. Sie sind zur Mitwirkung an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen verpflichtet.
- (5) Ergänzend zu diesen Richtlinien ist die „Dienstanweisung für die Lehrkräfte in der Jugendmusikschule Bremerhaven“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Nr. 5 Unterrichtsrahmen

- (1) Die Ausbildung in der Jugendmusikschule wird nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen durchgeführt. Danach folgt auf eine Elementar- und Grundausbildung mit Musikalischer Früherziehung und Grundausbildung die Instrumental- und Kammermusikausbildung. Darüber hinaus bildet das gemeinsame Musizieren in Spielkreisen, Kammermusikgruppen, Vororchestern und Orchestern einen Schwerpunkt.
- (2) Das Schuljahr in der Jugendmusikschule entspricht dem Kalenderjahr. Eine Ausnahme bilden Angebote in Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen. Hier entspricht das Schuljahr dem der allgemein bildenden Schulen.
- (3) Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemein bildenden Schulen im Lande Bremen. An sonstigen unterrichtsfreien Tagen der allgemein bildenden Schulen fällt der Unterricht in der Jugendmusikschule nicht aus.
- (4) Beim Auftreten ansteckender Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen.
- (5) Der Unterricht wird in den von der Jugendmusikschule bestimmten Stätten erteilt. Dabei sollen nach Möglichkeit die Unterrichtswünsche an einem bestimmten Unterrichtsort erfüllt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Online-Unterricht kann bei zwingender Notwendigkeit als Ersatz für den Präsenzunterricht erteilt werden. Der Präsenzunterricht kann durch digitale Lerninhalte ergänzt werden.
- (6) Die Stundenpläne werden von der Jugendmusikschule festgelegt. Eine Unterrichtseinheit beträgt 30, 45, 60, 75, 90 oder 120 Minuten. In Sonderfällen sind auch 15 und 22,5 Minuten möglich.
- (7) Eine Entscheidung über die Unterrichtsform/dauer liegt bei der Jugendmusikschule. Bei unterbelegten oder überbelegten Kursen wird die Unterrichtsform/-dauer seitens der Jugendmusikschule angepasst.

Ändert sich die Unterrichtsform, -dauer oder -zeit innerhalb des Unterrichtsjahres, kann das Unterrichtsentgelt seitens der Jugendmusikschule angepasst werden.

- (8) Die Kosten für Lernmittel sind von dem/der Teilnehmer/in bzw. dem/der gesetzlichen Vertreter/in zu tragen, sofern die Jugendmusikschule eigenes Material nicht kostenlos zur Verfügung stellt.
- (9) Bei Kooperationen mit allgemein bildenden Schulen oder anderen Trägern können in Einzelfallentscheidungen andere Bedingungen gelten.

Nr. 6 Teilnehmer/-innen

- (1) Die Jugendmusikschule können Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr sowie die Eltern der Schüler/Schülerinnen besuchen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kulturamtes.
- (2) Eine Pflicht zur Aufnahme durch die Jugendmusikschule besteht nicht. Weiterhin besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform bzw. eine bestimmte Unterrichtsdauer der Teilnehmer/innen.
- (3) Die ersten drei Monate in der Musikalischen Früherziehung und Grundausbildung gelten als Probezeit. Bei nicht ausreichender Reife oder unzureichendem Interesse ist danach eine Beendigung der Musikalischen Früherziehung/Grundausbildung durch die Jugendmusikschule oder Erziehungsberechtigten möglich. Die Beendigung der Musikalischen Früherziehung/Grundausbildung ist schriftlich zu erklären.
- (4) Die Teilnehmer/innen der Jugendmusikschule sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, in den Ergänzungsfächern und anderen Veranstaltungen verpflichtet. Bei Verhinderungen oder Erkrankungen ist die Lehrkraft zu benachrichtigen.
Die Teilnehmer/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter haben bei auftretenden Infektionskrankheiten bei sich oder im näheren Umfeld eine Informationspflicht gegenüber der Jugendmusikschule.
- (5) Die Teilnehmer/innen müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- (6) Der/Die Teilnehmer/in kann bei Vernachlässigung der Teilnahme am Unterricht, Nichtzahlung des Teilnahmeentgeltes oder bei groben Verstößen gegen die Richtlinien der Jugendmusikschule von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (7) Jede/r Teilnehmer/in kann zum Schluss eines Schuljahres im Rahmen der Grundausbildung sowie der Unter-, Mittel- und Oberstufe eine Beurteilung erhalten.
- (8) Die Teilnehmer/innen sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift oder des Zahlungspflichtigen unverzüglich der Jugendmusikschule bekannt zu geben.
- (9) Teilnehmer/innen können erst nach einer Bewährungszeit von einem Jahr und/oder fachlicher Bewertung für den Einzelunterricht eingeteilt werden.

Nr. 7 Teilnahmeentgelte

- (1) Die Teilnehmer/innen an den Veranstaltungen der Jugendmusikschule haben für Gruppen- oder Einzelunterricht Teilnahmeentgelte zu entrichten. Bei den Teilnahmeentgelten handelt es sich um ein jährliches Entgelt, das entsprechend auf 12 Monate verteilt wird. Während der Ferien ist deshalb das Unterrichtsentsgelt in voller Höhe zu zahlen. Die Höhe der Entgelte wird gesondert durch Beschluss des Magistrats festgesetzt.
- (2) Teilnehmer/innen, die nicht ihren ersten Wohnsitz in Bremerhaven haben, zahlen einen Aufschlag von 25%. Erwachsene nach dem vollendeten 25. Lebensjahr zahlen einen Aufschlag von 30%.
- (3) Der Unterricht in den Ensemble- und Ergänzungsfächern ist bei gleichzeitiger Teilnahme an einem instrumentalen oder vokalen Hauptfach entgeltfrei.
- (4) Die Höhe der Entgelte wird in den Informationsschriften der Jugendmusikschule veröffentlicht.
- (5) Das Teilnahmeentgelt wird für ein Schuljahr berechnet und ist in vierteljährlichen Raten fällig.
- (6) Bei Aufnahme eines/einer Teilnehmers/in nach Beginn eines Schuljahres ist das anteilige Entgelt vom Vertragsbeginn bis zum Jahresende zu entrichten.
- (7) Zur Zahlung des Entgeltes sind die gesetzlichen Vertreter oder der/die volljährige Teilnehmer/in verpflichtet.
- (8) Bei erstmaliger Anmeldung wird ein Aufnahmebeitrag erhoben. **Dieser bleibt bei Rücknahme/Widerruf einer Anmeldung bestehen.** Für Klavierschüler wird zusätzlich ein Klaviernutzungsbeitrag erhoben, der ausschließlich der Pflege, Instandhaltung und Anschaffung der Klaviere und Flügel der Jugendmusikschule dient.
- (9) Die Lehrkräfte können Fotokopien für Unterrichtszwecke bereitstellen, hierfür und für die Bereitstellung der **Musikschul-App** (z. B. Online-Unterricht, sichere Kommunikation und Bereitstellung digitaler Lerninhalte) wird eine monatliche GEMA-, Verwaltungs- und Digitalisierungsgebühr erhoben.
- (10) Dem Kulturrat bleibt vorbehalten, besondere Härtefälle abweichend dieser Entgeltordnung zu regeln. Dabei muss die kalkulierte Einnahmesituation besondere Beachtung finden.

Nr. 8 Ermäßigungen von Teilnahmeentgelten

- (1) Teilnahmeentgelte können entsprechend der Nrn. 9 und 10 ermäßigt werden. Ermäßigungen für Unterrichtsentsgelte bei Teilnahme von Auswärtigen sowie nach Vollendung des 25. Lebensjahres und bei Ensemble - und Ergänzungsfächern sind nicht vorgesehen.
- (2) Die Ermäßigungen nach den Nrn. 9, 10 und 12 können nebeneinander gewährt werden.
- (3) Bei den verschiedenen Ermäßigungen wird jeweils mit der ersten Stufe begonnen.

- (4) Anträge auf Ermäßigungen sollen spätestens zwei Monate vor Beginn des Schuljahres der Jugendmusikschule vorliegen. Bei Anträgen, die nach Beginn des Schuljahres eingehen, werden Ermäßigungen nur anteilig gewährt.
- (5) Ermäßigungen gelten jeweils für ein Schuljahr.

Nr. 9 Ermäßigung aus sozialen Gründen

- (1) Die Jugendmusikschule kann auf Antrag aus sozialen Gründen eine Ermäßigung von der Zahlung des Entgeltes nach Nr. 7 sowie eine Ermäßigung bei Instrumentenmiete nach Nr. 13 gewähren. Ein Rechtsanspruch wird durch die Nrn. 8, 9 und 10 nicht begründet.

Der Antrag ist bei Aufnahme in die Jugendmusikschule bzw. unverzüglich nach Eintritt der Situation bei der Jugendmusikschule zu stellen.

Später eingehende Anträge können erst vom Monat des Eingangs bei der Jugendmusikschule berücksichtigt werden.

- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Ermäßigung ist der doppelte Satz der Regelbedarfsstufe zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe Drittes oder Viertes Kapitel – für Alleinstehende /Alleinerziehende bzw. Partner, die in einem gemeinsamen Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften, der einfache Satz der Regelbedarfsstufe für jede weitere im Haushalt befindliche Person sowie die zu zahlenden Kosten der Unterkunft (Miete ohne Heizung und Warmwasser unter Berücksichtigung evtl. gewährten Wohngeldes).
- (3) Die Ermäßigung kann nach Vorlage eines Nachweises über das Eigen- oder Familieneinkommen gewährt werden. Übersteigt das Eigen- oder Familieneinkommen nicht die Bemessungsgrundlage gemäß Nr. 9 (2) kann wie in Nr. 9 (4) eine Ermäßigung gewährt werden. Bei einer Überschreitung der Bemessungsgrundlage bis zu 20% kann eine Ermäßigung in Höhe von 25% des jeweiligen Entgeltes gewährt werden.
- (4) Besteht das Eigen- und Familieneinkommen ausschließlich aus Sozial- und Jugendhilfeleistungen wird auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung von 75% für das erste Fach gewährt.
- (5) Bei weiteren Unterrichtsfächern, tritt an Stelle der Sozialermäßigung die Nr. 10 (Mehrfächerermäßigung) der Richtlinien.

Nr. 10 Familien- und Mehrfächerermäßigung

- (1) Nehmen mehrere Kinder einer Familie am Musikunterricht der Jugendmusikschule teil, kann auf Antrag eine Familienermäßigung gewährt werden. Dieses ist bereits auf der Anmeldung unter der vorgesehenen Rubrik zu vermerken.
- (2) Wird ein/e Teilnehmer/in in mehr als einem entgeltpflichtigen Fach unterrichtet, kann auf Antrag Mehrfächerermäßigung gewährt werden. Dieses ist bereits auf der Anmeldung unter der vorgesehenen Rubrik mit dem weiteren Unterrichtsfach zu vermerken.

- (3) Voraussetzung für die Ermäßigungen nach den Absätzen (1) und (2) ist, dass das Familieneinkommen bei einer Familie mit bis zu drei Kindern monatlich **2. 900,00 €** netto nicht übersteigt.

Entsprechende Einkommensnachweise sind vorzulegen.

- (4) Falls mehr als drei Personen einer Familie am Musikunterricht der Jugendmusikschule teilnehmen, entfällt die Einkommensbegrenzung.
- (5) Für Anspruchsberechtigte beträgt die Ermäßigung:
- **1. Stufe - für die 2. Person / Fach - = 20%**
 - **2. Stufe - für die 3. Person / Fach - = 30%**
 - **3. Stufe - für die 4. Person / Fach - = 40%**
 - **4. Stufe - für die 5. Person / Fach - = 50%**
- (6) Bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Familienmitglieder erhält das jüngere Kind die Ermäßigung.

Nr. 11 Rückzahlung von Teilnahmeentgelten

- (1) Gelegentliche Unterrichtsausfälle (z.B. Lehrerfortbildung) begründen keinen Anspruch auf Erstattung des Teilnahmeentgeltes.
- (2) Für den Ausfall von Unterrichtsstunden, den die Jugendmusikschule zu vertreten hat, werden Ausfälle vier Unterrichtseinheiten übersteigend anteilig erstattet, und zwar
- ohne Antrag, wenn mehr als vier Unterrichtseinheiten durchgehend ausfallen,
 - auf Antrag, wenn im Laufe eines Schuljahres insgesamt mehr als acht Unterrichtseinheiten ausfallen.
- (3) Auf Antrag wird das Teilnahmeentgelt in besonders begründeten Ausnahmefällen (Wohnortwechsel, Beginn einer Berufstätigkeit oder längere Krankheit) auch bei Beendigung im Laufe des Schuljahres anteilig erstattet.
- (4) Scheidet ein/e Teilnehmer/in während oder zum Ende der Probezeit nach Nr. 6 (3) der Richtlinien aus, wird das Entgelt für das restliche Schuljahr anteilig erstattet.

Nr. 12 Leistungsstipendien

- (1) Besonders begabten, herausragenden und förderungswürdigen Schülern/innen (z.B. Wettbewerbs-Preisträgern) kann auf Antrag vor Beginn eines Schuljahres für die Dauer des folgenden Schuljahres ein Leistungsstipendium gewährt werden. Die Entscheidung darüber trifft auf Vorschlag des/der zuständigen Fachlehrers/in und der Leitung der Jugendmusikschule der zuständige Dezernent.
- (2) Für die Zeit der Gewährung des Leistungsstipendiums entfällt die Zahlung des Teilnahmeentgeltes in der bewilligten Höhe.

Nr. 13 Gestellung von Musikinstrumenten

Die Jugendmusikschule kann dem/der Teilnehmer/in im Rahmen ihrer Möglichkeiten schuleigene Instrumente gegen eine monatliche Miete zur Verfügung stellen. Diese Instrumente sind von dem/der Mieter/in zu pflegen und nicht an Dritte weiterzugeben. Der/Die Mieter/in haftet bei Verlust oder Beschädigung gegenüber der Stadt Bremerhaven. Bei einem späteren Kauf des Instrumentes (über den Verkauf entscheidet der/die Leiter/in der Jugendmusikschule) wird die bis zu diesem Zeitpunkt gezahlte Miete angerechnet.

Nr. 14 An- und Abmeldungen

- (1) Für An- und Abmeldungen ist die Schriftform erforderlich.
- (2) Anmeldungen **für im Januar beginnende Kurse** sind spätestens zwei Monate vor Schuljahresbeginn an die Jugendmusikschule zu richten.
Anmeldungen im laufenden Schuljahr können nur bei freien Kapazitäten berücksichtigt werden.
- (3) Abmeldungen **im ersten Unterrichtsjahr** sind spätestens zwei Monate vor Ende des Schuljahres vorzunehmen; Ausnahmen: Nr. 11 (3) und Nr. 6 (3).
Abmeldungen in den Bereichen „Musikalische Frühförderung in Kindertagesstätten“/„Musikwichtel, MusiKäfer“ sind **im ersten Unterrichtsjahr** zum **30.09., 31.03., 31.07., eines Jahres möglich**, dieses ist der Geschäftsstelle schriftlich **bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin** mitzuteilen.
Im Bereich Schulkooperationen ist, wenn nicht anders vertraglich geregelt, eine Kündigung zum **31.07. eines Jahres** möglich, dieses ist der Geschäftsstelle **bis spätestens 31.5.** schriftlich mitzuteilen.
- (3a) **Nach dem ersten Unterrichtsjahr verlängert sich bei Nichtabmeldung das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit. Eine Abmeldung ist dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat möglich. Sofern sich der/die Teilnehmer/in aktiv im Wege einer ausdrücklichen Verlängerung für ein weiteres Unterrichtsjahr entscheidet, gelten die Kündigungsfristen bzw. Abmeldezeitpunkte gemäß Absatz 3. In dem Fall einer aktiven ausdrücklichen Verlängerung wird dem/der Teilnehmer/in im folgenden Unterrichtsjahr ein Rabatt auf die Teilnahmeentgelte in Höhe von 5 % bei regulärer Teilnahme und Teilnahme im Rahmen einer Schulkooperation bzw. 3 % in den Bereichen „Musikalische Frühförderung in Kindertagesstätten“/Musikwichtel, MusiKäfer“ eingeräumt. Nach jedem weiteren Unterrichtsjahr gilt die Regelung der Sätze 1 bis 4 entsprechend.**
- (4) An- und Abmeldungen bedürfen bei minderjährigen Teilnehmern/innen der schriftlichen Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in.
- (5) An- und Abmeldungen werden durch die Jugendmusikschule schriftlich bestätigt. Durch die Bestätigung kommt ein zivilrechtlicher Vertrag zustande.
- (6) Ein Sonderkündigungsrecht besteht nur in begründeten Ausnahmefällen wie Wohnortwechsel, längerer Krankheit oder Beginn einer Berufstätigkeit.

Nr. 15 Orchester der Jugendmusikschule

- (1) Die Orchester der Jugendmusikschule fordern für ihre Auftritte keine Gage. Vor einem öffentlichen Auftreten ist der/die Leiter/in der Jugendmusikschule zu informieren.

Vom Veranstalter sind den Orchestermitgliedern zu erstatten:

- die anfallenden Fahrtkosten
 - bei Veranstaltungen, die außerhalb des Stadtbereiches stattfinden und über die Mittagszeit hinausgehen, die Kosten für die Verpflegung
 - bei Übernachtung die Kosten der Übernachtung
 - die Versicherung der Instrumente
 - eine angemessene Stundenvergütung für die Orchesterleiter/innen, wenn keine Überstunden bezahlt werden; dabei ist der Stundensatz für Lehrer/innen der Oberstufe an allgemein bildenden Schulen zugrunde zu legen.
- (2) Spenden für Orchester der Jugendmusikschule sind umgehend der Stadtkasse Bremerhaven für die entsprechende Haushaltsstelle zuzuleiten.
- (3) Die Jugendmusikschule stellt sicher, dass Spendenbeträge den jeweiligen Orchestern zur Verfügung stehen.
- (4) Für die von den einzelnen Orchestern eingerichteten Sparkonten werden in einfacher Form Einnahme- und Ausgabebücher zur Rechnungslegung geführt.

Nr. 16 Versicherung

Für die Veranstaltungsteilnehmer/innen besteht über die Stadt Bremerhaven folgender nachrangiger Unfaldeckungsschutz:

Ausgleichsfähig sind Invaliditätsentschädigungen für Unfallfolgen, die zu einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit führen, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

20% bis einschließlich 30%	nach einem Richtwert von	30.000,00 €,
31% bis einschließlich 50%	nach einem Richtwert von	50.000,00 €,
51% bis einschließlich 70%	nach einem Richtwert von	90.000,00 €,
71% und mehr	nach einem Richtwert von	130.000,00 €,

Bergungs- und Überführungskosten bis zu 5.200,00 €,

Bestattungskosten bis zu 5.000,00 €,

Erstattung für notwendige Aufwendungen der Angehörigen bis zu 1.200,00 €.

Ein Anspruch aus diesen Leistungen besteht nur, wenn und soweit aufgrund einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrund von dritter Seite ein Ersatz nicht geleistet wird.

Nr. 17 Datenschutz

Alle Informationen zum Datenschutz in Bezug auf den Unterricht und insbesondere den Abschluss des Unterrichtsvertrages finden sich in der Mitteilung über die Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der

Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils gültigen Fassung, die jeder Unterrichtsteilnehmende bei Abschluss des Unterrichtsvertrages/der Anmeldung ausgehändigt bzw. zur Kenntnis bekommt und die auf der Internetseite der Jugendmusikschule <https://www.bremerhaven.de/de/freizeit-kultur/kino-theater-musik/jugendmusikschule/jugendmusikschule.15774.html> veröffentlicht ist und in den Räumen der Jugendmusikschule zur Einsicht- und Mitnahme ausliegt.

Nr. 18 Inkrafttreten

Die Richtlinien der Jugendmusikschule gelten ab **01. Januar 2025**. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Jugendmusikschule Bremerhaven außer Kraft.

Magistrat
der Stadt Bremerhaven
000000

.....
Stadtrat

Vorlage Nr. IV – K 27/2024		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Kultur.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Umwidmung Mittel zur Künstlerförderung für Renovierung Wilke Atelier

A Problem

Im kleinen Wilke Atelier am Hafen sind dringend Renovierungsarbeiten nötig, damit dort weiterhin Stipendiaten wohnen und arbeiten können. Der Verein Wilke-Atelier zur Kunstförderung e.V. hat keine Eigenmittel, um die dringende Renovierung durchzuführen.

B Lösung

Aufgrund der haushaltslosen Zeit sind in der HHSt 6300 685 03 (Künstlerförderung) 4.000 € verblieben, die nicht an Stipendiaten des Wilke-Ateliers vergeben werden konnten. Damit Reparaturen am Wilke-Atelier durchgeführt werden können und es für weitere Stipendiaten bewohnbar bleibt, wird vorgeschlagen, die Mittel in Höhe von 4.000 € umzuwidmen. Das Atelier ist im Besitz der Stadt. Der Verein kümmert sich um die Erhaltung des Gebäudes und soll auf diesem Weg unterstützt werden.

C Alternativen

Das Wilke Atelier am Hafen ist in Kürze nicht mehr bewohnbar und es können keine Stipendiaten mehr aufgenommen werden.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Bei Umwidmung der Mittel können Reparaturen am Wilke Atelier erfolgen und weitere Stipendiaten dort einziehen, um vor Ort künstlerisch tätig zu werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine Beteiligung.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Für eine Veröffentlichung geeignet.

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß den Vorschriften des BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur beschließt die Umwidmung von 4.000 € aus der HHSt 6300 685 03 (Künstlerförderung) für Reparaturen des Wilke Ateliers.

Vorlage Nr. IV-K 29/2024		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Kultur.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Zuwendung für den "Wilke Atelier -Verein zur Kunstförderung e.V." zur Finanzierung der laufenden Nebenkosten in der Zeit von Dezember 2024 bis September 2025

A Problem

Der „Wilke Atelier – Verein zur Kunstförderung e. V.“ vergibt jährlich mehrere Arbeitsstipendien an nationale und internationale Künstlerinnen und Künstler. Die Stipendiaten leben und arbeiten für jeweils zwei Monate im ehemaligen Atelier des wohl bekanntesten Bremerhavener Marine- und Landschaftsmalers Paul Ernst Wilke, Am Alten Vorhafen 2. Das Atelier ist im Besitz der Stadt, der Verein kümmert sich um den Betrieb und die Erhaltung des Gebäudes.

Die Nebenkosten für die Bewirtschaftung des Wilke-Ateliers sind in den letzten Jahren ständig gestiegen, wodurch die Eigenmittel des „Wilke Atelier - Verein zur Kunstförderung e. V.“ inzwischen aufgebraucht wurden. Der Verein benötigt dringend eine finanzielle Unterstützung, um den Betrieb des Wilke-Ateliers zu gewährleisten und die Unterbringung der Stipendiaten fortzusetzen.

B Lösung

Es wird eine Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung in Höhe von 3.000 € vergeben. Mit dieser Summe ist der Verein in der Lage, die laufenden Nebenkosten des Ateliers in der Zeit von Dezember 2024 bis September 2025 zu tragen.

Aus dieser einmaligen Projektförderung könnte sich in Zukunft eine dauerhafte Förderung entwickeln, da der Verein das Atelier aufgrund steigender Kosten und des Mitgliederschwundes nicht mehr aus eigenen Kräften unterhalten kann.

C Alternativen

Ohne eine finanzielle Unterstützung kann der Verein keine Stipendiaten mehr aufnehmen. Der Verein müsste sich auflösen, da keine Eigenmittel mehr vorhanden sind. Das denkmalgeschützte Haus an touristisch exponierter Stelle würde an die Stadt zurückfallen.

Der Aufenthalt der nationalen und internationalen Künstlerinnen und Künstler in Bremerhaven ist für die Stadt Bremerhaven von besonderer Bedeutung, weil sie nach Beendigung ihres Stipendiums dazu beitragen, als Botschafter ein gutes Image der Stadt Bremerhaven über die Landesgrenzen hinauszutragen. Eine Unterbrechung der Stipendien würde unmittelbar sofort in der Kunstwelt negativ wahrgenommen werden und zu gravierenden negativen Auswirkungen auf das Image des Stipendiums und damit auch auf das der Stadt Bremerhaven führen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Mit der vorgeschlagenen Zuwendung können die laufenden Kosten des Wilke Ateliers für 10 Monate beglichen werden. Der Betrieb könnte weiterlaufen und weitere Stipendiaten das Haus beleben. Die Zuwendung kann aus der Haushaltsstelle 6300/685 11 „Zuschüsse zur

Heimatspflege“ erfolgen. Die eingestellten Mittel auf dieser Haushaltsstelle sind für dieses Haushaltsjahr verbraucht, aber die Gegenfinanzierung ist durch eine erhöhte Rückzahlung aus einer Projektförderungen möglich.

Genderrelevante Auswirkungen oder Auswirkungen auf ausländische Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports sowie eine unmittelbare Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz sind nicht erkennbar.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine Beteiligung.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Für eine Veröffentlichung geeignet. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß den Vorschriften des BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur stimmt einer Zuwendung in Höhe von 3.000 € für den „Wilke Atelier - Verein für Kunstförderung e. V.“ zur Finanzierung der laufenden Nebenkosten des Ateliers in der Zeit von Dezember 2024 bis September 2025 zu.

Prof. Dr. Hiltz
Stadtrat

Vorlage Nr. IV – K 26/2024		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Kultur.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen 1

Anträge an den Bremerhavener Kulturtopf 3. Vergaberunde

A Problem

Entsprechend der Richtlinien des Bremerhavener Kulturtopfes haben die Delegierten des Bremerhavener Kulturtopfes die eingegangenen Anträge aus der 3. Vergaberunde 2024 beraten und einen Vorschlag, der vom Kulturamt geprüft wurde, erstellt (siehe Anlage).

B Lösung

Die vorliegenden Anträge 1-5 werden, wie vom Bremerhavener Kulturtopf vorgeschlagen, mit insgesamt 4.176,80 € bezuschusst.

C Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

Der Ausschuss für Schule und Kultur kann vom Vorschlag der Delegierten des Bremerhavener Kulturtopfes abweichen. Will der Ausschuss für Schule und Kultur von dem eingereichten Vorschlag abweichen, ist nach den Richtlinien zunächst dem Vorstand des Bremerhavener Kulturtopfes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat eine Ausnahme gemäß Nr. 4.1. der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2024 auf Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zur Umsetzung kultureller Projekte des Kulturamts im Rahmen von jeweils 50% der Haushaltsmittel auf der Grundlage der Haushaltsansätze des Doppelhaushaltes 2022/2023 beschlossen.

Die Haushaltsstelle 6300/685 04 (Mittel des Bremerhavener Kulturtopfes) hatte im Doppelhaushalt 2022/2023 einen Ansatz von 22.560,00 €. In der ersten Antragsrunde wurden 8.358,20 € beantragt. In der zweiten Antragsrunde wurden 8.967,00 € beantragt, wobei ein Antrag mit einer Finanzierungssumme von 1.145,00 € im Nachgang zurückgezogen worden ist. Die Mittel für die unter Punkt „B“ genannten Anträge in Höhe von 4.176,80 € stehen somit zur Verfügung.

Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen sind nicht erkennbar und für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung, Belange des Sports sowie die besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils oder besondere Belange von ausländischen Mitbürger:innen sind im Rahmen der Beschlussfassung nicht relevant. Besondere Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen wurden überprüft und sind nicht ersichtlich.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Delegierten und der Vorstand des Bremerhavener Kulturtopfes wurden beteiligt.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur beschließt, für die vorliegenden Anträge 1-5, insgesamt 4.176,80 € zur Verfügung zu stellen.

Prof. Dr. Hiltz
Stadtrat

Anlage: Anträge Kulturtopf – 3. Vergaberunde

Anlage 1:**Anträge an den Bremerhavener Kulturtopf - 3. Vergaberunde 2024**

Nr.	Antragsteller*in	Veranstaltung	Termin	Antrags- summe in €	Vorschlag Kulturtopf in €
1	Förderverein "Die Alte Bürger" e.V.	Kurzfilm-Kino in der "Alten Bürger"	18.12.2024	330,00	330,00
2	Freundeskreis der Stadt-bibliothek Bremerhaven e. V.	Meer Mord – Lesung von Krimi- Erzählungen	16.01.2025	397,80	397,80
3	Rock Cyclus Bremerhaven e. V.	Livekonzert	Jan 25	1.065,00	1.065,00
4	Solidar e.V.	Singen mit Demenz: Medicine Music	Dez 24 - Jan 25	1.239,00	1.239,00
4	Theater Allumette	Ludmilla Euler als Kindertheaterbühne aus Bremerhaven	ab Nov/Dez 24	1.145,00	1.145,00
	Gesamt			4.176,80	4.176,80

Vorlage Nr. IV – S 46/2024		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Bremerhavener Konzeption Schulsozialarbeit

A Problem

In den vergangenen 20 Jahren ist die Schulsozialarbeit in Bremerhaven sukzessive aufgebaut und personell erweitert worden. Schulsozialarbeit trägt heutzutage zunehmend einen notwendigen und wesentlichen Anteil zu den Rahmenbedingungen „gelingender Schule“ bei. Eine verbindliche, politisch abgestimmte Rahmenkonzeption zur Schulsozialarbeit liegt bisher in Bremerhaven nicht vor, was die Lösung bzw. Weiterentwicklung folgender Aspekte erschwert: Zum einen machen die Eigen- und Fremderwartungen an die (noch junge) Profession der Schulsozialarbeit sowie deren vielfältigen Aufgabenfelder und die tagesaktuellen Herausforderungen schulischen Alltags deutlich, dass es einer notwendigen konzeptuellen Grundlage bedarf, welche zunächst den gemeinsamen Rahmen von Schulsozialarbeit begründet und setzt – für alle Schulen und Schulformen in Bremerhaven. Zum anderen braucht die Schulsozialarbeit in Bremerhaven eine konzeptuelle formale und fachliche Basis, auf deren Grundlage Ausbildung (z.B. von Studierenden Sozialer Arbeit an der Hochschule Bremerhaven) ermöglicht, sichergestellt und professionalisiert werden kann. Des Weiteren erfordert sowohl eine perspektivisch möglichst gelungene Einbindung, Einarbeitung und Vernetzung der Schulsozialarbeitenden als auch ein zukünftiges Personalentwicklungskonzept zur Professionalisierung der Schulsozialarbeitenden ein kommunales Rahmenkonzept der Schulsozialarbeit.

B Lösung

Mit der Erarbeitung des Rahmenkonzeptes liegt ein zeitgemäßes, an den Bedarfen der Bremerhavener Betroffenen und Beteiligten entwickeltes, vielseitiges und professionelles Orientierungsinstrument vor. Das Rahmenkonzept wurde unter Beteiligung von Schulsozialarbeit, Schulleitungen, Schulamt, Amt für Jugend, Familie und Frauen und der Senatorin für Kinder und Bildung erstellt.

Teil I fasst den (allgemeinen) Rahmen von Schulsozialarbeit. Teil II ist Ergebnis eines Fachtags der Schulsozialarbeitenden, in dem schulstufenspezifisch die jeweiligen Arbeitsfelder mit ihren Handlungsschwerpunkten konkretisiert wurden. Auf der Grundlage des vorliegenden Rahmenkonzeptes wird die lösungsorientierte Auseinandersetzung mit o.g. schulischen, personellen und kommunalen Bedarfen wie folgt ermöglicht:

- Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit und der Schulen auf der Grundlage des gemeinsamen Rahmens, u.a. durch nachfolgende schulische Konzeptangleichungen, welche schulspezifische Handlungsschwerpunkte und schulspezifische Bedarfe aufzeigen.
- Weiterentwicklung der strukturellen Bedingungen bzgl. kommunaler Ausbildungsmöglichkeiten.
- Fortschreibung des Rahmenkonzeptes bzgl. qualitativer Aspekte zur Einbindung, Personalentwicklung und Professionalisierung der Schulsozialarbeit (Teil III – folgt).
- Fortschreibung des Rahmenkonzeptes bzgl. struktureller Anbindung und Vernetzung der Schulsozialarbeit (Teil IV – folgt).

C Alternativen

Keine

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Vorlage hat keine personalwirtschaftlichen oder finanziellen Auswirkungen.

Die Vorlage hat weder klimaschutzzielrelevante noch geschlechtsspezifische Auswirkungen. Die Geschlechtergerechtigkeit wird sichergestellt. Auswirkungen für ausländische Mitbürger:innen, besondere Belange von Menschen mit Behinderung, des Sports sowie einer örtlichen Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen sind betroffen, da durch die künftigen Qualifizierungsmaßnahmen positive Auswirkungen auf die Qualität der schulischen Betreuung erzielt werden. Eine Beteiligung jener Gruppe ist nicht erforderlich.

E Beteiligung

Personalrat Schule.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt das Konzept für Schulsozialarbeit in Bremerhaven zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Schule und Kultur beauftragt das Schulamt Bremerhaven mit der Umsetzung des Konzeptes an den Bremerhavener Schulen und mit der weiteren Ausgestaltung des Konzeptes für Schulsozialarbeit bzgl. struktureller und qualitativer Aspekte.

Prof. Dr. Hilz
Stadtrat

Anlage: Konzept zur Schulsozialarbeit

SEESTADT BREMERHAVEN



Konzeption Schulsozialarbeit Bremerhaven

I) Rahmen

II) Arbeitsfeldbeschreibung

Oktober 2024

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Schulamt – 40/00
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven



BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!

Herausgeber:

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Schulamt

Oktober 2024

www.bremerhaven.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
I. Rahmen und Grundlagen	3
1. Einordnung und rechtlicher Rahmen	3
2. Ziele und Aufträge von Schulsozialarbeit	5
3. Prinzipien von Schulsozialarbeit.....	9
II. Arbeitsfeldbeschreibung	12
Arbeitsfeldbeschreibung - Grundschule (Primarstufe) -	13
1. Handlungsfelder.....	13
2. Kernaufgaben	14
Arbeitsfeldbeschreibung - Oberschule (Sek I) -	18
1. Handlungsfelder.....	18
2. Kernaufgaben	19
Arbeitsfeldbeschreibung - Berufsbildende Schulen (Sek IIB) -	23
1. Handlungsfelder	23
2. Kernaufgaben	24
Arbeitsfeldbeschreibung - Gymnasiale Oberstufe (Sek IIA) -	28
1. Handlungsfelder.....	28
2. Kernaufgaben	29
Quellenangaben	32

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

in Zeiten der sich teilweise rasant ändernden gesellschaftlichen Herausforderungen und schwieriger sozioökonomischer Verhältnisse brauchen insbesondere Kinder und Jugendliche zunehmend konkrete Unterstützung und die Stärkung ihrer Schutz- und Beteiligungsrechte.

Der lebensweltbezogene Erziehungsauftrag von Schule gewinnt angesichts der komplexen gesellschaftlichen Veränderungsprozesse an Bedeutung. In diesem Kontext wächst auch die Bedeutung und Verantwortung von Schulsozialarbeit, die ein zunehmend unverzichtbarer Teil des Bildungssystems ist:

Schulsozialarbeit kann dazu beitragen, Bildungsbenachteiligungen abzubauen, Abschlussquoten zu erhöhen und Schulabsentismus zu reduzieren. Schulsozialarbeit hilft, schulische und allgemeine Belastungen von Kindern und Jugendlichen zu verringern. Schulsozialarbeit hat stets das Kindeswohl und die schulischen Schutzkonzepte im Blick.

Sie kann und soll Zugangsbarrieren von Personensorgeberechtigten zur Schule verringern, bei Übergängen unterstützen und eine Brücke in den Sozialraum bilden. Sie unterstützt bei Konflikten und kann zu schnellen Hilfen beitragen. Durch Präventionsarbeit, welche die Entwicklung einer nachhaltigen Partizipationskultur, Demokratiebildung und Gewaltprävention umfasst, trägt Schulsozialarbeit maßgeblich zur Beteiligung junger Menschen und zur Schulentwicklung bei, insbesondere zur Verbesserung von Schulklima und zu einem vielfältigen Schulleben.

Grundlage für all das ist eine gelingende und gleichberechtigte Kooperation (Kommunikation und Teamarbeit) sowohl zwischen den verschiedenen Professionen am Ort Schule als auch zwischen den verschiedenen Professionen im Sozialraum - und die Etablierung amtsübergreifender integrierter Lösungsansätze, um Kindern und Jugendlichen (und deren Familien) gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen (vgl. „Integrierte Bildungs- und Jugendhilfeplanung Bremerhaven“, 2024).

Die Rollen- und Aufgabenklärung der verschiedenen - nicht nur schulischen - Professionen ist somit die Basis für die qualitative Entwicklung von Schulen, Schulsozialarbeit und Jugendhilfe.

Mit dem vorliegenden Rahmenkonzept für die Schulsozialarbeit in Bremerhaven wird eine Grundlage gelegt, die erfolgreiche und notwendige Arbeit der Schulsozialarbeit zu stärken und die professionelle Weiterentwicklung gezielt gemeinsam zu gestalten:

Das Rahmenkonzept klärt und setzt im vorliegenden Umfang den übergreifenden Auftrag der Schulsozialarbeit in Bremerhaven. Es benennt deren Ziele, Aufträge, Prinzipien sowie die Handlungsfelder und Kernaufgaben. Dadurch bildet es ein Fundament sowohl für die schuleigenen Konzepte als auch für die weitere Ausrichtung und Entwicklung der (bedarfsgerechten) Schulsozialarbeit in Bremerhaven. Die Aspekte der zukünftigen Qualitäts- und Personalentwicklung sowie die strukturelle Anbindung und Vernetzung von Schulsozialarbeit sind im Konzept zu ergänzen, um gelingende Schulsozialarbeit in professionelle Prozessgestaltung einzubetten.



Swantje Hüsken
Amtsleiterin Schulamt

I. Rahmen und Grundlagen

1. Einordnung und rechtlicher Rahmen

Schulsozialarbeit ist Soziale Arbeit an Schulen und orientiert sich damit an der grundlegenden internationalen Definition Sozialer Arbeit. Praxisorientiert und wissenschaftlich begründet, strebt Soziale Arbeit demnach die Förderung gesellschaftlicher Veränderungen, sozialer Entwicklungen und des sozialen Zusammenhalts an. Das Ziel ist dabei die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung der Menschen.

Damit folgt Soziale Arbeit den Prinzipien sozialer Gerechtigkeit und der Realisierung der Menschenrechte. Gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt sind Grundlage der Sozialen Arbeit, um die Menschen zu befähigen, die Herausforderungen des Lebens zu bewältigen und das Wohlergehen zu verbessern¹.

In der Praxis der Schulsozialarbeit wird die Trennung von Sozialpädagogik und Sozialarbeit entsprechend aufgehoben und ist eine eigenständige Profession im Bereich Schule, vom Bundesnetzwerk Schulsozialarbeit wie folgt definiert:

„Schulsozialarbeiter*innen arbeiten kontinuierlich am Ort Schule mit Sozialraumorientierung, bringen ihr Fachwissen sowie fachliche Ziele, Prinzipien und Methoden der Sozialen Arbeit in die Schule ein und arbeiten im multiprofessionellen Team mit Lehrkräften und anderen Berufsgruppen auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammen, um alle jungen Menschen² in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern. Schulsozialarbeitende tragen dazu bei, Bildungsbenachteiligungen abzubauen und Bildungschancen zu eröffnen. Sie beraten und unterstützen Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und befördern eine kinder- und jugendfreundliche Umwelt.“³

Das Bildungs- und Erziehungsverständnis der Schulsozialarbeit geht zum einen von den jungen Menschen und ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen aus und sieht zum anderen Schule als einen Teil ihrer Lebensrealität. In dieser ganzheitlichen Betrachtung ist Schule bedeutend bei der Förderung auf dem Weg zur Teilhabe an der Gesellschaft mit dem Auftrag, den subjektiven Prozess junger Menschen in der Auseinandersetzung mit der Welt und der ‚Aneignung der Welt‘ zu unterstützen - und auf der Basis von Grundgesetz und Menschenrechten zu begleiten. Die Entfaltung persönlicher Potentiale, die Stärkung der Individualität und Identität als Teil der Gesellschaft ist ein ganzheitlicher Prozess mit

¹ Vgl. Internationale Definition von Sozialer Arbeit der IFSW

² Junge Menschen meint nachfolgend alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsenen, die zur Zielgruppe von Schulsozialarbeit gehören.

³ Definition Schulsozialarbeit vom Bundesnetzwerk Schulsozialarbeit, 2017

kognitiven, emotionalen und handlungsorientierten Komponenten, der in unterschiedlichster Form alle Teile der Lebenswelt betrifft, wie unter anderem Familie, Peergroup, Verein und - als zentralen Ansatzpunkt - Schule.

Der lebensweltbezogene Erziehungsauftrag von Schule (wie z.B. Kinderschutz, Demokratieerziehung, Identitätsbildung) gewinnt angesichts komplexer gesellschaftlicher Veränderungsprozesse an Bedeutung. Somit wächst auch die Verantwortung von Schulsozialarbeit, die mit ihren Grundprinzipien und methodischen Ansätzen ein zunehmend unverzichtbarer Teil des Bildungssystems ist⁴: Im Kontext Schule initiiert Schulsozialarbeit selbst und im Team Bildungsanlässe, eröffnet Bildungsräume, regt Bildungspartnerschaften an und bietet damit nicht-formale und informelle Bildungs-, Lern- und Erfahrungsgelegenheiten⁵. Dabei achtet Schulsozialarbeit auf die Zusammenarbeit von Schule und Personensorgeberechtigten und die Verbindung der verschiedenen Bereiche der Lebenswelt.

Zentrale **Zielgruppe** der Schulsozialarbeit an Schulen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an Bremerhavener Schulen sowie deren Personensorgeberechtigte und Familien. Dabei sind im Sinne dieser Rahmenkonzeption alle jungen Menschen einer Schule (oder auch eines kooperativen Schulverbundes) gemeint.

Jede Einzelschule setzt konzeptionelle Schwerpunkte, um ziel- und lebensweltorientiert in einem partizipativen Prozess mit den jungen Menschen zu arbeiten. Um die Ziele und sozialpädagogischen Aufgaben am Schulstandort zu realisieren, arbeitet die Schulsozialarbeit intensiv als Teil des Kollegiums und mit den Personensorgeberechtigten partnerinnen-schaftlich, konstruktiv, wertschätzend, beratend und vermittelnd zusammen. Auf der außerschulischen Kooperationsebene vernetzt sich die Schulsozialarbeit mit den Angeboten der Jugendhilfe und Kooperationspartnerinnen sowie interdisziplinären Fachstellen.

Rechtlicher Rahmen

Grundsätzlich sind die Menschenrechte der Vereinten Nationen, insbesondere die Kinder- und Behindertenrechtskonvention, der rechtliche Kompass für die Soziale Arbeit.

Der rechtliche Rahmen der Schulsozialarbeit findet sich im Wesentlichen im SGB VIII sowie im Bremer Schulgesetz und Bremer Schulverwaltungsgesetz (BremSchulG, BremSchVwG): Schulsozialarbeit unterstützt im Handlungsfeld Schule die Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung, nach der „jeder junge Mensch [...] das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (hat)“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Dabei erfüllt Schulsozialarbeit die Aufgaben sowohl der eher

⁴ Vgl. Kooperationsverbund Schulsozialarbeit, 2019, S. 20

⁵ Vgl. Kooperationsverbund Schulsozialarbeit, Leitlinien für Schulsozialarbeit, 2015, S. 6

präventiv wirkenden schulbezogenen Jugendarbeit nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII als auch der auf Unterstützung in Problemlagen orientierten schulischen Jugendsozialarbeit nach § 13a SGB VIII. Schulsozialarbeit in Bremerhaven ist damit auch Umsetzung der gesetzlichen Kooperationsverpflichtung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Schulen nach § 81 SGB VIII, die auch im Bremer Schulgesetz (BremSchulG § 12) gefordert wird.

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit sind entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 5 BremSchulG Teil des Schulpersonals, „ohne zu unterrichten oder zu unterweisen.“ Die Schulleitungen nehmen ihre Vorgesetztenfunktion wahr. (§ 63 Abs. 2 Satz 1 Bremisches Schulverwaltungsgesetz - BremSchVwG). Schulsozialarbeitende sind gemäß § 37 Abs. 1 BremSchVwG stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz, soweit sie mit mindestens einem Viertel der Stunden einer Vollzeitstelle an der Schule beschäftigt sind⁶. Sie können ebenso wie Lehrkräfte und andere Betreuungskräfte von der Gesamtkonferenz als Vertreterinnen oder Vertreter in die Schulkonferenz entsandt werden.

Schulsozialarbeit trägt zu folgenden pädagogischen Aufträgen bei:

BremSchulG § 4 Abs. 3: „Die Schule hat die Aufgabe, gegenseitiges Verständnis und ein friedliches Zusammenleben in der Begegnung und in der wechselseitigen Achtung der sozialen, kulturellen und religiösen Vielfalt zu fördern und zu praktizieren. [...]“.

BremSchulG § 5 Abs. 1: „Schulische Bildung und Erziehung ist den allgemeinen Menschenrechten, den in Grundgesetz und Landesverfassung formulierten Werten sowie den Zielen der sozialen Gerechtigkeit und Mitmenschlichkeit verpflichtet. Die Schule hat ihren Auftrag gemäß Satz 1 gefährdenden Äußerungen religiöser, weltanschaulicher oder politischer Intoleranz entgegenzuwirken.“

Schulsozialarbeit als verbindlicher Teil im Bremer Schulsystem benötigt verlässliche Regelungen im Schulgesetz, um ihre Angebote an allen Schulen bedarfsgerecht umzusetzen.

2. Ziele und Aufträge von Schulsozialarbeit

Primärer Auftrag ist die Stärkung und Unterstützung der jungen Menschen in ihrer individuellen Lebenswelt mit dem Ziel, Verbindungen zum Gemeinwesen und zur Arbeitswelt zu ermöglichen.

Basierend auf den abzuleitenden Konsequenzen der o.g. Ausführungen zur Schulsozialarbeit werden qualitative und, nach Möglichkeit, quantitative langfristige Ziele und Aufträge festgelegt.

⁶ „Alle anderen Lehrkräfte, sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte sind Mitglieder mit beratender Stimme; sie wählen jedoch gleichberechtigt die Vertreter und Vertreterinnen der Gesamtkonferenz in die Schulkonferenz.“

Bildungschancen erhöhen

Alle Menschen haben ohne Einschränkungen ein Recht auf Bildung. Ein diskriminierungsfreier Zugang setzt eine hohe Qualität aller Facetten von Bildung voraus. Gemeinsam miteinander und voneinander Lernen erfordert Veränderungen der Bildungspraxis. Dabei geht es grundsätzlich um qualitativ hochwertige und individuelle Lernarrangements für alle Menschen. Schulsozialarbeit leistet dazu einen eigenen und spezifischen Beitrag, u.a. durch Befähigung zur gesellschaftlichen Teilhabe, Förderung des sozialen Lernens und Miteinander und Mitwirkung am Schulklima.

Kinderschutz

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung, auf körperliche und seelische Unversehrtheit und Würde sowie ihr Recht auf Geborgenheit, Unterstützung und Hilfe müssen gewahrt und geschützt werden. Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie das SGB IIIV schaffen verbindliche Netzwerkstrukturen für den Kinderschutz und stellen Regelungen für Beratung und Weitergabe von Informationen auf.

Schulsozialarbeit hat im vertraulichen Rahmen verlässlichen Kontakt zu den jungen Menschen und damit gute Voraussetzungen, um Anzeichen von Gefährdung und Risiken frühzeitig und differenziert zu erkennen und zu beurteilen. Schulsozialarbeit ist erste Ansprechpartnerin bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Kontext Schule.

Schulsozialarbeit arbeitet an der Entwicklung der schulischen Schutzkonzepte mit und kooperiert eng mit der Kinder- und Jugendhilfe. Im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung schätzen die Schulsozialarbeitenden gem. „*Gemeinsamer Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung für die Stadt Bremerhaven*“⁷ mit der Schulleitung die Gefährdungssituation ein. Bei gewichtigen Anhaltspunkten ist eine insoweit erfahrene Fachkraft⁸ hinzuzuziehen. Weitere Schritte sind gemäß des Handlungsrahmens Kindeswohlgefährdung in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Des Weiteren wirkt die Schulsozialarbeit an und in den bestehenden Gremien und Strukturen bzgl. Kinderschutz innerhalb Bremerhavens mit, wie z.B. in den Balintgruppen und in Arbeitsgruppen zur Präventionskette.

Schulsozialarbeit handelt bzgl. Kinderschutz auch präventiv. Junge Menschen erlernen Strategien im Umgang mit Konflikten und Grenzverletzungen - insbesondere auch im Bereich der digitalen Medien - und werden über Unterstützungsangebote informiert.

⁷ Hrsg.: Magistrat Bremerhaven, 2023

⁸ Die insoweit erfahrene Fachkraft (Insofa) im Kinderschutz ist eine in der Risikoeinschätzung erfahrene Fachkraft im Sinne des Fachkräftegebots des SGB VIII und durch Fortbildung qualifiziert. Die insoweit erfahrene Fachkraft soll eine unabhängige Fachkraft – möglichst außerhalb des eigenen Systems – sein, um die fallbezogene Neutralität zu wahren (vgl. *Gemeinsamer Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung für die Stadt Bremerhaven*, 2023)

Demokratiekompetenz fördern

Demokratie und demokratisches Verhalten muss gelernt werden. Demokratische politische Bildung ist basal, um die Übernahme von politischer und sozialer Verantwortung zu fördern. Eine wesentliche Aufgabe der Schulsozialarbeit ist die Verdeutlichung demokratischer Grundwerte, Rechte, Strukturen und prosozialer Verhaltensweisen. Im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule unterstützen Schulsozialarbeitende demokratische Prinzipien und fördern die Kritik- und Diskussionsfähigkeit, beispielsweise im Klassenrat, in der Schülerinnenvertretung und weiteren Partizipationsprojekten. Dabei wird gezielt mit dem Kollegium und außerschulischen Kooperationspartnerinnen zusammengearbeitet.

Die Schulsozialarbeit entwickelt entsprechende Instrumente und macht eigene sozialpädagogische Angebote, die insbesondere auf Sensibilisierung für den Respekt vor Diversität, für Menschenrechte, für Gewaltfreiheit, für demokratische Entscheidungsfindung und ein tolerantes alltägliches Miteinander aller im Lebensraum Schule beteiligten Menschen abzielen.

Empowerment unterstützen

Die Schulsozialarbeit hat den Auftrag Autonomie, Engagement und Selbstbestimmung im Leben der jungen Menschen und der Schulgemeinschaften altersgerecht zu fördern. Es soll ihnen ermöglicht werden, ihre Interessen eigenmächtig, selbstverantwortlich und selbstbestimmt zu vertreten und insbesondere individuelle Kompetenzen wirksam auszubauen. Mit Hilfe der Schulsozialarbeit werden Gestaltungsspielräume und Ressourcen dafür gezielt genutzt und erweitert. Empowerment bildet somit ein Instrument der Sozialen Arbeit an Schule, um Selbsthilfe, das gemeinschaftliche Engagement, die Anerkennung von Partizipation sowie Gesundheit, Demokratie und Eigenkompetenzen zu fördern.

Das Erleben von Selbstwirksamkeit, Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwerterfahrung sind dabei wichtige Ziele, um schulische, gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Teilhabe zu erreichen. In diesen Prozessen werden folglich die UN-Kinderrechtskonvention⁹ und Inklusionsrechte der Schülerinnen und Schüler mit der Schule und dem kooperierenden Netzwerk bewusst vermittelt, geachtet und nachdrücklich vertreten.

Gesundheit fördern

Zur Gesundheitsförderung gehören sowohl psychische als auch physische Komponenten. Schulsozialarbeit hat, bezogen auf individuelle Problemlagen, die Bereiche der Förderung von Selbstvertrauen, von Problemlösungsfähigkeiten und das Erkennen von Grenzen im Blick. Sie regt die gesamtschulische Beschäftigung mit Themen wie Suchtrisiken und Suchtverhalten, Entwicklung der Sexualität, Stressbewältigung sowie Aufklärung bzgl. Umgang mit (Cyber-)

⁹ Siehe <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

Mobbing an. Schulsozialarbeit nimmt diesbezüglich gesellschaftliche Entwicklungen, die junge Menschen betreffen, wahr und trägt diese in die schulische Gesamtperspektive.

Schulabsentismus vermeiden

Schulsozialarbeit ergründet, zusammen mit den betroffenen jungen Menschen, deren Bezugspersonen und allen am Schulleben beteiligten pädagogischen Fachkräften, Ursachen von Schulabsentismus und sucht gemeinsam nach Wegen, damit letztlich eine Rückkehr in den Regelunterricht unter verbesserten Bedingungen ermöglicht werden kann. Außerdem installiert sie präventive Maßnahmen, um Schulvermeidung zu verhindern¹⁰.

Übergänge gestalten

Übergänge gelingend zu gestalten bedeutet für die Schulsozialarbeit, die jeweiligen abgehenden und anschließenden Systeme gut zu kennen und - in individuellen Fällen - an angemessener Beratung und Unterstützung bzgl. des Übergangs mitzuwirken.

Dies gilt für die Übergänge a) Kita – Grundschule, b) Grundschule – weiterführende Schulen, c) Schule – Beruf gleichermaßen. Entsprechend sind, neben den Schulen, kommunal zu beteiligen a) Amt 51/8 (Kinderförderung), c) Amt 40/3 (JBA) und Fachberatung Jugendhilfe.

Professionalisierung und Fachkräfte ausbilden

Durch einen verbindlichen Standard bzgl. regelmäßiger Vernetzung und verpflichtender Fortbildung sichern und erweitern Schulsozialarbeitende ihre professionellen Kompetenzen und Haltungen¹¹.

Schulsozialarbeitende sollten die Fortbildung für Anleitende¹² absolvieren, um die Begleitung von Studierenden (insbesondere im Anerkennungsjahr) sicherzustellen¹³. Als geschulte Anleiterinnen und Anleiter bieten erfahrene Fachkräfte der Schulsozialarbeit Studierenden die Möglichkeit, sich in fachlicher Begleitung in ein anspruchsvolles Arbeitsfeld einzuarbeiten. Schulsozialarbeit bildet an der Schule z.B. aus:

- Studierende der Sozialen Arbeit im Anerkennungsjahr (zur staatlichen Anerkennung)
- Studierende der Sozialen Arbeit im fachpraktischen Teil oder im Praxissemester

Studierende können so Kenntnisse über die Praxis erlangen und vertiefen: Sie lernen Grundlagen und Methoden der Schulsozialarbeit kennen, können sich erproben, ein eigenes reflektiertes Rollenverständnis entwickeln und erlerntes Fachwissen anwenden.

¹⁰ Vgl. Kooperationsverbund Schulsozialarbeit, Leitlinien für Schulsozialarbeit (2015), S.9

¹¹ Notwendige strukturelle Bedingungen sind regelmäßige Dienstbesprechungen und Fortbildungsangebote.

¹² „Fortbildung für Anleiter:innen einer Fachkraft im Berufspraktikum“ der SKB, Referat 31

¹³ Die hierfür notwendigen strukturellen Bedingungen müssen an den Bremerhavener Schulen, insbesondere schulübergreifend durch Schulverbände, geschaffen werden, damit auch kleinere Schulen die Möglichkeit haben, entsprechend auszubilden.

Gesellschaftliche Entwicklung begleiten

Schulsozialarbeit nutzt ihre Kenntnisse über die Lebensweltbedingungen junger Menschen, um auf unterschiedlichen Ebenen Entscheidungsfindungen zu unterstützen. Sie arbeitet zusammen mit den sozialen Professionen und wirkt in den etablierten Arbeitsstrukturen mit. Diese Vernetzung befähigt die Schulsozialarbeit, die für junge Menschen relevanten gesellschaftlichen Entwicklungen frühzeitig wahrzunehmen und diese Fachexpertise in die Schulentwicklung einzubringen.

3. Prinzipien von Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit agiert im Lern- und Lebensraum Schule und ist dort für die jungen Menschen, deren Bezugspersonen und alle am Schulleben beteiligten pädagogischen Fachkräfte verbindlich und zuverlässig für Beratung erreichbar. Darüber hinaus agiert die Schulsozialarbeit im Sozialraum: Sie hat die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler und derer Familien im Blick, kennt die relevanten Akteurinnen und Akteure im jeweiligen Sozialraum und wirkt an der Vernetzung mit. Schulsozialarbeit ist ein niedrigschwelliges Angebot für alle Schülerinnen und Schüler in Schule, bietet den jungen Menschen unterstützende Beratung und einen geschützten Raum, in dem lösungsorientiert ohne Leistungsdruck mit den jungen Menschen gearbeitet wird. Das persönliche Umfeld der Schülerinnen und Schüler wird situationsabhängig in die Arbeit mit einbezogen. Das Handeln der Schulsozialarbeit ist transparent und wahrt die Vertraulichkeit. In der Kommunikation mit allen Beteiligten verhalten sich die Fachkräfte der Schulsozialarbeit in professioneller Weise zugewandt.

Diversitätsorientierung

Diversität in Schule macht sich nicht nur an unterschiedlichen Lebensphasen, (Bildungs-) Erfahrungen, Lebensvorstellungen und Lebenslagen der jungen Menschen fest. Auch soziale Differenzierungen wie die familiäre Geschichte, eigene Migrationserfahrungen, religiöse Zugehörigkeit, soziale Herkunft, körperliches und psychisches Befinden, das Geschlecht, sexuelle Identität etc. beeinflussen Bildungsverläufe und Bildungschancen. Schulsozialarbeit trägt dazu bei, dass alle jungen Menschen gleiche Chancen in ihrer Bildungsbeteiligung und gesellschaftlicher Teilhabe haben. Schulsozialarbeit ermöglicht jungen Menschen diversitätsbewusste Erfahrungs- und Handlungsräume. Schulsozialarbeit fördert Diversitätstoleranz: Wirkungen von Zuschreibungen und struktureller Diskriminierung werden erkannt und benannt. Darüber hinaus trägt Schulsozialarbeit dazu bei, Zugänge und Übergänge strukturell zu erleichtern. Über ihre Erfahrungsbereiche und ihre Netzwerkarbeit können Stereotype und Benachteiligungen in Strukturen, Handlungsansätzen und Kommunikationsmustern erkannt werden. In gemeinsamer Verantwortung mit Schule wirkt Schulsozialarbeit mit, Ursachen und Folgen von Diskriminierung entgegen zu wirken.

Inklusion und integrative Unterstützung

Grundlage der Inklusion an Schulen in Deutschland und weltweit ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹⁴. Inklusion ist ein Menschenrecht. Im Bremer Schulgesetz ist der Auftrag im § 3 (4) enthalten, alle Bremischen Schulen zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Schulsozialarbeit orientiert sich an den diversen Fähigkeiten und individuellen Bedürfnissen aller jungen Menschen unabhängig vom jeweiligen Unterstützungsbedarf. Mit ihren professionellen Kompetenzen und Haltungen initiieren Schulsozialarbeitende als Beteiligte multiprofessioneller Teams soziale und emotionale Entwicklungsprozesse, u.a. durch individuelle integrative Unterstützung und einzelfallbezogene Intervention. Sie unterstützen so die Bemühungen um eine inklusive Schule bei der Umsetzung der erworbenen Erkenntnisse und Handlungskompetenzen sowohl für die einzelnen jungen Menschen als auch für das System der Klasse.

Prävention

Prävention ist ein Grundprinzip von Schulsozialarbeit, welches in einem ausgewogenen Verhältnis zur einzelfallbezogenen Intervention stehen sollte. Zur Prävention gehört, gemeinsam mit allen am Schulleben beteiligten pädagogischen Fachkräften und Bezugspersonen alle Belange des Aufwachsens junger Menschen zu beachten und Ausgrenzungen oder Benachteiligungen rechtzeitig zu erkennen und frühzeitig abzubauen bzw. zu verhindern¹⁵.

Vertraulichkeit

Beratung und Unterstützung von jungen Menschen setzt ein Vertrauensverhältnis (u.a. durch entsprechende Beziehungsgestaltung) voraus. Die Vertraulichkeit wird durch die Fachkräfte der Schulsozialarbeit gewahrt. Sowohl die Inhalte vertraulicher Gespräche als auch das durch die Beteiligung an Interaktionen erlangte Wissen wird nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Betroffenen weitergegeben. Junge Menschen und Kooperationspartnerinnen (z.B. Personensorgeberechtigte) müssen über Ausmaß und Grenzen der Vertraulichkeit informiert werden. Grundsätzlich gilt die Schweigepflicht für staatlich anerkannte Sozialarbeitende nach § 203 StGB. Angaben ratsuchender Personen werden nicht ohne Einverständnis weitergegeben.

Freiwilligkeit

Alle Angebote und Unterstützungsmaßnahmen der Schulsozialarbeit sind für die jungen Menschen freiwillig, es sei denn, dass sie als unterrichtliche Veranstaltung stattfinden¹⁶.

¹⁴ Siehe <https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/AS/rechtliches/un-brk/un-brk-node.html>

¹⁵ Vgl. Kooperationsverbund Schulsozialarbeit (2019), S.13

¹⁶ Vgl. Kooperationsverbund Schulsozialarbeit (2019), S.13

Ganzheitlichkeit

Schulsozialarbeit betrachtet die Lebenssituationen und Problemlagen junger Menschen ganzheitlich. Sie nimmt sie in all ihren Lebensäußerungen und -weisen ernst und gibt gegebenenfalls Hilfestellungen, diese selbstbestimmt zu vertreten¹⁷.

Partizipation

Partizipation als gesellschaftliche Teilhabe wird durch gezielte Förderung der Selbstbestimmung und Kritik- und Entscheidungsfähigkeit junger Menschen verwirklicht. Schulsozialarbeit unterstützt junge Menschen und deren Bezugspersonen dabei, geeignete Partizipationsmöglichkeiten im Lern- und Lebensraum zu entwickeln. Hierbei orientieren sie sich an den Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes¹⁸.

Lebensweltbezug

Schulsozialarbeit orientiert sich in allen Prozessen an den individuellen Voraussetzungen, Ressourcen und Zielen der jungen Menschen. Schulsozialarbeitende fördern die individuellen Stärken der jungen Menschen und ihrer Bezugspersonen; sie beziehen aktiv die Unterstützungsmöglichkeiten im Lebensumfeld der Betroffenen ein. Schulsozialarbeit steht zur Lebensweltorientierung und akzeptiert die individuellen Sichtweisen, Lebensentwürfe und Zielsetzungen der jungen Menschen¹⁹.

Niedrigschwelligkeit

Der Zugang zur Schulsozialarbeit ist für alle jungen Menschen an einer Schule direkt und unmittelbar möglich. Sie können sich mit ihren Anliegen (in besonderen Fällen jederzeit) an die Schulsozialarbeitende wenden. Wünschen die jungen Menschen dies während der Unterrichtszeit, sind hierfür Regelungen zu finden²⁰.

Parteilichkeit

Schulsozialarbeit engagiert sich für die Interessen der jungen Menschen. Schulsozialarbeit steht allen Beteiligten unvoreingenommen und vermittelnd gegenüber. Sie ist parteilich und solidarisch mit den jungen Menschen, wenn Kinderrechte verletzt werden, Ungerechtigkeit oder eine Gefährdungslage droht oder vorliegt.

¹⁷ Vgl. Kooperationsverbund Schulsozialarbeit (2019), S.13

¹⁸ §8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

¹⁹ Vgl. Kooperationsverbund Schulsozialarbeit (2019), S.14

²⁰ Vgl. Kooperationsverbund Schulsozialarbeit (2019), S.14

II. Arbeitsfeldbeschreibung

Arbeitsfeldbeschreibung - Grundschule (Primarstufe) -

Arbeitsfeldbeschreibung - Oberschule (Sek I) -

Arbeitsfeldbeschreibung - Berufsbildende Schulen (Sek IIB) -

Arbeitsfeldbeschreibung - Gymnasiale Oberstufe (Sek IIA) -

Arbeitsfeldbeschreibung - Grundschule (Primarstufe) -

1. Handlungsfelder

Die vielfältigen Handlungsfelder in der Schulsozialarbeit werden auf die jeweilige Schulform abgestimmt. Schulsozialarbeit ist nicht Teil der Unterrichtsversorgung. Schulsozialarbeitende gehören dem nichtunterrichtenden Personal an und übernehmen keine schulischen Pflichtaufgaben wie Unterrichtsvertretungen, Unterrichtskompensationen, Aufsicht, Pausenaufsichten und keine fachfremden Aufgaben, die einem fachlichen Verständnis entsprechend der Prinzipien der Schulsozialarbeit widersprechen.

Schulsozialarbeitende sind in den folgenden Handlungsfeldern tätig:

Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern

- Beziehungs- und Vertrauensarbeit
- Einzelfallhilfe und -beratung (im Sinne individueller Hilfen)
- Intervention
- Gruppenbezogene und offene Angebote, z. B. Sozialtraining, Suchtprävention, Gewaltprävention, Implementierung von Partizipation, Demokratiekompetenz
- aufsuchende Arbeit

Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams

- Zusammenarbeit und Kooperation mit Lehrkräften, Schulleitung, pädagogischem Personal, schulischen Mitarbeitenden und Externen
- Beratung der Lehrkräfte, Schulleitung, persönlichen Assistenzen und pädagogischen Mitarbeitenden
- Netzwerkarbeit
- Mitwirkung in Projekten (ggf. in Unterrichtszeiten)
- Mitwirkung in schulischen Gremien

Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten

- kooperative Beziehungsgestaltung und Vertrauensarbeit
- niedrigschwelliges Beratungsangebot als Ansprechperson für Personensorgeberechtigte
- Beratung bzgl. Unterstützungsangeboten und ggf. Vermittlungen bzgl. Jugendhilfe/ Unterstützungsangeboten
- Förderung der Vernetzung unter Personensorgeberechtigten

Vernetzung im Sozialraum/Stadtteil

- Netzwerkarbeit und Zusammenarbeit in multiprofessionellen kommunalen Teams
- Kooperation/Austausch mit Einrichtungen des Sozialraums bzw. Stadtteils (z.B. Arbeitsgemeinschaften mit dem ASD, Balint-Gruppen, Sportverein, Hort, Kita)
- Regelmäßiges Austauschforum Schulsozialarbeit mit dem ReBUZ
- Zusammenarbeit mit der Hochschule Bremerhaven (Studiengang Soziale Arbeit)

Zusammenarbeit Jugendhilfe und Schule²¹

- Frühzeitige Wahrnehmung von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung²²
- Vermittlung von Unterstützungsangeboten
- Beratung der Personensorgeberechtigten über Möglichkeiten der Unterstützung
- Mitwirkung in bestehenden Gremien/Strukturen innerhalb Bremerhavens, z.B. in den Balintgruppen
- Kooperative Zusammenarbeit und Fallbesprechungen
- Ggf. die Qualifikation als Insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz: Mitwirkung an und Durchführung von Kindeswohlgefährdungseinschätzungen an anderen Bremerhavener Schulen nach § 8a SGB VIII.

2. Kernaufgaben

1. Prävention

- (Mit)Initiierung und Mitwirkung in der Planung und Erarbeitung bedarfsgerechter Präventionsangebote. Adressatinnen der präventiven Arbeit der Schulsozialarbeitenden sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Personensorgeberechtigten.
- Die Präventionsarbeit wird in Einzel-, Gruppen- und ggf. in zeitlich überschaubarer Projektarbeit durchgeführt.
- Ermittlung von Bedarfen (Bedarfsanalyse), um geeignete präventive Maßnahmen zu relevanten Themen zu installieren, wie z.B.: Gewaltprävention, Mobbing, Schutzkonzepte im allgemeinen, Demokratiekompetenz, Versagensängste, Essstörungen, Straffälligkeit, Verhaltensreflexion.
- Prävention erfolgt zudem durch Implementierung von Partizipationsformen (und entsprechender Vermittlung von Demokratiekompetenz, z.B. durch Klassenrat, Streitschlichtende), Sozialtrainings und Ermöglichung von Selbstwirksamkeitserfahrungen.
- Prävention beinhaltet die Mitwirkung bei der (Weiter-)Entwicklung schulischer Schutzkonzepte, wie bzgl. Kinderschutz, Gewaltprävention, Mobbing, Partizipation.

2. Einzelfallhilfe und -beratung

- Intervention bei Krisen²³, Unterstützung durch begleitende Beratung bei der Erarbeitung von Lösungsstrategien in persönlichen, schulischen, familiären, sozial-emotionalen, psychosozialen und gesundheitlichen Problemlagen.
- Beratung und Unterstützung bei individuell nötigen, weiterführenden Hilfen.

²¹ Eine kommunale Rahmenvereinbarung Jugendhilfe-Schule ist zu erstellen: Rollen, Auftragsverständnis, daraus resultierende Schnittmengen und Abgrenzungen sind zu benennen.

²² Ggf. Hinzuziehen einer InSoFa und Beteiligung an einer Gefährdungseinschätzung gem. „*Gemeinsamer Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung für die Stadt Bremerhaven*“, Bremerhaven 2023

²³ In Notfällen/nicht-alltäglichen Situationen: Krisenintervention unter Beachtung der Notfallpläne/„Hilfen bei nicht-alltäglichen Situationen in Schule“ für die Schulen in Bremerhaven

- Entwicklung differenzierter Unterstützungsinstrumente in individuellen Förderprozessen der sozial-emotionalen Entwicklung.
- Beratung und Vermittlung bei (schulinternen) Konflikten unter Einbezug des individuellen Lebensraumes einzelner Schülerinnen und Schüler.
- Offene Sprechzeiten für Schülerinnen und Schüler, Personensorgeberechtigte, Kolleginnen und Kollegen mit niedrighschwelligem Gesprächsangebot.
- Beratung der Personensorgeberechtigten z.B. bzgl. BuT, Finanzen, Überschuldung, Sucht und Drogen.
- Umsetzung von Maßnahmen nach einem besonderen Vorkommnis (bzw. einer „nicht-alltäglichen Situation“) erfordern die Mitwirkung der Schulsozialarbeit; diese ist bei der Nachsorge maßgeblich und zwingend erforderlich: Schulsozialarbeit kann erforderliche Brücken bauen zu Personensorgeberechtigten, zu Angeboten der Jugendhilfe, etc.

3. Aufbau von Kooperation und Netzwerkarbeit inner- und außerhalb der Schule

- Die Belange und Themen der Schulsozialarbeit haben ihren Platz in schulischen Gremien und Teamsitzungen. Für einen regelmäßigen und reibungslosen Informationsfluss ist eine Teilnahme an Gesamtkonferenzen unabdingbar.
- Es finden regelmäßige Dienstbesprechungen mit der Schulleitung nach Absprache statt ²⁴.
- Zusammenarbeit und Beratung mit Klassenleitungen bzw. Klassenteams bei herausforderndem Verhalten der Schülerinnen und Schüler.
- Die Schulsozialarbeit kooperiert im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schule mit verschiedenen Institutionen (ASD, ReBUZ etc.) und ist schulinterne und externe Schnittstelle. Schulsozialarbeit ist mit Kooperationspartnerinnen im Sozialraum vernetzt und nimmt an regionalen Netzwerken, Sitzungen und Konferenzen teil. Die Zusammenarbeit zwischen den Bremerhavener Schulen und dem Bremerhavener Amt für Jugend, Familie und Frauen wird auf Grundlage der rechtlichen Regelungen zur Kooperation verbindlich(er) gestaltet ²⁵.
- Auf kommunaler Ebene erfolgt Kooperation durch Beteiligung an kommunalen Gremien (wie an den Arbeitsgruppen zur Präventionskette), Arbeitskreisen und Austauschforen.

4. Vernetzung, Begleitung und Unterstützung bei Übergängen in Bildungsverläufen

- Schulsozialarbeit hält in individuellen Fällen (unter Berücksichtigung des Datenschutzes) Kontakt zur weiterführenden Schule bzw. abgebenden Kita und kann bei Bedarf Bildungsverläufe von Schülerinnen und Schülern nachzeichnen.

²⁴ Die Schule entscheidet, welcher Schulleitungsstelle die Schulsozialarbeit zugeordnet ist.

²⁵ Siehe zu erstellende kommunale Rahmenvereinbarung Jugendhilfe-Schule.

- Begleitung, Beratung und Unterstützung bei der Übergangsplanung und der Übergangsphase von Kita zur Primarstufe, bei Schulwechseln (z.B. durch Schnuppertage) und beim Übergang zur weiterführenden Schule ²⁶.

5. Schulabsentismus vermeiden

- Mitwirkung bei der Aufklärung und Behebung von schuldistanziertem Verhalten einzelner Schülerinnen und Schüler. Einbindung der Personensorgeberechtigten und aufsuchende Schulsozialarbeit (Hausbesuche).
- Enger Austausch zwischen Schulsozialarbeit und Lehrkräften, um bei Anzeichen von Schulvermeidung sofort gemeinsam tätig zu werden. Unterstützung bei der Entwicklung von Lösungsstrategien.

6. Zusammenarbeit mit und Beratung von Personensorgeberechtigten

- Schulsozialarbeitende bieten Personensorgeberechtigten Beratung an. Sie bringen dabei sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweisen ein, können bei Problemlagen und Konfliktsituationen vermitteln und erleichtern den Zugang zu Beratungsangeboten. Sie beraten bzgl. Jugendhilfe und anderen Unterstützungsangeboten (auch in Extremsituationen).
- Schulsozialarbeitende fördern die Vernetzung unter Personensorgeberechtigten (z.B. durch Elterncafés/Elterntreffs, gemeinsame Exkursionen).
- Schulsozialarbeitende sollten die Qualifikation als insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz erwerben. Sie sind sensibel für Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und arbeiten mit den zuständigen Stellen zusammen. Sie beteiligen sich an Kindeswohlgefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII und führen diese (ohne eigene Fallbetroffenheit) auch mit durch.

7. Schulentwicklung durch multiprofessionelle Teams

- Mitwirkung an der Schulentwicklung: Schulsozialarbeit wird in die Entwicklung des Schulprogramms und in die Schulentwicklungsplanung mit einbezogen. Schulsozialarbeit sollte in der schulischen Steuergruppe (sofern vorhanden) vertreten sein.
- Schulsozialarbeitende sind in multiprofessionelle Teams eingebunden: Kommunikation erfolgt gleichberechtigt. Schulsozialarbeitende beraten pädagogisches Personal, Lehrkräfte und Schulleitung, z.B. in kollegialen Fallbesprechungen. Sie beraten und coachen externe Mitarbeitende (Persönliche Assistenzen).

²⁶ Entsprechend ist das Amt 51/8 (Kinderförderung) kommunal zu beteiligen.

- Schulsozialarbeit beinhaltet eine systematische Dokumentation individueller und gruppenbezogener Maßnahmen. Die Dokumentation dient auch der Qualitätssicherung und ermöglicht Evaluationen der Schulsozialarbeit mit dem Ziel, nachhaltige Entwicklungen zu ermöglichen und zu belegen.

8. Professionalisierung und Qualitätssicherung

- Schulsozialarbeitende sichern und erweitern ihre professionellen Kompetenzen und Haltungen durch regelmäßige kollegiale Vernetzung, durch professionell angeleitete Aufarbeitung des beruflichen Alltags²⁷ in Form von kollegialer Fallberatung und regelmäßig stattfindender Supervision sowie durch (künftig) verpflichtende Fortbildung.
- Die Qualität der Schulsozialarbeit wird zudem durch regelmäßige Dienstbesprechungen und regelmäßige Fachberatung mit einer zuständigen Fachaufsicht, die Ansprechpartnerin für den beruflichen Kontext ist, gesichert²⁸.

²⁷ Zum beruflichen Alltag gehört der Umgang mit jungen Menschen und Personensorgeberechtigten, die sich in emotionalen und/oder psychischen Krisen befinden und der Umgang mit Extremsituationen.

²⁸ Entsprechend sind – als notwendige strukturelle Gelingensbedingungen – die Organisation verbindlicher Vernetzung, regelmäßige Fortbildungsangebote (incl. Einarbeitungs- und Fortbildungskonzept) sowie eine Fachaufsicht bzw. Fachberatung zu etablieren und sicherzustellen.

Arbeitsfeldbeschreibung - Oberschule (Sek I) -

1. Handlungsfelder

Die vielfältigen Handlungsfelder in der Schulsozialarbeit werden auf die jeweilige Schulform abgestimmt. Schulsozialarbeit ist nicht Teil der Unterrichtsversorgung. Schulsozialarbeitende gehören dem nichtunterrichtenden Personal an und übernehmen keine schulischen Pflichtaufgaben wie Unterrichtsvertretungen, Unterrichtskompensationen, Aufsicht, Pausenaufsichten und keine fachfremden Aufgaben, die einem fachlichen Verständnis entsprechend der Prinzipien der Schulsozialarbeit widersprechen.

Schulsozialarbeitende sind in den folgenden Handlungsfeldern tätig:

Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern

- Beziehungs- und Vertrauensarbeit
- Einzelfallhilfe und -beratung (im Sinne individueller Hilfen)
- Intervention
- Gruppenbezogene und offene Angebote, z. B. Sozialtraining, Suchtprävention, Gewaltprävention, Implementierung von Partizipation, Demokratiekompetenz
- aufsuchende Arbeit

Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams

- Zusammenarbeit und Kooperation mit Lehrkräften, Schulleitung, pädagogischem Personal, schulischen Mitarbeitende und Externen
- Beratung der Lehrkräfte, Schulleitung, persönlichen Assistenzen und pädagogischen Mitarbeitenden
- Netzwerkarbeit
- Mitwirkung in Projekten (ggf. in Unterrichtszeiten)
- Mitwirkung in schulischen Gremien

Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten

- kooperative Beziehungsgestaltung und Vertrauensarbeit
- niedrigschwelliges Beratungsangebot als Ansprechperson für Personensorgeberechtigte
- Beratung bzgl. Unterstützungsangeboten und ggf. Vermittlungen bzgl. Jugendhilfe/ Unterstützungsangeboten
- Förderung der Vernetzung unter Personensorgeberechtigten

Vernetzung im Sozialraum/Stadtteil

- Netzwerkarbeit und Zusammenarbeit in multiprofessionellen kommunalen Teams
- Kooperation/Austausch mit Einrichtungen des Sozialraums bzw. Stadtteils
- Regelmäßiges Austauschforum Schulsozialarbeit mit dem ReBUZ
- Zusammenarbeit mit der Hochschule Bremerhaven (Studiengang Soziale Arbeit)

Zusammenarbeit Jugendhilfe und Schule ²⁹

- Frühzeitige Wahrnehmung von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung ³⁰
- Vermittlung von Unterstützungsangeboten
- Beratung der Personensorgeberechtigten über Möglichkeiten der Unterstützung
- Mitwirkung in bestehenden Gremien/Strukturen innerhalb Bremerhavens, z.B. in den Balintgruppen
- Kooperative Zusammenarbeit und Fallbesprechungen
- Ggf. die Qualifikation als Insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz: Mitwirkung an und Durchführung von Kindeswohlgefährdungseinschätzungen an anderen Bremerhavener Schulen nach § 8a SGB VIII.

2. Kernaufgaben

1. Prävention

- (Mit)Initiierung und Mitwirkung in der Planung und Erarbeitung bedarfsgerechter Präventionsangebote. Adressatinnen der präventiven Arbeit der Schulsozialarbeitenden sind die Schülerinnen und Schüler sowie deren Personensorgeberechtigte.
- Die Präventionsarbeit wird in Einzel-, Gruppen- und ggf. in zeitlich überschaubarer Projektarbeit durchgeführt.
- Ermittlung von Bedarfen (Bedarfsanalyse), um geeignete präventive Maßnahmen zu relevanten Themen zu installieren, wie z.B.: Gewaltprävention, Mobbing, Schutzkonzepte im allgemeinen, Demokratiekompetenz, Sucht, Drogen, Prüfungsängste, Diskriminierung & Rassismus, Essstörungen, Finanzen (z.B. Überschuldung), Straffälligkeit, Verhaltensreflexion.
- Prävention erfolgt zudem durch Implementierung von Partizipationsformen (und entsprechender Vermittlung von Demokratiekompetenz, z.B. durch Klassenrat, Streitschlichtende), Sozialtrainings, Teambuildingmaßnahmen und Ermöglichung von Selbstwirksamkeitserfahrungen.
- Prävention beinhaltet die Mitwirkung bei der (Weiter-)Entwicklung schulischer Schutzkonzepte, wie bzgl. Kinderschutz, Gewaltprävention, Mobbing, Partizipation.

2. Einzelfallhilfe und -beratung

- Intervention bei Krisen ³¹, Unterstützung durch begleitende Beratung bei der Erarbeitung von Lösungsstrategien in persönlichen, beruflichen, schulischen, familiären, sozial-emotionalen, psychosozialen und gesundheitlichen Problemlagen.

²⁹ Eine kommunale Rahmenvereinbarung Jugendhilfe-Schule ist zu erstellen: Rollen, Auftragsverständnis, daraus resultierende Schnittmengen und Abgrenzungen sind zu benennen.

³⁰ Ggf. Hinzuziehen einer InSoFa und Beteiligung an einer Gefährdungseinschätzung gem. „*Gemeinsamer Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung für die Stadt Bremerhaven*“, Bremerhaven 2023

³¹ In Notfällen/nicht-alltäglichen Situationen: Krisenintervention unter Beachtung der Notfallpläne/„Hilfen bei nicht-alltäglichen Situationen in Schule“ für die Schulen in Bremerhaven

- Beratung und Unterstützung bei individuell nötigen, weiterführenden Hilfen.
- Entwicklung differenzierter Unterstützungsinstrumente in individuellen Förderprozessen der sozial-emotionalen Entwicklung.
- Beratung und Vermittlung bei (schulinternen) Konflikten.
- Offene Sprechzeiten für Schülerinnen, Schüler und Personensorgeberechtigte mit niedrigschwelligem Gesprächsangebot.
- Umsetzung von Maßnahmen nach einem besonderen Vorkommnis (bzw. einer „nicht-alltäglichen Situation“) erfordern die Mitwirkung der Schulsozialarbeit; diese ist bei der Nachsorge maßgeblich und zwingend erforderlich: Schulsozialarbeit kann erforderliche Brücken bauen zu Personensorgeberechtigten, zu Angeboten der Jugendhilfe, etc.

3. Aufbau von Kooperation und Netzwerkarbeit inner- und außerhalb der Schule

- Die Belange und Themen der Schulsozialarbeit haben ihren Platz in schulischen Gremien und Teamsitzungen. Für einen regelmäßigen und reibungslosen Informationsfluss ist eine Teilnahme an Gesamtkonferenzen unabdingbar.
- Es finden regelmäßige Dienstbesprechungen mit der Schulleitung nach Absprache statt ³².
- Zusammenarbeit und Beratung mit Klassenleitungen bzw. Klassenteams bei herausforderndem Verhalten der Schülerinnen und Schüler.
- Die Schulsozialarbeit kooperiert im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schule mit verschiedenen Institutionen (ASD, ReBUZ etc.) und ist schulinterne und externe Schnittstelle. Schulsozialarbeit ist mit Kooperationspartnerinnen im Sozialraum vernetzt und nimmt an regionalen Netzwerken, Sitzungen und Konferenzen teil. Die Zusammenarbeit zwischen den Bremerhavener Schulen und dem Bremerhavener Amt für Jugend, Familie und Frauen wird auf Grundlage der rechtlichen Regelungen zur Kooperation verbindlich(er) gestaltet ³³.
- Auf kommunaler Ebene erfolgt Kooperation durch Beteiligung an kommunalen Gremien (wie an den Arbeitsgruppen zur Präventionskette), Arbeitskreisen und Austauschforen.

4. Vernetzung, Begleitung und Unterstützung bei Übergängen in Bildungsverläufen

- Schulsozialarbeit hält in individuellen Fällen Kontakt zur weiterführenden bzw. abgebenden Schule und kann bei Bedarf Bildungsverläufe von Schülerinnen und Schülern nachzeichnen.
- Begleitung, Beratung und Unterstützung bei der Übergangsplanung und der Übergangsphase von Grundschule zur Oberschule und beim Übergang zur

³² Die Schule entscheidet, welcher Schulleitungsstelle die Schulsozialarbeit zugeordnet ist.

³³ Siehe zu erstellende kommunale Rahmenvereinbarung Jugendhilfe-Schule.

weiterführenden Schule bzw. Beruf³⁴. Dazu ist der Austausch zwischen abgebender- und aufnehmender Institution notwendig.

- In Einzelfällen unterstützende Orientierungs- und Beratungsangebote im Übergang von der Schule in den Beruf und Mitwirkung bei der Berufsorientierung:

Die Schulsozialarbeitenden unterstützen Jugendliche und junge Erwachsene darin, sich über berufliche Interessen klar zu werden und ihre Stärken und Schwächen realistisch einzuschätzen. Ziel dieser Mitwirkung ist ein zielorientierter Übergang in eine Berufsausbildung oder andere geeignete Berufsbildungsmaßnahme.

In Einzelfällen Unterstützung bei der Praktikumsbegleitung.

5. Schulabsentismus vermeiden

- Mitwirkung bei der Aufklärung und Behebung von schuldistanziertem Verhalten einzelner Schülerinnen und Schüler. Einbindung der Personensorgeberechtigten und aufsuchende Schulsozialarbeit (Hausbesuche).
- Enger Austausch zwischen Schulsozialarbeit und Lehrkräften, um bei Anzeichen von Schulvermeidung sofort gemeinsam tätig zu werden. Unterstützung bei der Entwicklung von Lösungsstrategien.

6. Zusammenarbeit mit und Beratung von Personensorgeberechtigten

- Schulsozialarbeitende bieten Personensorgeberechtigten Beratung an. Sie bringen dabei sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweisen ein, können bei Problemlagen und Konfliktsituationen vermitteln und erleichtern den Zugang zu Beratungsangeboten. Sie beraten bzgl. Jugendhilfe und anderen Unterstützungsangeboten (auch in Extremsituationen).
- Schulsozialarbeitende fördern die Vernetzung unter Personensorgeberechtigten (z.B. durch Elterncafés/Elterntreffs, gemeinsame Exkursionen).
- Schulsozialarbeitende sollten die Qualifikation als insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz erwerben. Sie sind sensibel für Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und arbeiten mit den zuständigen Stellen zusammen. Sie beteiligen sich an Kindeswohlgefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII und führen diese (ohne eigene Fallbetroffenheit) auch mit durch.

7. Schulentwicklung durch multiprofessionelle Teams

- Mitwirkung an der Schulentwicklung: Schulsozialarbeit wird in die Entwicklung des Schulprogramms und in die Schulentwicklungsplanung mit einbezogen.

³⁴ Entsprechend sind kommunal zu beteiligen das Amt 51/8 (Kinderförderung) bzw. Amt 40/3 (JBA) und Fachberatung Jugendhilfe.

- Schulsozialarbeitende sind in multiprofessionelle Teams eingebunden. Kommunikation erfolgt gleichberechtigt. Schulsozialarbeitende beraten pädagogisches Personal und Schulleitung.
- Schulsozialarbeit beinhaltet eine systematische Dokumentation individueller und gruppenbezogener Maßnahmen. Die Dokumentation dient auch der Qualitätssicherung und ermöglicht Evaluationen der Schulsozialarbeit mit dem Ziel, nachhaltige Entwicklungen zu ermöglichen und zu belegen.

8. Professionalisierung und Qualitätssicherung

- Schulsozialarbeitende sichern und erweitern ihre professionellen Kompetenzen und Haltungen durch regelmäßige kollegiale Vernetzung, durch professionell angeleitete Aufarbeitung des beruflichen Alltags³⁵ in Form von kollegialer Fallberatung und regelmäßig stattfindender Supervision sowie durch (künftig) verpflichtende Fortbildung.
- Die Qualität der Schulsozialarbeit wird zudem durch regelmäßige Dienstbesprechungen und regelmäßige Fachberatung mit einer zuständigen Fachaufsicht, die Ansprechpartnerin für den beruflichen Kontext ist, gesichert³⁶.

³⁵ Zum beruflichen Alltag gehört der Umgang mit jungen Menschen und Personensorgeberechtigten, die sich in emotionalen und/oder psychischen Krisen befinden und der Umgang mit Extremsituationen.

³⁶ Entsprechend sind – als notwendige strukturelle Gelingensbedingungen – die Organisation verbindlicher Vernetzung, regelmäßige Fortbildungsangebote (incl. Einarbeitungs- und Fortbildungskonzept) sowie eine Fachaufsicht bzw. Fachberatung zu etablieren und sicherzustellen.

Arbeitsfeldbeschreibung - Berufsbildende Schulen (Sek IIB) -

1. Handlungsfelder

Die vielfältigen Handlungsfelder in der Schulsozialarbeit werden auf die jeweilige Schulform abgestimmt. Schulsozialarbeit ist nicht Teil der Unterrichtsversorgung. Schulsozialarbeitende gehören dem nichtunterrichtenden Personal an und übernehmen keine schulischen Pflichtaufgaben wie Unterrichtsvertretungen, Unterrichtskompensationen, Aufsicht, Pausenaufsichten und keine fachfremden Aufgaben, die einem fachlichen Verständnis entsprechend der Prinzipien der Schulsozialarbeit widersprechen.

Schulsozialarbeitende sind in den folgenden Handlungsfeldern tätig:

Zusammenarbeit mit Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden

- Beziehungs- und Vertrauensarbeit
- Einzelfallhilfe und -beratung (im Sinne individueller Hilfen)
- Intervention
- Gruppenbezogene Angebote und offene Angebote
 - o Implementierung von Partizipation, Demokratiekompetenz
 - o Sozialtraining, Präventionsangebote, Berufsorientierung, Bewerbungstraining, Lernen lernen, individuelle Unterstützung für den Lernerfolg
 - o in Groß- und Kleingruppen (z.B. Spiel, Lesen, Teambildung, Exkursionen, etc.)
- aufsuchende Arbeit

Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams

- Zusammenarbeit und Kooperation mit Lehrkräften, Schulleitung, pädagogischem Personal, schulischen Mitarbeitenden und Externen
- Beratung der Lehrkräfte, Schulleitung und pädagogischen Mitarbeitenden
- Netzwerkarbeit
- Mitwirkung in Projekten (ggf. in Unterrichtszeiten)
- Mitwirkung in schulischen Gremien

Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten

- kooperative Beziehungsgestaltung und Vertrauensarbeit
- niedrigschwelliges Beratungsangebot als Ansprechperson für Personensorgeberechtigte
- Beratung bzgl. Unterstützungsangeboten und ggf. Vermittlungen bzgl. Jugendhilfe bzw. Unterstützungsangeboten
- Förderung der Vernetzung unter Personensorgeberechtigten

Vernetzung im Sozialraum/Stadtteil

- Netzwerkarbeit und Zusammenarbeit in multiprofessionellen kommunalen Teams
- Kooperation bzw. Austausch mit Einrichtungen des Sozialraums/Stadtteils (z.B. Bildungsträger, Pro Familia, Gisbu, Diakonie, Polizei, Jugendberufsagentur, Arbeitskreis der Jugendberufsagentur, Arbeitnehmerkammer, Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien, Evangelisches Beratungszentrum, AFZ, etc.)

- Regelmäßiges Austauschforum Schulsozialarbeit mit dem ReBUZ
- Zusammenarbeit mit der Hochschule Bremerhaven (Studiengang Soziale Arbeit)

Zusammenarbeit Jugendhilfe und Schule ³⁷

- Frühzeitige Wahrnehmung von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung ³⁸
- Vermittlung von Unterstützungsangeboten
- Beratung der Personensorgeberechtigten über Möglichkeiten der Unterstützung
- Mitwirkung in bestehenden Gremien/Strukturen innerhalb Bremerhavens, z.B. in den Balintgruppen
- Kooperative Zusammenarbeit und Fallbesprechungen
- Ggf. die Qualifikation als Insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz: Mitwirkung an und Durchführung von Kindeswohlgefährdungseinschätzungen an anderen Bremerhavener Schulen nach § 8a SGB VIII.

2. Kernaufgaben

1. Prävention und Gruppenbezogene Angebote

- (Mit)Initiierung und Mitwirkung in der Planung und Erarbeitung bedarfsgerechter Präventionsangebote. Adressatinnen der präventiven Arbeit der Schulsozialarbeitenden sind die Schüler und Schülerinnen bzw. Auszubildenden sowie deren Personensorgeberechtigte.
- Die Präventionsarbeit wird in Einzel-, Gruppen- und ggf. in zeitlich überschaubarer Projektarbeit durchgeführt.
- Ermittlung von Bedarfen (Bedarfsanalyse), um geeignete präventive Maßnahmen zu relevanten Themen zu installieren, wie z.B.: Gewaltprävention, Mobbing, Schutzkonzepte im allgemeinen, Demokratiekompetenz, Suchtprävention (Drogen und Spielsucht), sexuelle Aufklärung, Medienprävention, Prüfungsängste, Essstörungen, Finanzen (z.B. Überschuldung), Straffälligkeit, Verhaltensreflexion.
- Prävention erfolgt zudem durch Implementierung von Partizipationsformen (und entsprechender Vermittlung von Demokratiekompetenz, z.B. durch Klassenrat), Sozialtrainings und Ermöglichung von Selbstwirksamkeitserfahrungen.
- Prävention beinhaltet die Mitwirkung bei der (Weiter-)Entwicklung schulischer Schutzkonzepte.

³⁷ Eine kommunale Rahmenvereinbarung Jugendhilfe-Schule ist zu erstellen: Rollen, Auftragsverständnis, daraus resultierende Schnittmengen und Abgrenzungen sind zu benennen.

³⁸ Ggf. Hinzuziehen einer InSoFa und Beteiligung an einer Gefährdungseinschätzung gem. „*Gemeinsamer Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung für die Stadt Bremerhaven*“, Bremerhaven 2023

2. Einzelfallhilfe und -beratung

- Intervention bei Krisen³⁹, Unterstützung durch begleitende Beratung bei der Erarbeitung von Lösungsstrategien in persönlichen, beruflichen, schulischen, familiären, sozial-emotionalen, psychosozialen und gesundheitlichen Problemlagen, wie z.B.:
 - Beratung und Begleitung von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden bei Verhaltensauffälligkeiten, psychischen und finanziellen Problemen sowie Konflikten innerhalb der Familie.
 - Unterstützung bei frühen Schwangerschaften und junger Mütter.
 - Hilfestellung bei drohender arrangierter Ehe und Zwangsheirat.
- Beratung und Unterstützung bei individuell nötigen weiterführenden Hilfen, wie z.B.:
 - Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen sowie Begleitung bei Behördengängen und anderen Institutionen (z.B. BAB-Anträge, Begleitung zur Rechtsberatung, Stadtverwaltung, Pro Familia, Ausbildungsbüro, IHK, etc.).
- Entwicklung differenzierter Unterstützungsinstrumente in individuellen Förderprozessen der sozial-emotionaler Entwicklung.
- Beratung und Vermittlung bei (schulinternen) Konflikten.
- Offene Sprechzeiten für Schülerinnen, Schüler und Personensorgeberechtigte mit niedrigschwelligem Gesprächsangebot.
- Umsetzung von Maßnahmen nach einem besonderen Vorkommnis (bzw. einer „nicht-alltäglichen Situation“) erfordern die Mitwirkung der Schulsozialarbeit; diese ist bei der Nachsorge maßgeblich und zwingend erforderlich: Schulsozialarbeit kann erforderliche Brücken bauen zu Personensorgeberechtigten, zu Angeboten der Jugendhilfe, etc.

3. Aufbau von Kooperation und Netzwerkarbeit inner- und außerhalb der Schule

- Die Belange und Themen der Schulsozialarbeit haben ihren Platz in schulischen Gremien und Teamsitzungen. Für einen regelmäßigen und reibungslosen Informationsfluss ist eine Teilnahme an Gesamtkonferenzen unabdingbar.
- Es finden regelmäßige Dienstbesprechungen mit der Schulleitung nach Absprache statt⁴⁰.
- Zusammenarbeit und Beratung mit Klassenleitungen bzw. Klassenteams bei herausforderndem Verhalten der Schüler und Schülerinnen.
- Die Schulsozialarbeit kooperiert im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schule mit verschiedenen Institutionen (ASD, ReBUZ, Jugendberufsagentur etc.) und ist schulinterne und externe Schnittstelle. Schulsozialarbeit ist mit Kooperationspartnerinnen im Sozialraum vernetzt und nimmt an regionalen Netzwerken, Sitzungen und Konferenzen teil. Die Zusammenarbeit zwischen den Bremerhavener Schulen und dem Bremerhavener

³⁹ In Notfällen/nicht-alltäglichen Situationen: Krisenintervention unter Beachtung der Notfallpläne/„Hilfen bei nicht-alltäglichen Situationen in Schule“ für die Schulen in Bremerhaven

⁴⁰ Die Schule entscheidet, welcher Schulleitungsstelle die Schulsozialarbeit zugeordnet ist.

Amt für Jugend, Familie und Frauen wird auf Grundlage der rechtlichen Regelungen zur Kooperation verbindlich(er) gestaltet⁴¹.

- Auf kommunaler Ebene erfolgt Kooperation durch Beteiligung an kommunalen Gremien (wie an den Arbeitsgruppen zur Präventionskette), Arbeitskreisen und Austauschforen.

4. Vernetzung, Begleitung und Unterstützung bei Übergängen in Bildungsverläufen

- Schulsozialarbeit hält in individuellen Fällen Kontakt zur weiterführenden bzw. abgebenden Schule und kann bei Bedarf Bildungsverläufe von Schülerinnen und Schülern nachzeichnen.
- Begleitung, Beratung und Unterstützung bei der Übergangsplanung und der Übergangsphase zur weiterführenden Schule bzw. Beruf⁴².
- Orientierungs- und Beratungsangebote im Übergang von der Schule in den Beruf und Mitwirkung bei der Berufsorientierung (ggf. auch Umorientierung):
Die Schulsozialarbeitenden unterstützen Jugendliche und junge Erwachsene darin, sich über berufliche Interessen klar zu werden und ihre Stärken und Schwächen realistisch einzuschätzen. Ziel dieser Mitwirkung ist ein zielorientierter Übergang in eine Berufsausbildung oder andere geeignete Berufsbildungsmaßnahme.
- Unterstützung bei der Praktikumssuche und Praktikumsbegleitung in Einzelfällen.

5. Schulabsentismus vermeiden

- Mitwirkung bei der Aufklärung und Behebung von schuldistanziertem Verhalten einzelner Schülerinnen und Schüler. Einbindung der Personensorgeberechtigten und aufsuchende Schulsozialarbeit (Hausbesuche).
- Enger Austausch zwischen Schulsozialarbeit und Lehrkräften, um bei Anzeichen von Schulvermeidung sofort gemeinsam tätig zu werden. Unterstützung bei der Entwicklung von Lösungsstrategien.

6. Zusammenarbeit mit und Beratung von Personensorgeberechtigten

- Schulsozialarbeitende bieten Personensorgeberechtigten Beratung an. Sie bringen dabei sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweisen ein, können bei Problemlagen und Konfliktsituationen vermitteln und erleichtern den Zugang zu Beratungsangeboten. Sie beraten bzgl. Jugendhilfe und anderen Unterstützungsangeboten (auch in Extremsituationen).

⁴¹ Siehe zu erstellende kommunale Rahmenvereinbarung Jugendhilfe-Schule.

⁴² Entsprechend sind kommunal zu beteiligen das Amt 51/8 (Kinderförderung) bzw. Amt 40/3 (JBA) und Fachberatung Jugendhilfe.

- Schulsozialarbeitende fördern die Vernetzung unter Personensorgeberechtigten (z.B. durch Elterncafés/Elterntreffs).
- Schulsozialarbeitende sollten die Qualifikation als Insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz erwerben. Sie sind sensibel für Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und arbeiten mit den zuständigen Stellen zusammen. Sie beteiligen sich an Kindeswohlgefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII und führen diese (ohne eigene Fallbetroffenheit) auch mit durch.

7. Schulentwicklung durch multiprofessionelle Teams

- Mitwirkung an der Schulentwicklung: Schulsozialarbeit wird in die Entwicklung des Schulprogramms und in die Schulentwicklungsplanung mit einbezogen.
- Schulsozialarbeitende sind in multiprofessionelle Teams eingebunden. Kommunikation erfolgt gleichberechtigt. Schulsozialarbeitende beraten pädagogisches Personal und Schulleitung.
- Schulsozialarbeit beinhaltet eine systematische Dokumentation individueller und gruppenbezogener Maßnahmen. Die Dokumentation dient auch der Qualitätssicherung und ermöglicht Evaluationen der Schulsozialarbeit mit dem Ziel, nachhaltige Entwicklungen zu ermöglichen und zu belegen.

8. Professionalisierung und Qualitätssicherung

- Schulsozialarbeitende sichern und erweitern ihre professionellen Kompetenzen und Haltungen durch regelmäßige kollegiale Vernetzung, durch professionell angeleitete Aufarbeitung des beruflichen Alltags⁴³ in Form von kollegialer Fallberatung und regelmäßig stattfindender Supervision sowie durch (künftig) verpflichtende Fortbildung.
- Die Qualität der Schulsozialarbeit wird zudem durch regelmäßige Dienstbesprechungen und regelmäßige Fachberatung mit einer zuständigen Fachaufsicht, die Ansprechpartnerin für den beruflichen Kontext ist, gesichert ⁴⁴.

⁴³ Zum beruflichen Alltag gehört der Umgang mit jungen Menschen und Personensorgeberechtigten, die sich in emotionalen und/oder psychischen Krisen befinden und der Umgang mit Extremsituationen.

⁴⁴ Entsprechend sind – als notwendige strukturelle Gelingensbedingungen – die Organisation verbindlicher Vernetzung, regelmäßige Fortbildungsangebote (incl. Einarbeitungs- und Fortbildungskonzept) sowie eine Fachaufsicht bzw. Fachberatung zu etablieren und sicherzustellen.

Arbeitsfeldbeschreibung - Gymnasiale Oberstufe (Sek IIA) -

1. Handlungsfelder

Die vielfältigen Handlungsfelder in der Schulsozialarbeit werden auf die jeweilige Schulform abgestimmt. Schulsozialarbeit ist nicht Teil der Unterrichtsversorgung. Schulsozialarbeitende gehören dem nichtunterrichtenden Personal an und übernehmen keine schulischen Pflichtaufgaben wie Unterrichtsvertretungen, Unterrichtskompensationen, Aufsicht, Pausenaufsichten und keine fachfremden Aufgaben, die einem fachlichen Verständnis entsprechend der Prinzipien der Schulsozialarbeit widersprechen.

Schulsozialarbeitende sind in den folgenden Handlungsfeldern tätig:

Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern

- Beziehungs- und Vertrauensarbeit
- Einzelfallhilfe und -beratung (im Sinne individueller Hilfen)
- Intervention
- Gruppenbezogene und offene Angebote, z. B. Sozialtraining, Suchtprävention, Gewaltprävention, Implementierung von Partizipation, Demokratiekompetenz
- aufsuchende Arbeit

Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams

- Zusammenarbeit und Kooperation mit Lehrkräften, Schulleitung, pädagogischem Personal, schulischen Mitarbeitenden und Externen
- Beratung der Lehrkräfte, Schulleitung und pädagogischen Mitarbeitenden
- Netzwerkarbeit
- Mitwirkung in Projekten (ggf. in Unterrichtszeiten)
- Mitwirkung in schulischen Gremien

Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten

- Niedrigschwellige Beratung von Personensorgeberechtigten
- Beratung bzgl. Unterstützungsangeboten und ggf. Vermittlungen von Jugendhilfe bzw. Unterstützungsangeboten

Vernetzung im Sozialraum/Stadtteil

- Netzwerkarbeit und Zusammenarbeit in multiprofessionellen kommunalen Teams
- Kooperation bzw. Austausch mit Einrichtungen des Sozialraums bzw. Stadtteils
- Regelmäßiges Austauschforum Schulsozialarbeit mit dem ReBUZ
- Zusammenarbeit mit der Hochschule Bremerhaven (Studiengang Soziale Arbeit)

Zusammenarbeit mit Jugendhilfe und Schule ⁴⁵

- Frühzeitige Wahrnehmung von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung ⁴⁶
- Vermittlung von Unterstützungsangeboten
- Mitwirkung in bestehenden Gremien und Strukturen innerhalb Bremerhavens, z. B. in den Balintgruppen
- Kooperative Zusammenarbeit und Fallbesprechungen
- Ggf. die Qualifikation als insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz: Mitwirkung an und Durchführung von Kindeswohlgefährdungseinschätzungen an anderen Bremerhavener Schulen nach § 8a SGB VIII

2. Kernaufgaben

1. Einzelfallhilfe und -beratung

- Intervention bei Krisen ⁴⁷, Unterstützung durch begleitende Beratung bei der Erarbeitung von Lösungsstrategien in persönlichen, beruflichen, schulischen, familiären, sozial-emotionalen, psychosozialen und gesundheitlichen Problemlagen.
- Beratung und Unterstützung bei individuell nötigen, weiterführenden Hilfen.
- Entwicklung differenzierter Unterstützungsinstrumente in individuellen Förderprozessen der sozial-emotionalen Entwicklung.
- Beratung und Vermittlung bei (schulinternen) Konflikten.
- Niedrigschwellige Gesprächsangebote für Schülerinnen und Schüler (z. B. offene Sprechzeiten)
- Umsetzung von Maßnahmen nach einem besonderen Vorkommnis (bzw. einer „nicht-alltäglichen Situation“) erfordern die Mitwirkung der Schulsozialarbeit; diese ist bei der Nachsorge zwingend erforderlich: Schulsozialarbeit kann erforderliche Brücken bauen zu Personensorgeberechtigten, zu Angeboten der Jugendhilfe etc.

2. Prävention

- Initiierung und Mitwirkung in der Planung und Erarbeitung bedarfsgerechter Präventionsangebote. Adressaten der präventiven Arbeit der Schulsozialarbeitenden sind auf der gymnasialen Oberstufe vor allem die Schülerinnen und Schüler.
- Die Präventionsarbeit wird z.B. in Einzel-, Gruppen- oder Projektarbeit durchgeführt.

⁴⁵ Eine kommunale Rahmenvereinbarung Jugendhilfe-Schule ist zu erstellen. Rollen, Auftragsverständnis, daraus resultierende Schnittmengen und Abgrenzungen sind zu benennen.

⁴⁶ Ggf. Hinzuziehen einer InSoFa und Beteiligung an einer Gefährdungseinschätzung gem. „*Gemeinsamer Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung für die Stadt Bremerhaven*“, Bremerhaven 2023

⁴⁷ In Notfällen/nicht-alltäglichen Situationen: Krisenintervention unter Beachtung der Notfallpläne/„Hilfen bei nicht-alltäglichen Situationen in Schule“ für die Schulen in Bremerhaven

- Prävention beinhaltet die Mitwirkung bei der (Weiter-)Entwicklung schulischer Schutzkonzepte zu Sucht- und Gewaltprävention, Mobbing, Partizipation, Prüfungsangst, Finanzen (Überschuldung), Essstörungen.
- Prävention erfolgt zudem durch Impulse zur Partizipation und Verstärkung von Partizipationsformen.

3. Schulabsentismus vermeiden

- Mitwirkung bei der Aufklärung und Behebung von schuldistanziertem Verhalten einzelner Schülerinnen und Schüler. Einbindung der Personensorgeberechtigten und aufsuchende Schulsozialarbeit (Hausbesuche).
- Enger Austausch zwischen Schulsozialarbeit und Lehrkräften, um bei Anzeichen von Schulvermeidung sofort gemeinsam tätig zu werden. Unterstützung bei der Entwicklung von Lösungsstrategien.

4. Aufbau von Kooperation und Netzwerkarbeit inner- und außerhalb der Schule

- Die Belange der Schulsozialarbeit haben ihren Platz in schulischen Gremien und Teams. Für einen regelmäßigen und reibungslosen Informationsfluss ist eine Teilnahme an Gesamtkonferenzen unabdingbar.
- Es finden regelmäßige Dienstbesprechungen mit der Schulleitung nach Absprache statt⁴⁸.
- Zusammenarbeit mit und Beratung von Tutorinnen und Tutoren bei herausforderndem Verhalten der Schülerinnen und Schüler.
- Die Schulsozialarbeit kooperiert im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schule mit verschiedenen Institutionen (ASD, ReBUZ etc.) und ist schulinterne und externe Schnittstelle. Die Zusammenarbeit zwischen den Bremerhavener Schulen und dem Bremerhavener Amt für Jugend, Familie und Frauen wird auf Grundlage der rechtlichen Regelungen zur Kooperation verbindlich(er) gestaltet⁴⁹.
- Auf kommunaler Ebene erfolgt Kooperation durch Beteiligung an kommunalen Gremien (wie an den Arbeitsgruppen zur Präventionskette), Arbeitskreisen und Austauschforen.

5. Vernetzung und Unterstützung bei Übergängen in Bildungsverläufen

- Schulsozialarbeit hält in individuellen Fällen Kontakt zur weiterführenden bzw. abgebenden Schule und kann über Bildungsverläufe von Schülerinnen und Schülern Auskunft geben.
- Orientierungs- und Beratungsangebote im Übergang von der Schule in den Beruf und Mitwirkung bei der Berufsorientierung (ggf. auch Umorientierung):

⁴⁸ Die Schule entscheidet, welcher Schulleitungsstelle die Schulsozialarbeit zugeordnet ist.

⁴⁹ Siehe zu erstellende kommunale Rahmenvereinbarung Jugendhilfe-Schule.

Die Schulsozialarbeitenden unterstützen Jugendliche und junge Erwachsene darin, sich über berufliche Interessen klar zu werden und ihre Stärken und Schwächen realistisch einzuschätzen. Ziel dieser Mitwirkung ist der individuell passende Übergang in eine Berufsausbildung oder andere geeignete Berufsbildungsmaßnahmen.

- Unterstützung bei der Praktikumsbegleitung in individuellen Einzelfällen.

6. Schulentwicklung und Dokumentation

- Schulsozialarbeit wird in die Entwicklung des Schulprogramms und in die Schulentwicklungsplanung einbezogen.
- Kommunikation erfolgt gleichberechtigt. Schulsozialarbeitende beraten pädagogisches Personal und Schulleitung.
- Schulsozialarbeit beinhaltet eine Dokumentation individueller und gruppenbezogener Maßnahmen. Die Dokumentation dient auch der Qualitätssicherung und ermöglicht Evaluationen der Schulsozialarbeit mit dem Ziel, nachhaltige Entwicklungen zu ermöglichen und zu belegen.

7. Professionalisierung und Qualitätssicherung

- Schulsozialarbeitende sichern und erweitern ihre professionellen Kompetenzen und Haltungen durch regelmäßige kollegiale Vernetzung, durch professionell angeleitete Aufarbeitung des beruflichen Alltags⁵⁰ in Form von kollegialer Fallberatung und regelmäßig stattfindender Supervision sowie durch (künftig) verpflichtende Fortbildung.
- Die Qualität der Schulsozialarbeit wird zudem durch regelmäßige Dienstbesprechungen und regelmäßige Fachberatung mit einer zuständigen Fachaufsicht, die Ansprechpartnerin für den beruflichen Kontext ist, gesichert⁵¹.

⁵⁰ Zum beruflichen Alltag gehört der Umgang mit jungen Menschen und Personensorgeberechtigten, die sich in emotionalen und/oder psychischen Krisen befinden und der Umgang mit Extremsituationen.

⁵¹ Entsprechend sind – als notwendige strukturelle Gelingensbedingungen – die Organisation verbindlicher Vernetzung, regelmäßige Fortbildungsangebote (incl. Einarbeitungs- und Fortbildungskonzept) sowie eine Fachaufsicht bzw. Fachberatung zu etablieren und sicherzustellen.

Quellenangaben

Arbeitsgruppe „Soziale Arbeit“: Soziale Arbeit in Bremerhavener Schulen – Arbeitsfelddbeschreibung der Schulsozialarbeit, Endfassung 14. Dezember 2010

Bundesnetzwerk Schulsozialarbeit (2017): Definition Schulsozialarbeit (<https://www.bundesnetzwerkschulsozialarbeit.de/gruendungserklaerung-selbstverstaendnis/>)

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2016): Internationale Definition von Sozialer Arbeit der IFSW (<https://www.dbsh.de/profession/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html>)

Hrsg. Die Senatorin für Kinder und Bildung: Bremisches Schulgesetz und Bremisches Schulverwaltungsgesetz, Stand: November 2022

Hrsg. Die Senatorin für Kinder und Bildung: Hilfen bei nicht-alltäglichen Situationen in Schule für die Schulen in Bremerhaven, 2024

Hrsg. Die Senatorin für Kinder und Bildung: Notfallpläne für die Schulen in Bremerhaven, 2022

Hrsg. Die Senatorin für Kinder und Bildung: Rahmenkonzept Schulsozialarbeit – zur Sozialen Arbeit an Bremer Schulen, Dezember 2021

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft & Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales (2008): Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Bremen (https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/g03_9b_17.pdf)

Kooperationsverbund Schulsozialarbeit: Aufgaben der Schulsozialarbeit im digitalen Kontext, Frankfurt, November 2022

Kooperationsverbund Schulsozialarbeit: Das Selbstverständnis der Schulsozialarbeit angesichts gesellschaftlicher Herausforderungen, Frankfurt, 2019

Kooperationsverbund Schulsozialarbeit: Schulsozialarbeit – Anforderungsprofil für einen Beruf der Sozialen Arbeit, Frankfurt, Oktober 2015

Kooperationsverbund Schulsozialarbeit: Leitlinien für Schulsozialarbeit, Berlin, Januar 2015

Hrsg. Magistrat Bremerhaven: Gemeinsamer Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung für die Stadt Bremerhaven, Oktober 2023

Hrsg. Magistrat Bremerhaven: Integrierte Bildungs- und Jugendhilfeplanung Bremerhaven - Bestandsaufnahme 2022, August 2024

Vorlage Nr. IV – S 47/2024		
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Kultur – Bereich Schule.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Zuwendungen und Zuschüsse für besondere schulische Zwecke

A Problem

Der Dezernent ist ermächtigt Zuwendungen/Zuschüsse für Sachausgaben für besondere schulische Zwecke bis zu 3.000,00 € selbst zu vergeben. Sie sind dem Ausschuss für Schule und Kultur zur Kenntnis zu geben.

Es wurde folgender Zuschuss gewährt:

Universität Bremen, Prof Dr. Sabine Doff „Expedition Bildungsgerechtigkeit“ (Anlage)	2.997,00 €
---	------------

B Lösung

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt den unter A.1 aufgeführten Zuschuss zur Kenntnis:

Universität Bremen, Prof Dr. Sabine Doff „Expedition Bildungsgerechtigkeit“ (Anlage 1)	2.997,00 €
---	------------

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Finanzierung erfolgt aus kommunalen Mitteln für besondere schulische Zwecke (Haushaltsstellen 6205/539 01 und 6205/684 01), der Mehrbedarf in Höhe von rund 1.650 Euro wird im schulischen Gesamthaushalt gedeckt. Auswirkungen auf den Haushalt 2025 liegen nicht vor.

Die Vorlage hat weder personalwirtschaftliche, klimaschutzzielrelevante noch geschlechtsspezifische Auswirkungen. Auswirkungen für ausländische Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderung, besondere Belange des Sports sowie eine örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor. Die besonderen Belange von Kindern, Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen werden im Rahmen der Projektdurchführung berücksichtigt. Eine gesonderte Beteiligung ist im Rahmen des hier vorliegenden Sachverhalts nicht angezeigt.

E Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist zur Veröffentlichung geeignet und erfolgt nach dem BremIFG durch das Dezernat IV.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Kultur nimmt den folgenden Zuschuss zur Kenntnis:

Universität Bremen, Prof Dr. Sabine Doff „Expedition Bildungsgerechtigkeit“ (Anlage)	2.997,00 €
---	------------

Prof. Dr. Hiltz
Stadtrat

Anlage 1: Expedition Bildungsgerechtigkeit Ausstellung
Anlage 2 : Übersicht Sachausgaben für besondere schulische Zwecke 2024

Expedition Bildungsgerechtigkeit: Auslöser für neue Perspektiven

Wer bekommt was, wann und wie viel davon?

- *Ein Stück Kuchen pro Person*: Ist es gerecht, wenn an jede/n dasselbe verteilt wird?
- *Am Ende sind alle satt*: Oder vielleicht doch eher, wenn für alle dasgleiche herauskommt?
- *Lieblingskuchen für jede/n*: Bedeutet Gerechtigkeit für jedes Individuum etwas jeweils Anderes, und (wie) passt das in ein (Schul-)System?



Auf diese Fragen finden Schulen jeden Tag Antworten, die den Alltag von Kindern und Jugendlichen sowie von deren Umfeld nachhaltig prägen. Diese Antworten haben darüber hinaus grundlegende Bedeutung für den Zusammenhalt unserer auf einem demokratischen Wertekonsens beruhenden Gesellschaft. Denn diese Antworten geben der *next generation* Orientierung und Möglichkeiten an die Hand für die Gestaltung der Zukunft eben dieser Gesellschaft. Wer Interesse daran hat, unsere Gesellschaft von Vielfalt und demokratischen Grundwerten geprägt zu erhalten, kommt an der Frage danach, was (Bildungs-)Gerechtigkeit bedeutet, also nicht vorbei.

Leicht zu finden sind gute Antworten auf diese Frage allerdings nicht. Das gilt insbesondere für die aktuelle Situation, in der Lehrkräfte und Personal (das heißt Zeit, Aufmerksamkeit sowie Zuwendung) knapp sind. Auch die Versorgung zum Beispiel mit Essen, Materialien und Raum oder die bedarfsgerechte Ausstattung für inklusive Lerngruppen können Mammutaufgaben darstellen. An deren Bewältigung führt heute kein Weg vorbei, damit das soziale Miteinander ebenso wie Lesen, Schreiben, Rechnen und das Lernen von noch vielem mehr in Schule gelingen können.



Die „Expedition Bildungsgerechtigkeit“ hat Station an 12 Schulen in Bremen und Bremerhaven gemacht, um herauszufinden, wer dort wie für Bildungsgerechtigkeit sorgt unter zunächst oft widrig scheinenden Voraussetzungen. Herausgekommen sind neben Antworten auf die Ausgangsfrage dabei überraschende Erkenntnisse, vielfältige Inspirationen, berührende Begegnungen und jede Menge Freude über ein Bildungssystem, das am Standort Bremen eine Menge zu bieten und einen wertschätzenden öffentlichen Blick mehr als verdient hat. Die Erlebnis- und Erfahrungsberichte der Expedition werden in der Open Access-Publikation „Balanceakt Bildungsgerechtigkeit“ zusammengetragen, mit wissenschaftlicher Expertise analysiert und eingeordnet. Am Ende stehen die guten Beispiele, von denen alle Akteurinnen profitieren können, im Mittelpunkt.

Aus diesen reichhaltigen Fundus an Inspiration und den Bildern von Schülerinnen und Schülern sowie weiteren Akteurinnen und Akteuren an den beteiligten Schulen, wird die interaktive Ausstellung „Expedition Bildungsgerechtigkeit: Auslöser für neue Perspektiven“ entwickelt. Sie wird einladen zum Nachdenken über und Mitgestalten von Bildungsgerechtigkeit und damit einer gerecht(er)en Gesellschaft von heute und morgen.

Verantwortlich für die Ausstellung

Sabine Doff, Universität Bremen

Hanke Homburg & Stephan Kappen, Gruppe für Gestaltung Bremen

Gesine Born, Bilderinstitut Berlin

Stand: 30. August 2024

Moodboard für Ausstellung | 4 Bilder im Anhang



Impressionen mobiler Ausstellungsprojekten der GfG („Demokratie“ & „Macht Medien“)

<https://www.gfg-id.de/bildung-und-forschung/macht-medien-ausstellung.html>

<https://www.gfg-id.de/projekte/ausstellung-step-by-step-demokratieraeume.html>

Sachausgaben für besondere schulische Zwecke

Haushaltsstelle 6205/539 01 "Sachausgaben für besondere schulische Zwecke"
 Haushaltsstelle 6205/684 01 "Zuschüsse für besondere schulische Zwecke"
 ggfs. Haushaltsstelle 6210/6230/6246/812 06 "Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen"

Haushaltsansatz 2024	6205/539 01	4.000,00
	6205/684 01	8.000,00
verfügbar:		12.000,00

Antrag vom	Ausschuss für Schule und Kultur - gebundene Zuschüsse -	Intention	beantragter Zuschuss 2024 €	Prognostizierter Bedarf 2024 €	Rückzahlungen aus Verwendungsnachweisen €
Kooperationsvertrag vom 15.12.2010	Bekanntgabe im ASK am 04.10.2011 und am 10.03.2015	Planetarium im AWI - Außerschulischer Lernort -	2.000,00	2.000,00	
		Beteiligung Amt 51 Planetarium im AWI - Außerschulischer Lernort -			500,00
Durchgehend genehmigt durch Dez. IV	Bekanntgabe im ASK am 17.07.2012 und am 10.03.2015	Historisches Museum Beteiligung an Schulklassenbesuchen	2.000,00	1.000,00	
28.01.2024	Bekanntgabe im ASK am 12.09.2024	Oberschule Geestemünde - Israel Projekt -	2.650,00	2.650,00	
06.06.2024	Bekanntgabe im ASK am 12.09.2024	Friedrich-Bödecker-Kreis - Autorenbegegnungen -	5.500,00	5.500,00	
18.10.2024	Bekanntgabe im ASK am 28.11.2024	Universität Bremen - Expedition Bildungsgerechtigkeit -	2.997,00	2.997,00	
			15.147,00	14.147,00	500,00

Budget 2024	=	12.000,00
abzügl. bereits genehmigter Anträge	=	14.147,00
noch verfügbare Mittel	=	-2.147,00
zuzüglich Rückzahlungen	=	500,00
insgesamt noch verfügb. Mittel	=	-1.647,00
Zu beschließende Anträge	=	0,00
Rest		-1.647,00